



Aus dem Inhalt:

- Landkreisversammlung am 25. Oktober 2012
- Ausstellung zur Geschichte des Deutschen Landkreistages
- Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Inklusion im Schulbereich



Ist denn heute schon Weihnachten? Zur ÖPNV-Tarifpolitik der NRW-Landesregierung

„Ist denn heute schon Weihnachten?“ – Diese Frage hat sich so manch ein Verantwortlicher in der ÖPNV-Branche gefragt, als Anfang November 2012 der Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, Guntram Schneider, durch Rechtsverordnung festgelegt hat, dass für den Bereich des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) allein der Tarifvertrag TV-N mit der Gewerkschaft Verdi als repräsentativ anzusehen ist. Beschenkt wurden aber nicht in erster Linie die Busfahrer der privaten Omnibusunternehmen, denn die können mit Lohnzuwächsen – wenn überhaupt – erst in den nächsten Jahren rechnen, wenn nach und nach Linien im straßengebundenen ÖPNV von den Aufgabenträgern ausgeschrieben werden. Zudem könnte das Geschenk viele Busfahrer privater Omnibusunternehmen möglicherweise gar nicht mehr erreichen, weil ihr Unternehmen vorher infolge des Kostenanstiegs Mitarbeiter entlassen muss oder sich nicht mehr erfolgreich an Ausschreibungen beteiligen kann.

Das vorweggenommene Weihnachtsgeschenk des Ministers ist vor allem an die Gewerkschaft Verdi gerichtet, die es in den Jahren zuvor nicht geschafft hatte, ihren Organisationsgrad im Bereich des privaten Omnibusgewerbes zu erhöhen und zudem durch ausgeschriebene Verkehre ihre angestammten Betätigungsfelder als gefährdet angesehen hat. Rechtlich und fachlich kann die Entscheidung von Minister Schneider kaum begründet werden, sind doch z. B. im Bereich des schienengebundenen Nahverkehrs (SPNV) gleichzeitig 13 Tarifverträge für repräsentativ erklärt worden, insbesondere auch reine isolierte Haustarifverträge. Weshalb dann nicht auch der Tarifvertrag des nordrhein-westfälischen Omnibusunternehmerverbandes (NWO-Tarifvertrag) mit seiner durchaus hohen Bedeutung im ländlichen Raum als repräsentativ anerkannt worden ist, lässt sich nicht nachvollziehen. Allerdings hat sich Minister Schneider auch gar nicht bemüht, seine Entscheidung zu begründen, da er auf jegliche Form der Konsultation gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden verzichtet hat – entgegen den ausdrücklichen Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung bei kommunalrelevanten Rechtsverordnungen.

Was für die Gewerkschaftsseite als vorweggenommenes Weihnachtsgeschenk angesehen werden kann, ist für die Betroffenen im ÖPNV, allen voran die Kommunen als Aufgabenträger, die kommunalen Verkehrsunternehmen und nicht zuletzt die Fahrgäste ein vorweggenommenes „dickes Osterei im Nest“. Die Entscheidung wird den ÖPNV voraussichtlich mit über 40 Millionen Euro Mehrkosten in jedem Jahr verteuern. Ein Kostenausgleich im Sinne des Konnexitätsprinzips ist nicht vorgesehen. In einem internen, dem Landkreistag NRW vorliegenden Begründungsschreiben, gibt Minister Guntram Schneider den Hinweis, die Mehrkosten könnten doch an die Kunden weitergegeben werden. Das ist insofern natürlich auch eine recht bequeme Haltung, weil die Kommunen und die kommunalen Verkehrsunternehmen den Ärger vor Ort zu ertragen haben werden.

Nicht auszuschließen ist in diesem Kontext, dass an der einen oder anderen Stelle eine Weitergabe in voller Höhe praktisch gar nicht durchsetzbar ist. Folge ist entweder die Abstellung von Verkehren oder auch die weitere Anhäufung bereits bestehender Schuldenberge. Auch sozialpolitisch lässt sich die Entscheidung von Minister Schneider nicht wirklich begründen, da das Ministerium selbst davon ausgeht, dass die Bruttogehaltsstrukturen auch beim NWO-Tarifvertrag einschließlich Zulagen im Durchschnitt 30% bis 40% über dem vom Landesgesetzgeber selbst gewählten vergabespezifischen Mindestlohn liegt. Das ist zwar kein übermäßiges Gehalt, begründet aber auch keine prekären Lohnstrukturen.

Festzuhalten ist: Unternehmen und Dienstleister im öffentlichen Sektor – zu denen auch der ÖPNV-Sektor gehört – sind in erster Linie für die Kunden, also die Bürgerinnen und Bürger da, nicht als Vehikel für die Interessen eines Teils der Tarifparteien. Die Finanzkrise in den südlichen europäischen Ländern ist zu einem nicht unwesentlichen Teil durch extensive und unverhältnismäßige Gehaltsstrukturen in öffentlich finanzierten Bereichen der Daseinsvorsorge verursacht worden. Es war bislang stets eine Stärke des deutschen Systems der Daseinsvorsorge, eine ausgleichende Funktion zwischen qualitativ hochwertiger Leistung, vernünftigen Verdienstmöglichkeiten und einem angemessenen Preisniveau zu gewährleisten. Diese zu bewahren und zu berücksichtigen wäre die eigentlich gebotene gemeinsame Aufgabe von Landespolitik, Kommunen und Tarifpartnern.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Reiner Limbach
Referent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referent Ulf Keller
Referent Dr. Christian von Kraack
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Kai Zentara
Redakteurin Bianca Treffer

Quelle Titelbild:
LKT NRW

Redaktionsassistent:
Heike Schützmann
Monika Borgards

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Auf ein Wort 385

Themen aktuell

Inklusion im Schulbereich: Position der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen und dessen Konnexitätsrelevanz (9. Schulrechtsänderungsgesetz) 388

Aus dem Landkreistag

Landkreisversammlung am 25. Oktober 2012 in Düsseldorf 402
Deutscher Landkreistag im Wandel der Zeit – Ausstellung zur Verbandsgeschichte in der Geschäftsstelle des LKT NRW 408

Schwerpunkt:

Rettungsdienst und Katastrophenschutz – Organisation und Durchführung in den Kreisen

„Rettungsdienst und Vergaberecht“ – Brüsseler Gespräch am 13.11.2012 411
Magische Momente mit Sicherheit 415
Kommunaler Rettungsdienst und ehrenamtlicher Katastrophenschutz im Kreis Soest 417

Themen

Stellungnahme zum Erlassentwurf „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ 418

Das Porträt

Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW – Ein Mann mit vielen Ideen und Plänen 421

Im Fokus

Auszeichnung für regionale Lebensmittel aus dem Münsterland 423
Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen
Kommunale Spitzenverbände fordern von NRW-Landesregierung: Die bewährte ÖPNV-Tarifstruktur erhalten 424
Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen führt über das Bundesteilhabegeld 424
Kreise wollen mehr Spielraum für Gewerbeflächen 425

EILDienst

11/2012

Vermessungsausschuss des Landkreistages diskutiert Fachkräftemangel	425
„Die Zeche zahlen die Fahrgäste im NRW-Nahverkehr“ – Kritik der Kommunen an Minister Guntram Schneider	426



Kurznachrichten

Allgemeines

NRW-Einwohnerzahl weiter rückläufig	426
Mehr Beschäftigte im öffentlichen Dienst	426
Kulturpiloten gestartet	426

Arbeit und Soziales

Angst vor Arbeitslosigkeit	427
----------------------------	-----

Familie, Kinder und Jugend

Viele U3-Kinder in Betreuung	427
Mehr betreute Kinder	427

Gesundheit

Weniger Jugendliche rauchen	427
-----------------------------	-----

Schule und Weiterbildung

Berufliche Schulen liegen vorn	428
Männerquote bei den Lehrkräften an Schulen sinkt	428

Umwelt

Kommunale Flächen- und Klimamanagerinnen und -manager erhalten Abschlusszertifikate	428
Erweitertes Informations- und Beratungsangebot	428
Wasserverbrauch in NRW sinkt	428
Sieger aus NRW	429

Vermessung

Geodäsie braucht Nachwuchs	429
----------------------------	-----

Wirtschaft und Verkehr

Weniger Passagiere im Flugverkehr	429
Stabiler Verbraucherpreisindex	429

Hinweise auf Veröffentlichungen	430
---------------------------------	-----

Inklusion im Schulbereich: Position der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

Am 20.09.2012 wurden den kommunalen Spitzenverbänden ein Referentenentwurf für die Umsetzung der Inklusion im Schulbereich (9. Schulrechtsänderungsgesetz) und der Entwurf einer Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke samt Anlagen übermittelt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat daraufhin zwei umfangreiche Stellungnahmen erarbeitet, die der EILDienst im Folgenden dokumentiert. Die zunächst abgedruckte Stellungnahme befasst sich aus kommunaler Sicht mit allgemeinen, insbesondere schul- und behindertenpolitischen Fragen. Die zweite Stellungnahme befasst sich mit der finanzpolitischen und konnexitätsrechtlichen Dimension von Gesetz- und Verordnungsentwurf.

Allgemeine Stellungnahme

I. Allgemeine Bemerkungen

Die nordrhein-westfälischen Kommunen begrüßen die Umsetzung der Inklusion. Sie setzen sich aber für eine qualitätsorientierte und gehaltvolle Inklusion ein. Kinder und Jugendliche dürfen im Rahmen von inklusivem Lernen nicht schlechter gefördert werden als bislang in den Förderschulen. Der Referentenentwurf eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes enthält keine hinreichende Umsetzung des Art. 24 der UN-BRK. Er legt die Verantwortung für das Gelingen der schulischen Inklusion in die Hände der kommunalen Schulträger, ohne diese entsprechend zu unterstützen. Er vernachlässigt Qualitäts- und Ressourcenfragen. Da die Kommunen die finanziellen Herausforderungen alleine nicht bewältigen können, droht die Inklusion im Falle der Umsetzung des vorliegenden Referentenentwurfs und der Verneinung der Konnexitätsrelevanz seitens des Landes in vielen Bereichen zu scheitern.

1. Umsetzungsverpflichtung des Landes seit dem 26.03.2009

Wir begrüßen, dass die Landesregierung dreieinhalb Jahre nach der Verbindlichkeit der UN-BRK (diese wurde am 26.03.2009 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich) im September 2012 endlich den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK vorgelegt hat. Bereits im Dezember 2006 hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen die UN-BRK zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen und das dazugehörige Fakultativprotokoll verabschiedet. Von Anfang an stand fest, dass die Länder nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in Deutschland für die Transformation des Art. 24 UN-BRK in ihre Schulgesetze zuständig

sind. Nach dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens besteht sogar eine Pflicht der Länder und damit auch des Landes Nordrhein-Westfalens zur Umsetzung des Art. 24 UN-BRK. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte im Vorhinein im Wege des Lindauer-Abkommens der Unterzeichnung der UN-BRK durch die Bundesregierung zugestimmt, ferner im Bundesrat. Obwohl das Land Nordrhein-Westfalen nach völkerrechtlicher Verbindlichkeit der UN-BRK und wiederholter Aufforderungen durch die kommunalen Spitzenverbände dreieinhalb Jahre gesetzgeberisch nicht aktiv geworden ist, hat die Landesregierung gleichwohl auf untergesetzlichem Wege vor Ort versucht die Inklusion umzusetzen: Durch die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke durch Runderlass des MSW vom 15.12.2010 (Amtsblatt NRW 01/11, S. 43) hat sie für die Ablehnung des Elternwunsches nach gemeinsamem Lernen eine „Beweislastumkehr“ zugunsten der Eltern (bei Nichterfüllung des Elternwunsches ist eine dezidierte schriftliche Darlegung der Gründe erforderlich) vorgenommen. Ferner hat sie die Schulaufsicht zu einer entsprechenden inklusionsfördernden Haltung verpflichtet. U. a. durch diese Mechanismen und durch die durch die UN-BRK geweckten Erwartungshaltungen der Eltern und Kinder/Jugendliche ist es vor Ort bereits zu einer häufig unkoordinierten, jedenfalls nicht auf der erforderlichen Gesetzesänderung beruhenden Inklusion gekommen, für welche auch dementsprechend oft nicht die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden konnten. Aufgrund der fehlenden landesgesetzlichen Weichenstellungen war es vielen Kommunen bisher nicht möglich, bei der Schulentwicklungsplanung

die Inklusion adäquat zu berücksichtigen, da die angekündigten gesetzgeberischen Eckpunkte durch das Land auf sich warten ließen.

2. Nicht hinreichende Umsetzung der UN-BRK

Die Durchsicht des Entwurfes eines 9. Schuländerungsgesetzes zeigt, dass die Landesregierung Art. 24 der UN-BRK leider nur ansatzweise umsetzt, viele wesentliche Fragen aber selber nicht entscheidet, sondern den Kommunen zur Beantwortung überlässt. Zwar lässt Art. 24 der UN-BRK, der das „ob“ der Inklusion nicht in Frage stellt, aber hinsichtlich des „wie“ der Umsetzung den Ländern Entscheidungsspielräume einräumt, den Ländern eben diese Entscheidungsspielräume. Dieses bedeutet aber im Sinne eines „Untermaßverbotes“ nicht, dass das Land alle wesentlichen Umsetzungsentscheidungen den kommunalen Schulträgern überantworten könnte. Insoweit genügt das Land nicht seiner völkerrechtlichen Umsetzungsverpflichtung zur Schaffung eines inklusiven Schulsystems.

Insoweit möchten wir auf die Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-BRK zur Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems (Primarstufe und Sekundarstufen I und II) hinweisen, die seitens des Deutschen Instituts für Menschenrechte den 16 Kultusministerien bereits im September 2010 zugeleitet wurden (Anlage 1). Diese Eckpunkte werden von dem vorgelegten Referentenentwurf hinsichtlich der darin geforderten Sicherstellung der erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen sowie der Regelung der „angemessenen Vorkehrungen“ für eine inklusive Beschulung im Sinne der UNBRK nicht hinreichend beachtet. Im Einzelnen verweisen wir auf die in der Anlage 1 beigefügten Eckpunkte der Monitoring-Stelle.

3. Kommunale Gestaltungsfreiheit und gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleisten – dem Gesetzesvorbehalt genügen!

Der vorliegende Gesetzentwurf räumt der kommunalen Ebene auf den ersten Blick beträchtliche (neue) Handlungsspielräume ein. Das ist aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen, soweit Handlungsfreiheit auch tatsächlich besteht und nicht durch die Vorenthaltung der erforderlichen Ressourcen oder auf anderem Wege unmittelbar wieder eingeschränkt wird. Der Landesgesetzgeber hat neben der kommunalen Gestaltungsfreiheit, aber auch gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten und dem Gesetzesvorbehalt zu genügen. In diesem Spannungsfeld gilt es den richtigen Weg zu finden. Der vorliegende Entwurf für eine Schulgesetzänderung entspricht zusammen mit dem Entwurf einer Verordnung über die Schulgrößen diesen Anforderungen bislang nicht.

Die im Aktionsplan und im Referentenentwurf enthaltenen „Öffnungsklauseln“, auf die im weiteren Verlauf der Stellungnahme unter II. noch im Einzelnen eingegangen werden wird, bedeuten, dass die kommunalen Schulträger im Wesentlichen entscheiden sollen, wo und wie schnell die Inklusion vor Ort umgesetzt werden wird, und das Land sich insoweit aus seiner Verantwortung zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse, namentlich auch Bildungschancen und vergleichbarer Bildungsabschlüsse, zurück zieht. Dies wird sehr wahrscheinlich zu einem Inklusionsprozess mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten in den jeweiligen Regionen führen. Bereits heute ist eine sehr heterogene Landschaft gemeinsamen Lernens festzustellen (vgl. <http://www.gis.nrw.de/inklusion>), die nicht nur auf eine unterschiedliche Haltung der handelnden Akteure in der Kommune und der Landesschulverwaltung, sondern auch auf die jeweilige kommunalhaushaltsrechtliche Lage zurückzuführen ist. Dass sich diese Unterschiede verstärken, ist sehr wahrscheinlich, wenn die vorliegenden Entwürfe unverändert umgesetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass die Verwirklichung des menschenrechtlich fundierten Anspruchs auf inklusive Beschulung (laut Begründung des Referentenentwurfs soll insoweit ein subjektiv-öffentliches Recht im Schulgesetz geschaffen werden) standortabhängig sein wird.

Auch wenn die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich die Einräumung von Gestaltungsspielräumen vor Ort begrüßen, so ist im vorliegenden Fall neben den völker- und verfassungsrechtlichen Bedenken aber doch sehr fraglich, wie groß diese vom Land den Kommunen eingeräumten

Gestaltungsmöglichkeiten wirklich sind und was die tatsächliche Motivation für ein derartiges Vorgehen der Landesregierung ist.

Wegen der bereits erwähnten „Beweislastumkehr“ durch die Ende 2010 vorgenommene Änderung der VV-AOSF durch die Landesregierung, der veränderten Haltung und Praxis der Schulaufsicht (Wirken sog. „Kordinatorinnen und Kordinatorinnen für Inklusion“) sowie den bei den Eltern geweckten Erwartungshaltungen dürften de facto kaum noch Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Auch hängen die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten neben den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln auch von der Ausübung der Wahlfreiheit der Eltern ab. Diese durch den Gesetzentwurf eingeräumte „Wahlfreiheit“ mit der Konsequenz des kurzfristigen Aufrechterhaltens gewisser Parallelsysteme von allgemeinen Schulen und Förderschulen wird dazu führen, dass Förderschulen (zumindest in den Bereichen Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) immer weniger nachgefragt werden und damit unter die Mindestschülerzahl „rutschen“ und geschlossen werden müssen. Dies wird durch die gleichzeitig angestrebte Veränderung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke, welcher durch den vorgesehenen Auflösungsautomatismus (vgl. später unter II. 2. dieser Stellungnahme) in den nächsten Jahren zu erheblichen Schließungen von Förderschulen führen wird, noch verstärkt werden.

Die mangelnden Festlegungen und Entscheidungen der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich lassen leider den Schluss zu, dass diese vage Umsetzung des Art. 24 UN-BRK durch das Ziel motiviert ist, den Konsequenzen des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips mit einer etwaigen Belastung des Landeshaushaltes auszuweichen. Dieses „Ausweichmanöver“ führt aber zu einer Verletzung der völkerrechtlichen Umsetzungsverpflichtung sowie innerstaatlich zu einer Verletzung des Gesetzesvorbehaltes. Dieser besagt, dass die wesentlichen grundrechtsrelevanten Entscheidungen durch den Gesetzgeber getroffen werden müssen und nicht der Verwaltung überlassen werden dürfen. Unser demokratischer Rechtsstaat verlangt, dass Verantwortlichkeiten nicht nur klar erkennbar sind, sondern Verantwortung auch übernommen wird.

Damit sowohl die Inklusion als auch die kommunale Handlungsfreiheit nicht zu Schimären werden, muss das Land klar und ehrlich die kommunalen Gestaltungsspielräume definieren und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen!

4. Konnexitätsrelevanz des Entwurfs eines 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Da der Gesetzentwurf zu einer nach Art. 78 Abs. 3 LV konnexitätsrelevanten Übertragung einer neuen Aufgabe bzw. einer wesentlichen Änderung einer bereits bestehenden Aufgabe und in der Folge zu einer wesentlichen, vom Land finanziell auszugleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des KonnexAG führt, hätte dem Gesetzentwurf oder dem Entwurf eines zusätzlichen Belastungsausgleichsgesetzes eine entsprechende Kostenfolgeabschätzung beigefügt werden müssen (§ 6 Abs. 2 Konnex AG). Daher rügen wir – auch im Rahmen dieser Stellungnahme – den vorliegenden Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 der LV und die Regelungen des KonnexAG. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-BRK in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 24. Oktober 2012 nach Einleitung eines „Beteiligungsverfahrens gem. § 7 KonnexAG“ durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung (Anlage 2). Diese Stellungnahme enthält u. a. den Verweis auf das von Herrn Prof. Dr. Wolfram Höfling erstellte Rechtsgutachten zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich, das sich die kommunalen Spitzenverbände voll und ganz zu Eigen machen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass viele Kommunen bereits in der Vergangenheit zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich planerische und finanzielle Vorleistungen erbracht haben. Aus folgenden Gründen: Erstens hatte man das menschenrechtliche Anliegen der Inklusion als richtig und die in ihm liegenden Chancen für die förderbedürftigen Menschen, aber auch für die gesamte Kommune erkannt. Zweitens wollte man den Menschen, die vor Ort ihre Hoffnungen und Sorgen artikulierten, nicht enttäuschen. Drittens wurde seitens des Landes, insbesondere durch die Schulaufsicht entsprechender Druck ausgeübt. So hat beispielsweise im Juni 2012 die Stadt Köln einen eigenen Inklusionsplan präsentiert. Auch die Stadt Bonn ist sehr weit vorangeschritten. Sie nahm im Schuljahr 2010/2011 mit einer „Inklusions“-Quote von 26,3 % den Spitzenplatz unter allen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW ein (Gutachten von Klemm/Preuß-Lausitz). Ferner hat die Stadt Bonn ein kommunales Inklusionsbüro eingerichtet, das den Inklusionsprozess steuert und voranbringt, aber auch in Einzelfällen und Schulen im Umsetzungsprozess berät. Die Kommune hat damit im Rahmen einer freiwilligen Leistung die Auf-

gabe übernommen, den Inklusionsprozess zu begleiten. Ferner hat die Stadt Bonn die Finanzierung umfangreicher Fortbildungs- und Beratungsmöglichkeiten zum Thema der Inklusion vorgenommen – eine Aufgabe, die sie im Dienst der Sache und trotz eindeutiger Zuständigkeit des Landes übernommen hat. Die derart in Vorleistung getretenen Kommunen haben dies in der sicheren Erwartung getan, eine entsprechende Unterstützung durch das zur schulgesetzlichen Umsetzung verpflichtete Land zu erfahren. Inklusion kann nur in der Verantwortungsgemeinschaft von Bund, Ländern und Kommunen gelingen, wie es auch das Land immer wieder betont. Dabei ist es jetzt die Aufgabe des Landes, die Kommunen entsprechend finanziell zu unterstützen. Die durch den Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und die Ablehnung der Konnexität dem Grunde nach durch das Land bekundete Haltung wird bei den Vorreitern der Inklusion zur Resignation, bei Skeptikern der Inklusion zur Bestätigung ihrer ablehnenden Haltung führen.

5. Die „Entkategorisierung“ der betroffenen Schülerinnen und Schüler

Von besonderer Tragweite ist die geplante Beschneidung des Rechts der Schule zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs. Der Referentenentwurf sieht vor, dass zukünftig grundsätzlich nur noch die Eltern das Verfahren in Gang setzen können. Ein Antragsrecht der Schule bezüglich des Förderschwerpunktes Lernen soll zunächst gar nicht, sondern erst nach Vollendung des 3. Schuljahres bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen. Bezüglich des Förderschwerpunktes Emotionale und soziale Entwicklung soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdungstendenz bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt. Eine Selbst- oder Fremdgefährdung ist aber nicht gleichzusetzen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Unterrichts. In allen anderen Fällen kann ein Antrag nur unter den engen Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Nr. 1 des Referentenentwurfs gestellt werden.

Wenn man zusätzlich den Umstand berücksichtigt, dass in der Vergangenheit nur etwa 5 % der Feststellungsverfahren (!) von den Eltern eingeleitet wurden, dann liegt die Erwartung nahe, dass künftig bei einer wesentlichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern der sonderpädagogische Förderbedarf – vor allem in den Bereichen Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung – erst gar nicht festgestellt werden wird, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse und Unterstützungsbedarfe

durch diesen schwerwiegenden Wandel des Feststellungsverfahrens nicht ansatzweise verändern („Entkategorisierung“). Im Ergebnis wird diese Regelung unmittelbar dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler als solche nicht mehr statistisch erfasst werden und dann auch an der „Doppelzählung“ bezüglich der Lehrerstellenzuweisung nicht teilnehmen werden.

Ferner lässt der Gesetzentwurf nicht erkennen, wie die nach wie vor vorliegenden Unterstützungsbedarfe bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern erkannt/diagnostiziert werden sollen. Zwar fordern Vertreter der Inklusionspädagogik ein Schulsystem, das weitgehend ohne Klassifikationsdiagnose auskommt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass mit Klassifikationsdiagnosen Stigmatisierungen geschaffen werden, die das Leben der betroffenen Kinder lebenslang ungünstig beeinflussen. Hinzu kommt das beim Deutschen Förderschulsystem bislang bestehende „Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma“. Wenn man aber Klassifikationsdiagnostik aus diesen Gründen abbaut, muss man gleichzeitig eine systematische Lernfortschrittsdiagnostik in der Schule etablieren. Man kann dazu ein System curriculumbasierter Messinstrumente einführen oder aber den in der Schulpsychologie vertretenen Ansatz des „Response-To-Intervention“ (RTI) verfolgen. Die Grundidee des RTI-Prinzips besteht in der kurzfristigen Koppelung von ungünstigen Lernverläufen und schulpsychologischen oder sonderpädagogischen Hilfen (im Einzelnen vergleiche den Beitrag von Christian Huber, *Inklusive Schulpsychologie?! Welchen Beitrag die deutsche Schulpsychologie zur schulischen Inklusion leisten könnte*, in *Zeitschrift für Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 59 (3), 227 ff.). Zurzeit ist nicht erkennbar, inwieweit seitens des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sichergestellt werden kann, dass die jetzt schon mit Wirkung ab 2013 geplante „Entkategorisierung“ durch entsprechende schulische Diagnostiken und Messinstrumenten abgelöst werden könnte bzw. inwieweit bis zu diesem Zeitpunkt die im System befindlichen und hierfür nicht ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrer eingesetzt werden sollten. Diese Ungleichzeitigkeit der „Entkategorisierung“ und Einführung auffangender schulischer Diagnostik wird dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler ohne die notwendige Unterstützung alleine gelassen werden. Auch wird aus dem Referentenentwurf nicht deutlich, inwieweit die seitens der Landesregierung zitierten „multiprofessionellen Teams“ in Zukunft gewährleistet werden sollen. Gerade im

Zusammenhang mit der erforderlichen Lerndiagnostik müsste die hierfür wesentliche Aufgabe der Schulpsychologie, aber auch die Schulsozialarbeit mitgedacht werden.

II. Im Einzelnen

1. Zur Begründung des Referentenentwurfs, Allgemeiner Teil,

S. 11: *„Auch im Schulgesetz vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102) bringen die Bestimmungen in § 2 Abs. 9 und § 20 Abs. 1 die Gleichwertigkeit der Förderorte „allgemeine Schule“ einerseits und „Förderschule“ andererseits zum Ausdruck, wobei die Einrichtung von Gemeinsamem Unterricht ausdrücklich die Zustimmung des Schulträgers voraussetzt.“*

Es geht bei der Umsetzung des Art. 24 UN-BRK gerade nicht um eine „Gleichwertigkeit“ der Förderorte, sondern um die „Vorrangigkeit“ des Förderortes der allgemeinen Schule (s. auch im Weiteren die Begründung der Landesregierung auf S. 12). Das bedeutet jedoch nicht, dass es nach der UN-BRK keinerlei Förderschulen geben dürfte.

S. 11: *„Gemeinsames Lernen ist bereits heute in § 20 SchulG inhaltlich verankert. Dessen Abs. 1 stellt die allgemeinen Schulen als Orte der sonderpädagogischen Förderung an die erste Stelle. Der hier vorgestellte Gesetzentwurf schreibt diese Rechtslage im Lichte der UN-BRK fort.“*

Die Rechtslage wird nicht fortgeschrieben. Dann bedürfte es hier nicht einer Änderung des Schulgesetzes. Vielmehr wird mit dem vorliegenden Entwurf ein „Paradigmenwechsel“ im Sinne der UN-BRK umgesetzt, der bei weitem nicht nur den pädagogischen Bereich betrifft, sondern auch Anforderungen an die Schulträger im Bereich der äußeren Schulangelegenheiten erheblich verändert.

S. 11: *„Die Eltern entscheiden dabei im Rahmen ihres natürlichen Rechts, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV).“*

Zwar befürworten die kommunalen Spitzenverbände, dass die Verantwortung für die Wahrnehmung dieses Rechts in erster Linie bei den Eltern liegt. Aber es müssen Vorkehrungen für die Fälle getroffen werden, in denen – aus welchen Gründen auch immer – die Eltern dieses Recht nicht wahrnehmen können oder wollen (z. B. bei der Entscheidung, ob sie einen Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung stellen sollen). Es erhebt sich die Frage, inwieweit der Staat sein verfassungsrechtlich garantiertes „Wächteramt“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) und seine verfassungsrechtlich vorgesehene umfangreiche Schulaufsicht (Art. 8 Abs. 3 S. 2 LV, Art. 7 Abs. 1 GG) für die

jenigen Kinder wahrnimmt, bei denen die Eltern sich nicht hinreichend kümmern. Auch wenn das Land den Eltern größtmöglichen Einfluss auf die schulische Bildung ihrer Kinder einräumen möchte, so darf es sich bei denjenigen Kindern, bei denen das Kindeswohl nicht hinreichend im Fokus der Eltern steht, doch nicht seiner „Auffangverantwortung“ begeben und einseitig und ausschließlich nur auf das Elternrecht abstellen. Insoweit sei beispielhaft auf § 125 Nr. 3 SchulG verwiesen, wonach das Grundrecht der Eltern zur Pflege und Erziehung der Kinder zum Zweck der Feststellung des Sprachstandes der Kinder eingeschränkt wird.

2. Zu den einzelnen Artikeln

a) Art. 1 – Änderungen des Schulgesetzes

§ 2 Abs. 5: *In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.*

Die Erweiterung des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages um das Ziel der inklusiven Bildung und Erziehung wird ausdrücklich begrüßt. Aus der Begründung der Landesregierung geht hervor, dass der hiermit verbundene Paradigmenwechsel im Sinne einer wesensmäßigen Veränderung des Systems Schule erkannt wurde: „Der Begriffswandel von der Integration zur Inklusion bedeutet, dass es nicht mehr darum gehen kann, Menschen zur Teilhabe an einem Regelsystem zu befähigen, sondern dieses Regelsystem so einzurichten, dass es gleichermaßen den Bedürfnissen aller Menschen – auch denen mit Behinderungen – gerecht wird (s. die Begründung des Gesetzentwurfes S. 12).“ Dabei beschränkt sich dieser Paradigmenwechsel nicht allein auf eine inklusionförderliche Haltung, sondern entsprechend der UN-BRK auch auf die entsprechende personelle und sächliche Begleitung.

§ 19 Abs. 4 Satz 3: *Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.*

Die in Satz 3 enthaltene Einschränkung erscheint problematisch. Die Erfahrungen beispielsweise in Gesamtschulen zeigen, dass Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch eine erfolgreiche Förderung im Laufe ihrer schulischen Entwicklung in die Lage versetzt werden können, auch einen höherwertigen Abschluss zu erlan-

gen. Es sollte an dieser Stelle deutlich benannt werden, dass der Unterstützungsbedarf Lernen zwischenzeitlich dahingehend überprüft werden sollte, ob dieser noch Bestand hat oder auf Grund einer positiven Entwicklung des Schülers aufgehoben werden kann, womit der Erwerb eines höherwertigen Abschlusses ermöglicht würde.

§ 19 Abs. 5 Satz 1: *Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht.*

Dies ist eine massive Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage, wonach grundsätzlich neben den Eltern auch die Schule das Verfahren einleiten konnte. Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Antragsrecht der Schule bezüglich des Förderschwerpunktes Lernen erst nach Vollendung des 3. Schuljahres bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen soll. Bezüglich des Förderschwerpunktes „Emotionale und soziale Entwicklung“ soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdungstendenz bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt. Selbst- oder Fremdgefährdung ist aber nicht gleichzusetzen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Unterrichts – es stellt erkennbar eine wesentlich höhere Hürde auf. In allen anderen Fällen kann ein Antrag nur unter den engen Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Nr. 1 des Referentenentwurfes gestellt werden. Wenn man dieser Stelle zusätzlich den Umstand berücksichtigt, dass in der Vergangenheit nur etwa 5 Prozent (!) der Feststellungsverfahren von den Eltern eingeleitet wurden, dann liegt die Erwartung nahe, dass künftig bei einer wesentlichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern der sonderpädagogische Förderbedarf – vor allem in den Bereichen Lernen und Emotionale und soziale Entwicklung – erst gar nicht festgestellt wird, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse und Unterstützungsbedarfe durch diesen schwerwiegenden Wandel des Feststellungsverfahrens nicht verändern. Im Ergebnis wird diese Regelung im Wege einer „Entkategorisierung“ unmittelbar dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler als solche nicht mehr statistisch erfasst und dann auch an der „Doppelzählung“ bezüglich der Lehrstellenzuweisung nicht teilnehmen wer-

den. Mittelbar wird das zur Folge haben, dass unterstützungsbedürftige Schülerinnen und Schüler ohne die notwendige Unterstützung allein gelassen werden und dieser Mangel an Unterstützung – wenn überhaupt möglich – über kommunales Personal (Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter etc.) aufgefangen werden muss. Die Schulen müssen daher weiterhin in geeigneter Weise die Möglichkeit haben, die Feststellung sonderpädagogischen Förder- bzw. Unterstützungsbedarfs einzuleiten.

Bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Es stellt sich die Frage wie verfahren werden soll, wenn der Schulträger seine Zustimmung nicht erteilen kann, da die in Betracht kommenden Schulen dafür personell und sächlich nicht ausgestattet sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden können. Hier bedarf es einer deutlich praxisnäheren und verbindlicheren Regelung, da insbesondere zu bezweifeln ist, dass es, wie die Begründung annimmt (vgl. S. 16) zu pauschalen Zustimmungen kommt. Denkbare wäre z.B. eine Ergänzung von § 19 Abs. 5 Satz 2, dass auch § 20 Abs. 4 Satz 2 unberührt bleibt; wenn die Förderschule gewählt wird, besteht keine Notwendigkeit, eine allgemeine Schule vorzuschlagen. Auch für den Fall eines späteren Wechsels des Förderorts bedarf es praktisch handhabbarer Umsetzungsvorschriften.

§ 19 Abs. 7: *In besonderen Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach Abs. 5 stellen, insbesondere*

1. *wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann,*
2. *bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.*

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die allgemeine Schule den Antrag frühestens stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler drei Jahre lang in der Grundschule die Schulingangsphase besucht hat. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.

Hierzu wird auf die obigen Ausführungen unter I. 5. und unter II. Art. 1 § 19 Abs. 5 S.1 („Entkategorisierung“ der betroffenen Schülerinnen und Schüler) verwiesen. Zu Satz 2 des Abs. 7 heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 17): „Allerdings gibt es Kinder, die sehr bald nach dem Schuleintritt sonderpädagogische

Unterstützung brauchen. Die Grundschule hat die Aufgabe, diesem Bedarf gerecht zu werden. Dazu bedarf es aber bis zum Ende der Schuleingangsphase, die in bis zu drei Jahren durchlaufen werden kann, keines förmlichen Feststellungsverfahrens; eine pädagogische Entscheidung der Schule unter Einbeziehung sonderpädagogischer Fachkompetenz ist hierfür ausreichend.“

Es wird bezweifelt, dass in der Schule bei den beteiligten Lehrern der allgemeinen Schule eine hinreichende Diagnose und Fachkompetenz bereits vorliegt, sodass sie eine entsprechende pädagogische Entscheidung treffen können. In vielen Fällen wird diese Kompetenz nicht vorliegen, sodass auf entsprechende Bedarfe der Kinder nicht mehr eingegangen werden wird. Im Sinne der betroffenen Kinder ist es, wenn ein sonderpädagogische Förder- bzw. Unterstützungsbedarf möglichst frühzeitig geklärt wird.

§ 19 Abs. 8: *Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse nach Maßgabe des Absatzes 4.*

Es erscheint fraglich, ob die wesentlichen Grundzüge des Verfahrens nicht, um dem Vorbehalt des Gesetzes zu genügen (vgl. schon die Ausführungen oben), durch den Paragrafgesetzgeber zu regeln sind (s. Bericht des MSW über die Evaluierung des Schulgesetzes vom 15.12.2011).

§ 20 Abs. 3: *Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer Allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.*

Mit einer qualitätsvollen Umsetzung der UN-BRK und der Sicherstellung des Menschenrechts auf Teilhabe für alle Schülerinnen und Schüler ist der hier vorgesehene Ressourcenvorbehalt dem Grunde nach nicht vereinbar. Der in § 20 Abs. 3 vorgesehene Ressourcenvorbehalt darf nicht mit dem progressiven Realisierungsvorbehalt der UN-BRK, den diese ausdrücklich zulässt, verwechselt werden. Es handelt sich hierbei um einen „Pseudovorbehalt“ zum scheinbaren Schutz kommunaler Selbstverwaltung. Die Kommunen werden die notwendigen und umfangreichen Leistungen nur mit Hilfe eines Belastungsausgleichs des Landes erbringen können.

Ferner stellt sich die Frage nach der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs

„vertretbarer Aufwand.“ Dieser kann nur in Abhängigkeit von örtlichen und damit auch Haushalts-Verhältnissen bestimmt werden. Dies dürfte – wie bereits ausgeführt – zu unterschiedlichen Ausstattungsentscheidungen führen, mit der Folge, dass die Ausübung des menschenrechtlich fundierten Anspruchs auf inklusives Lernen standortabhängig sein wird, jedenfalls aber die Prämisse, dass eine Förderung nicht schlechter als im derzeitigen System sein darf, massiv in Frage gestellt. Gerade hier ist der Gesetzgeber verpflichtet, dem Vorbehalt des Gesetzes dadurch zu genügen, dass er im Wesentlichen regelt, wann ein Aufwand als noch vertretbar anzusehen ist. Schüler, Eltern, Kommunen dürfen nicht darauf verwiesen werden, dass diese essentiellen Fragen ggf. erst nach vielen Jahren durch eine verwaltungsgerichtliche Kasuistik zufriedenstellend beantwortet werden können.

§ 20 Abs. 4: *Sonderpädagogische Förderung findet in der Allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.*

In Verbindung mit § 20 Abs. 1 wird mit dem Elternwahlrecht das aufwendige Parallelsystem festgeschrieben. Ferner suggeriert das so formulierte „Elternwahlrecht“ ein Wahlrecht, dass in Wirklichkeit in kurzer Zeit nicht mehr gewährleistet werden soll und kann. Dementsprechend heißt es auch in der Begründung des Gesetzentwurfs auf Seite 11: „Das Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, anstelle einer Allgemeinen Schule eine Förderschule zu besuchen, bleibt einstweilen bestehen.“ Eine dauerhafte Gewährleistung eines Elternwahlrechts ist von der Landesregierung gar nicht beabsichtigt. Durch den gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer Verordnung zu den Mindestgrößen von Förderschulen, der die Abschaffung der Ausnahmeregelung des bisherigen § 2 der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes und damit einen „Auflösungsautomatismus“ für Förderschulen enthält, wird das Wahlrecht der Eltern in der Praxis ganz erheblich eingeschränkt werden. Kaum noch eine Förderschule wird die vorgesehenen Mindestgrößen erfüllen. Weitere Ausführungen erfolgen an späterer Stelle zu dem Entwurf über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke.

§ 20 Abs. 5: *In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch*

nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

Hier besteht Klarstellungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird vorgeschlagen, auf den Wohnort der Schülerin/des Schülers abzustellen. Als sinnvoll wird angesehen, die Zuständigkeit für Schüler/innen der Primarstufe den staatlichen Schulämtern und für Schüler/innen ab der Sekundarstufe I einschließlich des Übergangs von der Primar- in die Sekundarstufe I den Bezirksregierungen zuzuordnen. Da die Bezirksregierung die Dienstaufsicht (damit auch den Personaleinsatz) für die Hauptschulen wahrnimmt und nicht in allen Städten und Gemeinden alle Schulformen der Sekundarstufe I vorgehalten werden, ist es geboten, die Organisation des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I in eine Hand zu legen.

§ 20 Abs. 6: *Schulträger können auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.*

Die Einrichtung von Schwerpunktschulen (ob, welche, wie viele und wo?) wird in die Entscheidungsmacht der Schulträger gelegt. Während die Idee von Schwerpunktschulen als Durchgangsstadium zu einer vollständigen Inklusion für den Bereich der größeren Schulträger durchaus schlüssig erscheint, sind die Konsequenzen für ländlich strukturierte Gebiete offensichtlich nicht zu Ende gedacht.

Anders als bei einer großen Stadt sind hier in der Regel verschiedene Schul- und Kostenträger betroffen. Ein kleiner Schulträger im ländlichen Raum muss aber zwangsläufig damit rechnen, dass er de facto die inklusive Beschulung für ein über seinen räumlichen Zuständigkeitsbereich hinausgehendes Umfeld mit übernehmen muss. Mit der Anerkennung des Status einer Schwerpunktschule (und dem damit verbundenen Signal, für die Aufnahme von Schülern mit Lernbehinderung, emotionalen und sozialen Störungen und mindestens einer weiteren Behinderungsart gerüstet zu sein) wird die Schulaufsicht die betreffende Schule stets bei den Empfehlungen für eine inklusionsgeeignete allgemeine Schule „berücksichtigen“. Dies gilt umso mehr, wenn sich wohnortnähere

Alternativen nicht anbieten. Wegen des Rechtsanspruchs der Eltern auf Nennung wenigstens einer allgemeinen Schule wird der Aufsicht gar nichts anderes übrig bleiben, als die Schwerpunktschule bis zur Erschöpfung sämtlicher Kapazitätsgrenzen in Anspruch zu nehmen.

Für einen einzelnen Schulträger wird es aber kaum leistbar sein, die inklusive Beschulung für das gesamte Umfeld auch von Nachbarkommunen zu übernehmen. Alleine der (bereits heute ohne ausgebauten Inklusion konfliktträchtige) Bereich der Schülerfahrkosten wird erhebliche, im Falle der Notwendigkeit von Einzeltransporten sogar exorbitante zusätzliche Kosten für den Träger einer Schwerpunktschule nach sich ziehen. Insoweit ist der Referentenentwurf zu wenig ausgereift und löst die sich unmittelbar im Kontext von Schwerpunktschulen stellenden Fragen nicht. Die vorgeschlagene Regelung bietet zusammen mit der geltenden Schülerfahrkostenverordnung keinen Anreiz, eine Schwerpunktschule einzurichten. Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen dem Land dringend, im Hinblick auf die Lösung der Probleme gemeinsame Überlegungen zu Verfahrens- und Kostenausgleichsregelungen anzustellen.

§ 37 Abs. 3: *Kinder und Jugendliche mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können, wenn das Bildungsziel in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde ihre Schulpflicht in Einrichtungen der Jugendhilfe erfüllen. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.* Der veränderte Satzteil (unterstrichen) ist so nicht klar verständlich. Wichtig ist Folgendes: Eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe (dies ist vermutlich gemeint) kann nur durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Notwendige Bedingung hierfür ist, dass Hilfen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches erforderlich sind. Wenn die Eltern ihre Zustimmung verweigern und Hilfen nach SGB VIII erforderlich sind, führt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Entscheidung nach § 1666 des BGB herbei. Die Nicht-Erfüllung der Schulpflicht ist kein Grund für eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe. Es sollte bei der neuen Formulierung deutlich werden, welche Verpflichtungen die Schulaufsicht hat. Falls es intendiert ist, dass von Kindern, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, die Schulpflicht – nach entsprechen-

der Genehmigung durch die Schulaufsicht – in diesen Einrichtungen erfüllt wird, darf sich das Land in diesen Fällen seiner schulrechtlichen Finanzverantwortung nicht entziehen.

§ 40 Abs. 3 (– entfällt): *Das Ruhen der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.* soll nach dem Entwurf entfallen.

Eine Begründung hierfür wird nicht angeführt. Diese vorgeschlagene Änderung wird nicht in jedem Fall als sinnvoll angesehen, wenn sich die Schulpflicht von Kindern, deren Schulpflicht gem. § 40 Abs. 2 (neue Regelung) ruht, sich bis in hohe Altersstufen verschiebt.

§ 46 Abs. 4: *Der Schulträger kann die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn*

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Abs. 2) eingerichtet wird,
 2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
 3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG nicht unterschritten wird.
- Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG bleiben unberührt.

Zunächst ist die Begrenzung der Vorschrift auf den Bereich der Sekundarstufe I unverstänlich.

Im Bereich der Primarstufe besteht dieselbe Problemlage. Die Herabsetzung der Aufnahmekapazität gem. § 46 Abs. 4 sollte nicht als „Änderung einer Schule“ im Sinne von § 81 Abs. 2 SchulG gelten, die ein zeitaufwändiges Genehmigungsverfahren durch die Obere Schulaufsicht auslöst.

Zu beachten ist, dass die Möglichkeit, die Zahl der Schülerinnen und Schüler zu begrenzen nur dann vorliegen wird, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Durch die „Entkategorisierung“ im Rahmen des § 19 Abs. 5 des Gesetzentwurfs wird es aber nur noch in den seltensten Fällen dazu kommen, dass Schülerinnen und Schüler festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben werden. Sie scheiden somit sowohl für eine Doppelzählung bei der Lehrerzuweisung wie auch bei der Möglichkeit der Herabsetzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 aus (vgl. die Ausführungen unter I.5.).

Zu dem in der Begründung dargestellten Berechnungsbeispiel (vierzügige Gesamt-

schule) ist anzumerken, dass bei der ermittelten Schülerzahl von 112 dann (mindestens) 8 Schüler/innen mit dem Unterstützungsbedarf, z. B. im Förderschwerpunkt Lernen, aufgenommen werden. Das führt dann im Ergebnis dazu, dass die Aufnahmekapazität für Schüler/innen ohne Unterstützungsbedarf von 120 auf 104 sinkt.

Die vorgesehene Regelung in § 46 Abs. 4 Ziffer 3 führt zu einer Vergrößerung der Parallelklassen zugunsten der Klasse(n) mit Gemeinsamen Lernen, wie auch aus dem Beispiel in der Gesetzesbegründung deutlich wird.

Dieses dürfte von den Eltern der Kinder in den großen Klassen als benachteiligend empfunden werden. Es widerspricht auch den Aussagen des Landes, die Inklusion unter Nutzung von „Demografiegewinnen“ mit besserer Lehrer-Schüler-Relation umzusetzen. Ziffer 3 sollte deshalb wie folgt lauten:

„3. Im Durchschnitt aller anderen Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert(...) nicht unterschritten wird.“

Eine reduzierte Größe einer Klasse mit gemeinsamem Lernen auch unterhalb des Klassenfrequenzrichtwertes dürfte durch diese Änderung die automatische Konsequenz sehr großer Parallelklassen vermeiden.

In Städten wie Köln, Bonn und Düsseldorf mit steigenden Schülerzahlen wird es regional schwierig bis nicht möglich sein, an einzelnen Schulen die Klassengrößen entsprechend im Durchschnitt zu reduzieren, ohne das zusätzliche Schulraumbedarf entsteht. Zudem ist eine Herabsetzung der Klassenstärke einer Klasse mit Gemeinsamen Lernen durch Kompensation mit den Klassengrößen anderer Klassen in derselben Schule deshalb nicht umsetzbar, da das Platzangebot bereits heute in einigen Stadtbezirken zu gering ist.

Für die Praxis problematisch ist, dass derzeit die Entscheidungen über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vielfach erst nach Ablauf des Anmeldeverfahrens getroffen werden. Eine praktikable Durchführung der Aufnahmeverfahren an den Schulen unter Einbeziehung der Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung setzt aber voraus, dass die Entscheidungen dann bereits getroffen sind. Diesem Erfordernis muss durch entsprechende Verfahrensregelungen und Terminfestlegungen in der AO-SF Rechnung getragen werden.

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG müsste entsprechend angepasst werden, insbesondere was die Bandbreiten zur Klassenbildung angeht (analog den Erfordernissen zum 8. Schulrechtsänderungsgesetz).

Zu § 47 SchulG: *Soweit bei Schülerinnen und Schülern der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erst im Laufe des Schulbesuchs festgestellt wird, z. B. auch Fälle nach § 19 Abs. 7 SchulG, bedarf es einer Regelung in § 47 SchulG, dass das Schulverhältnis durch Entscheidung der Schulaufsicht beendet werden kann.*

§ 65 Abs. 2 Ziffer 8: *Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in folgenden Angelegenheiten: [...] 8. Vorschlag der Schule zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2).*

Es wird vorgeschlagen, den Gesetzestext zur Klarstellung wie folgt zu fassen: „8. Empfehlung der Schule an die Schulaufsichtsbehörde und den Schulträger zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2 und 3).“

Im Gegensatz zu der Formulierung in Ziffer 8 wird in dem Erläuterungstext des Ministeriums zu § 65 (S. 26) ausgeführt, dass die Stellungnahme der Schulkonferenz im Rahmen der Anhörung der Schule zur Einrichtung des gemeinsamen Lernens verbindlich für die Schulleitung ist. Weiter heißt es: „Die Schulkonferenz kann allerdings weder erzwingen noch im Sinne eines Vetos verhindern, dass die Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung wird.“ Tatsächlich trifft die Entscheidung die Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger (§ 20 SchulG und VV zu § 37 AO-SF).

§ 132 Abs. 1: *Kreise und kreisangehörige Gemeinden als Schulträger können im Gebiet eines Kreises mit Genehmigung der Oberen Schulaufsichtsbehörde vereinbaren, ihre Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit dem Förderschwerpunkt Sprache auch dann aufzulösen, wenn sie die in der Verordnung über die Mindestgrößen von Förderschulen bestimmten Schülerzahlen erreichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist; § 20 Abs. 4 und 5 und § 78 Abs. 4 sind in diesem Fall nicht anwendbar. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für kreisfreie Städte als Schulträger. Die Rechtstellung der Schulen in freier Trägerschaft bleibt unberührt.*

Auch an dieser Vorschrift wird deutlich, dass das Land, das seinerseits der Empfehlung der von ihm beauftragten Gutachter Klemm und Preuß-Lausitz, alle Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu schließen, nicht folgt, und die Verantwortung auch insoweit auf die Kommunen verschiebt, um folgenden Diskussionen und Finanzierungsverpflichtungen aus dem Weg zu gehen.

Ferner unterschätzt diese Vorschrift die Schwierigkeiten der Abstimmung der kreisangehörigen Gemeinden im kreisangehörigen Raum. Eine einheitliche Einigung aller Schulträger auf Kreisebene zur Schließung aller Förderschulen mit den genannten Förderschwerpunkten dürfte aufgrund der verschiedenen Schul- und Kostenträger kaum zu erreichen sein.

§ 132 Abs. 3: *Im Fall des Abs. 1 können öffentliche und freie Schulträger Unterstützungszentren einrichten. Ein Unterstützungszentrum ist eine Schule, in der Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen werden, sie auf die Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Die Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in ein Unterstützungszentrum setzt ein Verfahren nach § 19 Abs. 5 oder 7 voraus. § 37 Abs. 3 bleibt unberührt. Unterstützungszentren in öffentlicher Trägerschaft werden durch die Änderung einer bestehenden Schule errichtet.*

Die Koppelung der Einrichtung von Unterstützungszentren mit der Auflösung von Förderschulen wird in Frage gestellt. Auch jenseits der Auflösung von Förderschulen kann es der Errichtung eines regional ausgerichteten Unterstützungssystems für die Allgemeinschulen bedürfen, die sich auf den Weg zur Inklusion machen. Beispielsweise hat die Stadt Köln in ihrem Inklusionsplan für Kölner Schulen ein Umsetzungsmodell entwickelt: In jedem Stadtbezirk soll ein regionales Unterstützungszentrum eingerichtet werden, in dem die Unterstützungsleistungen für allgemeine Schulen mit gemeinsamem Lernen organisiert werden. Hier sollen alle die kommunalen Dienste in gebündelter Weise zugänglich und nutzbar gemacht werden, die wesentlich für die Unterstützung des Inklusionsprozesses sind. Hierbei sollen alle vorhandenen Ressourcen und Netzwerke genutzt werden. Überlegt werden könnte, die vorhandenen Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung geordnet in Unterstützungszentren zu überführen (vgl. unten die Ausführungen unter b) Art. 2 Abs. 2).

Auch im kreisangehörigen Raum löst die Regelung aufgrund der unterschiedlichen Schulträgerzuständigkeiten Probleme aus. So ergibt sich beispielsweise für das Gebiet des Kreises Mettmann, der durch seine vorbildhafte kreisweite Förderschulentwicklungsplanung als Vorreiter anzusehen ist, eine Frage, die für die zukünftige

Schullandschaft von zentraler Bedeutung ist: Voraussetzung für die Errichtung eines Unterstützungszentrums ist ein Beschluss zur Auflösung aller Förderschulen eines Schulträgers mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Im Kreis Mettmann ist es durchaus vorstellbar, eine der beiden Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung in ein Unterstützungszentrum umzuwandeln. Die Forderung, dass alle Förderschulen ES geschlossen werden müssen, um Unterstützungszentren zu errichten, ist eine kaum überwindbare Hürde. Der Schulträger würde hierdurch verpflichtet, ggf. gut funktionierende Strukturen zu zerschlagen, ohne den Erfolg eines Unterstützungszentrums bereits einschätzen zu können. Selbst wenn angenommen wird, dass die Formulierung eine sukzessive Schließung der Förderschulen zulässt, müssen sich Schulträger auf ein Experiment einlassen, dessen Folgen noch nicht in Gänze absehbar sind.

Zudem sollte die vorherige Schließung der Förderschule nicht Voraussetzung für die Errichtung eines Unterstützungszentrums sein. Vielmehr sollte das Schulgesetz auch die Möglichkeit eröffnen, eine Förderschule bzw. ein Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung in ein Unterstützungszentrum umzuwandeln. Mit einer solchen Formulierung würde klargestellt, dass die Schulleitung und das Kollegium der ehemaligen Förderschule in dem Unterstützungszentrum verbleiben können. Zudem könnte so ein sanfter Übergang von der (auslaufenden) Förderschule zu einem Unterstützungszentrum gestaltet werden.

Ferner erschließt sich nicht, warum die Errichtung eines Förderzentrums ausschließlich für Emotionale und soziale Entwicklung an die Auflösung der Förderschulen in den Bereichen Lernen und Sprache gekoppelt sein soll. Vielmehr sollten im Hinblick auf die temporäre Beschulung einzelner Kinder in einer Übergangsphase über den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung weitere Förderschwerpunkte zugelassen sein.

b) Art. 2 - Übergangsvorschriften

Abs. 1: Eltern können die Rechte auf gemeinsames Lernen aus § 19 und § 20 SchulG für ihre Kinder geltend machen, die ab dem Schuljahr 2013/2014 die Klasse 1 einer Grundschule, die Klasse 5 einer weiterführenden Schule, die Eingangsklasse einer gymnasialen Oberstufe oder die Eingangsklasse eines Berufskollegs besuchen werden. Ab dem Schuljahr 2014/2015 und den darauf folgenden Schuljahren erstreckt sich dieses Recht auf die jeweils nächsthöhere Klasse.

Aus Gründen der Gleichbehandlung erscheint es schwierig, dass zunächst nur die Kinder der genannten Eingangsklassen berücksichtigt werden. Hier wird der Bedarf auch für eine Vielzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in höheren Jahrgängen gesehen, für die ein Wechsel von der Förderschule in eine allgemeine Schule sinnvoll erscheint. Für diese Gruppe von Schülerinnen und Schülern wäre eine Übergangslösung wünschenswert.

Abs. 2: Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung gem. § 20 Abs. 20 des SchulG vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) sind bis spätestens zum 31. Juli 2014 auszulösen.

In Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung (KSF) ist in den letzten Jahren beachtliche Arbeit geleistet worden, die durch die vorgesehene Abschaffung gering geschätzt wird. Mit der Schließung der Kompetenzzentren und einer damit einhergehenden Unmöglichkeit ihrer Weiterentwicklung beraubt das Bestreben zu einem inklusiveren Schulsystem sich wichtiger Orte bzw. Instanzen nach wie vor dringend benötigter sonderpädagogischer Kompetenz in den genannten Bereichen. Insbesondere auch aus Sicht der unteren Schulaufsicht konnten im Laufe des Aufbau- und Entwicklungsprozesses folgende positive Effekte erreicht werden:

- Niederschwelliger Zugang zu sonderpädagogischer Förderung.
- Kooperation der Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen.
- Gute Vernetzung der Pädagogen und daraus resultierend ein gemeinsames Beratungskonzept, das sich an den Bedarfen des einzelnen Kindes orientiert.
- Flexible Möglichkeiten, den Schulwunsch der Eltern zu realisieren. Clearing- und Diagnostikphasen sind im Konsensfall sowohl in Regelschule als auch an Förderschule ohne AO-SF möglich.
- In allen Regelschulen stehen Sonderpädagogen der KSF als Berater zur Verfügung.

Damit nehmen die KSF eine maßgebliche Rolle auf dem Weg zur inklusiven Schullandschaft wahr: Die Akzeptanz der KSF-Lehrer in der Regelschule sollte genutzt werden, um nach und nach mehr Schulen zum Einstieg in die Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu motivieren. Die flexible Verweildauer der Schülerinnen und Schüler an der Förderschule ermöglicht größere Spielräume bei der Realisierung der Elternwünsche. Die Förderkonferenzen für die einzelnen Schü-

lerinnen und Schüler am Ende der Grundschulzeit in den KSF leisten eine wichtige Vorarbeit für die Inklusionsrunde im Schulamt, die die Versorgung der Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der SEK I koordiniert.

Mit einer Abschaffung der KSF ist ein Verlust der Qualität der jetzigen Beratungskultur verbunden. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entfällt die bisher mögliche flexible, auf den jeweiligen Bedarf abgestimmte und unbürokratische Möglichkeit der sonderpädagogischen Förderung an den Förderorten allgemeine Schule oder Förderschule. Letztendlich kann mit dem Verlust dieser Qualitäten ggf. sogar ein Ansteigen der Schülerschaft an den Förderschulen verbunden sein. Der des Weiteren mit der Auflösung der Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung einhergehende Verzicht auf den Arbeitsbereich „Prävention“ stellt im Sinne einer angestrebten inklusiven Schullandschaft einen Rückschritt dar.

Es sollten jedenfalls längere Übergangsfristen für den Erhalt der Kompetenzzentren gelten, um die grundlegenden Kooperationen zu verfestigen und in der weiteren Umsetzung der inklusiven Beschulung an die Regelsysteme zu verlagern. Im Sinne eines Übergangsmangements hin zur inklusiven Schule in dafür vorzuhaltenden Zeiträumen könnten die Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung mit ihren bis jetzt gewachsenen Netzwerken begleitend und unterstützend wirken; möglicherweise auch als Übergangsorte sonderpädagogischer Förderung. Vielleicht ist es auch möglich einen Transformationsprozess zu den nach § 132 Abs. 3 SchulG-Entwurf vorgesehenen Unterstützungszentren zu organisieren.

3. Zur Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke

Es bestehen grundsätzliche erhebliche rechtliche Bedenken, ob die Regelungen in § 2 Abs. 3 des VO-Entwurfes von der Rechtsverordnungsbefugnis gem. § 82 Abs. 10 SchulG gedeckt sind und die Regelungen auf (ohne auflösende Bedingungen) genehmigte Errichtungsbeschlüsse von Förderschulen Anwendung finden können.

§ 1 Abs. 1: Für die Fortführung von Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Führung von Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler,

2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: je 33 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I,

3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung: je 33 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I, H5402-gm@accor.com stufe I,

4. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen und mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler,

5. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler,

6. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler,

7. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

§ 1 Abs. 2: Die Errichtung von Förderschulen ist nur dann möglich, wenn die Schülerzahlen 50 % höher als die Zahlen nach Abs. 1 sind. Die Schülerzahlen müssen für mindestens 5 Jahre gesichert sein.

Durch die Abschaffung der Ausnahmeregelung des bisherigen § 2 der 6. Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes wird das Wahlrecht der Eltern in der Praxis erheblich eingeschränkt werden. Kaum noch eine Förderschule wird die Mindestgröße erfüllen. Beispielsweise werden in der Stadt Hamm drei von vier Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen betroffen sein. Durch den vorgesehenen „Auflösungsautomatismus“ wird es zur Schließung sehr vieler Förderschulen im ganzen Land kommen (vgl. die als Anlage 3 beigefügte Übersicht der durch Schließung betroffener Förderschulen aufgrund der geplanten Regelung der Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke der Arbeitshilfe der SPD-Landtagsfraktion NRW). Dies wird zu beträchtlicher Unruhe in der betroffenen Elternschaft und zu großen Konflikten führen, die vor Ort auf dem Rücken der Schulämter und Schulverwaltungsämter ausgetragen werden. Die vermeintlich eingeräumte kommunale Handlungsfreiheit wird gerade an diesem Punkt in besonders augenfälliger Weise de facto durch eine untergesetzliche Landesnorm konterkariert. Die durch diese Vorschrift ausgelöste Notwendigkeit, Förderschulstandorte zusammenzulegen, verlängert die Fahrtwege und löst damit unmittelbar beträchtliche Mehrkosten für die Schülerfahrkostenträger aus. Wir bitten daher, diese Regelung zu überdenken. Zumindest aber ist die Einräumung entsprechend

großzügiger Übergangsfristen zwingend erforderlich.

Besonders zu hinterfragen ist, die Regelung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs, wonach nun – entgegen der geltenden Rechtslage – nicht mehr eine Schülerzahl bei Schulen für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfen von 33 Schülern im Bereich der Grundschule oder der Hauptschule erforderlich ist, sondern diese Schülerzahl im Bereich der Grundschule und der Hauptschule erreicht werden muss. Dies führt unmittelbar dazu, dass eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Sprache, die nur Schüler im Bereich der Primarstufe hat, geschlossen werden müsste, weil eine Schülerzahl von 33 in der Sekundarstufe mangels einer solchen gar nicht erreicht werden kann. Ist das landesseitig gewollt? Wie kann gerade insofern von der Gewährung kommunaler Handlungsfreiheit gesprochen werden?

Es werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1: 128 Schüler/innen als Mindestgröße für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (Klassenfrequenzrichtwert von 16 für die Jahrgänge 3 - 10).

§ 1 Abs. 1 Nr. 3: Für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung 33 Schüler/innen in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I.

§ 1 Abs. 2: Für die Errichtung gelten die in Abs. 1 genannten aber keine höheren Schülerzahlen. Als Errichtung sind gemäß § 81 Abs. 2 SchulG u. a. auch die Zusammenlegung von Schulen, die Bildung eines Teilstandortes und der Wechsel des Schulträgers anzusehen. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die gerade jetzt in Betracht kommen, um das Förderangebot regional anzupassen. Durch die Festlegung höherer Schülerzahlen werden diese Möglichkeiten weitgehend ausgeschlossen.

§ 2 Abs. 3: *Förderschulen, die die Mindestgröße nach § 1 Abs. 1 nicht erreichen, dürfen spätestens zum 1. August 2014 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen. Sie werden ab dann jahrgangsweise abgebaut, soweit der Schülerträger nicht beschließt, sie vollständig aufzulösen.*

Die Nichtaufnahme zum 1. August 2014 muss gestrichen oder zugunsten eines wesentlich späteren Zeitpunkts geregelt werden, damit ausreichend Zeit bleibt, anderweitige, auch schulorganisatorische Maßnahmen einzuleiten und sich (interkommunal) mit anderen Schulträgern abzustimmen. Es wird vorgeschlagen, eine Ausnahmeregelung mit dem Inhalt zu schaffen, dass die Gesamtzahl der Schüler/innen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden darf, wenn

die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erfordern.

§ 2 Abs. 4: *Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule als auslaufende Kooperationsklassen in eine allgemeine Schule verlagern. Die Kooperationsklassen sind Teil der allgemeinen Schule.*

Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Eine grundlegende Überarbeitung des Referentenentwurfs, die erforderliche Einbeziehung der Qualitäts- und Ressourcenfragen und die Anerkennung der grundsätzlichen Konnexitätsrelevanz der Umsetzung des Art. 24 der UN-BRK durch das nordrhein-westfälische Schulgesetz halten wir für unumgänglich. Für den Fall einer Weiterverfolgung des jetzt eingeschlagenen Weges der Umsetzung ist ein Scheitern der schulischen Inklusion sowie ein Vertrauensverlust und eine massive Frustration auf Seiten der Schüler/innen, Eltern, Lehrer/innen, weiteren beteiligten Berufsgruppen und der Kommunen zu befürchten.

Konnexitätsrechtliche Stellungnahme

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.09.2012 und nehmen unter Bezug auf unseren nachfolgenden weiteren Schriftwechsel wie folgt zu den konnexitätsrechtlichen Aspekten des Gesetzentwurfs Stellung.

In dem genannten Schreiben führen Sie auf Seite 2 aus, dass der Gesetzentwurf nicht zur Übertragung einer neuen oder zu einer im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) wesentlichen Veränderung einer bereits bestehenden Aufgabe führe und daher ein Belastungsausgleich nach dem KonnexAG nicht in Betracht komme.

Diese Auffassung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zum (Nicht-)Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des in Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung gewährleisteten Konnexitätsgebots teilen die kommunalen Spitzenverbände aus den nachfolgend unter (A.) dargestellten Gründen ausdrücklich nicht.

Wenn aber das Konnexitätsgebot Anwendung findet, dann hat dies zwingende Konsequenzen auch für die Einhaltung einer bestimmten, in Art. 78 Abs. 3 Satz 5 der Landesverfassung bereits angelegten und im KonnexAG näher beschriebenen Gestaltung des Gesetzgebungsverfahrens, die wir vorliegend ebenfalls verletzt sehen (B.). Ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Beteiligungsverfahren wurde,

wie bereits im Schreiben vom 02.10.2012 ausgeführt, noch nicht eingeleitet, da der Gesetzentwurf nicht, wie vorgeschrieben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG) „gem. § 6“, also samt Kostenfolgeabschätzung übermittelt wurde. Dies bedeutet insbesondere, dass eine vierwöchige Stellungnahmefrist des § 7 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG noch nicht begonnen hat.

A. Konnexitätsrelevanz des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (Entwurf)

Anders als vom Land angenommen führt der Gesetzentwurf zu einer nach Art 78 Abs. 3 LV konnexitätsrelevanten Übertragung einer neuen Aufgabe bzw. einer wesentlichen Änderung einer bereits bestehenden Aufgabe und in der Folge zu einer wesentlichen, vom Land finanziell auszugleichenden Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des KonnexAG.

1. Keine „langjährige Tradition“ der inklusiven Beschulung

In der Begründung des Gesetzentwurfs stützt sich die angeblich fehlende Konnexitätsrelevanz hauptsächlich auf die Argumentation, dass in Nordrhein-Westfalen bereits eine „langjährige Tradition Gemeinsamen Lernens“ von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung bestünde und daher keine Aufgabenübertragung bzw. Aufgabenänderung im Sinne des KonnexAG vorläge. Richtig ist jedoch, dass es keine „langjährige Tradition des Gemeinsamen Lernens“ in NRW gibt. Nach der derzeitigen Gesetzeslage besteht zwar die Möglichkeit, Kinder mit Behinderung integrativ in der allgemeinen Schule zu beschulen (§ 20 Abs. 7, 8 SchulG), dabei handelt es sich jedoch um etwas qualitativ deutlich anderes als ein „Gemeinsames Lernen“ im Rahmen des von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention eingeleiteten Paradigmenwechsels hin zur schulischen Inklusion.

Ferner führt das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zu einer Umkehr des Regel-Ausnahmeverhältnisses, indem § 2 Abs. 5 und § 20 Abs. 4 des Entwurfes bestimmen, dass sonderpädagogische Förderung in der Regel in der allgemeinen Schule stattfindet (inklusive Bildung). Aus dem Gegenschluss zu § 20 Abs. 6 der Entwurfsfassung folgt, dass nunmehr alle Schülerinnen und Schüler der Förderbereiche Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung in der allgemeinen Schule unterrichtet werden sollen. Allein schon diese Fördergruppen machen 70% der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf aus. Aufgrund des Gesetzesentwurfs wird somit eine Inklusionsquote von mindestens 70% ange-

strebt, zuzüglich der an Schwerpunktschulen inklusiv zu beschulenden Schülerschaft. Im Schuljahr 2009/2010 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der UN-Behindertenrechtskonvention) betrug der Inklusionsanteil in NRW hingegen lediglich 15,5 % (vgl. Gutachten Professor Dr. Klemm „Zusätzliche Ausgaben für ein inklusives Schulsystem in Deutschland“, S. 34).

Die Begründung des MSW zum Referentenentwurf, dass „eine langjährige Tradition des Gemeinsamen Lernens fortgeschrieben“ werde, dient offensichtlich nur dem Zweck, die Konnexitätsrelevanz zu verneinen und steht in diametralem Widerspruch zu sonstigen Äußerungen der Landesregierung. So wurde von Landesseite mehrfach selbst betont, dass es sich bei der Schaffung eines inklusiven Schulsystems um einen „Paradigmenwechsel“ handle (so der Beitrag von Schulministerin Sylvia Löhrmann, Auf dem Weg zur Inklusion – eine „Kultur des Behaltens“, Homepage des MSW). Des Weiteren heißt es auf der Homepage des MSW in dem Beitrag „Schritt für Schritt zur inklusiven Schule“, dass NRW erst auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem sei, in dem Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam lernen. Auch wird seitens der Landesregierung in dem Aktionsplan zur Inklusion auf S. 198 eingeräumt, dass ein inklusives Bildungssystem, in vielen Ländern – auch in Nordrhein-Westfalen – in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den bisherigen schulrechtlichen Grundlagen steht. Sogar auf Seite 9 der Begründung zum Referentenentwurf heißt es, „gegenüber der bisherigen Rechtslage wird das Gemeinsame Lernen [...] zum gesetzlichen Regelfall“. Die Entwurfsbegründung geht also offensichtlich in den inhaltlichen Teilen selbst davon aus, dass nicht eine Tradition des Gemeinsamen Lernens fortgeschrieben, sondern ein Gegensatz zu dem bisher geltenden integrativen System geschaffen wird. Die Landesregierung geht mithin selbst nicht von einer „langjährigen Tradition des Gemeinsamen Lernens“ aus, solange sie sich mit inhaltlichen und nicht mit Kostenfragen auseinandersetzt.

Anders als von der Landesregierung behauptet, ist nach der geltenden Gesetzeslage auch nicht die allgemeine Schule der Regelförderort von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung. Eine derartige Priorität der allgemeinen Schule kann gerade nicht aus § 20 Abs. 1 SchulG entnommen werden, da aus der bloßen Aufzählung der Ziffern kein Stufenverhältnis, im Sinne eines Vorrangs der allgemeinen Schule als Regelförderort abgeleitet werden kann. Dies ergibt sich bereits aus einem direkten Vergleich mit den weiteren Absätzen des § 20 SchulG; hier sind der integrative

Unterricht und der gemeinsame Unterricht erst in den letzten Absätzen geregelt, wohingegen die Regelungen zu den Förderschulen vorangestellt sind. Überdies ergibt sich auch aus der vor Geltung der UN-Konvention festgestellten Inklusionsquote von 15,5%, dass bisheriger Regelförderort auch aus empirischer Sicht jedenfalls nicht die allgemeine Schule war.

Das inklusive Schulsystem stellt gegenüber dem integrativen Schulsystem für den Schulträger überdies eine wesentliche Änderung im Hinblick auf das Einrichtungsverfahren dar. Integrative Beschulung kann gem. § 20 Abs. 7 und 8 SchulG nur mit Zustimmung des Schulträgers eingerichtet werden, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. Demgegenüber besteht bei der inklusiven Beschulung gem. § 20 Abs. 3 des Referentenentwurfs die Verpflichtung des Schulträgers, die personellen und sächlichen Voraussetzungen überhaupt erst zu schaffen. Dies ist ein gravierender Unterschied, da dem Schulträger nunmehr durch Landesgesetz eine „Errichtungsverpflichtung“ auferlegt wird. Weiterhin nimmt der Referentenentwurf beim Recht der Schule zur Einleitung des Verfahrens auf Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs eine massive Änderung gegenüber der bisherigen Gesetzeslage vor. Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Antragsrecht der Schule bezüglich des Förderschwerpunktes Lernen erst nach Vollendung des 3. Schuljahres bis zur Vollendung des 6. Schuljahres bestehen soll. Bezüglich des Förderschwerpunktes emotionale und soziale Entwicklung soll ein Antragsrecht der Schule nur bestehen, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdungstendenz bei der Schülerin oder dem Schüler vorliegt. Selbst- oder Fremdgefährdung ist aber nicht gleichzusetzen beispielsweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des Unterrichts – es stellt erkennbar eine wesentlich höhere Hürde auf.

In allen anderen Fällen kann ein Antrag nur unter den engen Voraussetzungen des § 19 Abs. 7 Nr. 1 des Referentenentwurfs gestellt werden. Wenn man an dieser Stelle zusätzlich den Umstand berücksichtigt, dass in der Vergangenheit nur etwa 5% (!) der Feststellungsverfahren von den Eltern eingeleitet wurden, dann liegt die Erwartung nahe, dass künftig bei einer wesentlichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern der sonderpädagogische Förderbedarf – vor allem in den Bereichen Lernen und emotionale und soziale Entwicklung – erst gar nicht festgestellt wird, obwohl sich die tatsächlichen Verhältnisse und Unterstützungsbedarfe durch diesen schwerwiegenden Wandel des Feststellungsverfahrens nicht verändern. Im Ergebnis wird diese

Regelung im Wege einer „Dekategorisierung“ unmittelbar dazu führen, dass die nach wie vor unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler als solche nicht mehr statistisch erfasst werden und dann auch an der „Doppelzählung“ bezüglich der Lehrerstellenzuweisung nicht teilnehmen werden. Mittelbar wird das zur Folge haben, dass dieser Mangel an Unterstützung über kommunales Personal (Schulpsychologen, Schulsozialarbeiter etc.) aufgefangen werden muss.

Die Implementierung eines Schulsystems, in dem die allgemeine Schule der Regelförderort für mindestens 70% der Schülerschaft mit Förderungsbedarf sein soll, führt sehr wohl zu einer Erweiterung einer bestehenden Aufgabe im Sinne des KonnexAG (vgl. Gutachten von Professor Dr. Höfling, Rechtsfragen der Umsetzung von Artikel 24 der UN-BRK in NRW unter besonderer Berücksichtigung der Konnexitätsproblematik, S. 95). Wie Professor Dr. Höfling in seinem Gutachten feststellt, treffen den Schulträger durch die Implementierung des inklusiven Schulsystems nunmehr erhebliche qualitative Zusatzanforderungen – oder in den Worten des § 2 Abs. 4 KonnexAG: Den Vollzug prägende besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung werden geändert. Im Übrigen lässt sich aus § 2 Abs. 4 Satz 2 KonnexAG der Umkehrschluss entnehmen, dass auch mengenmäßige Änderungen, die die Aufgabenwahrnehmung wesentlich berühren, als Aufgabenänderung zu qualifizieren sind. Dass eine Inklusionsquote von 70 % oder wie in den Materialien zur UN-Behindertenrechtskonvention genannten 80 bis 90 % (im Gegensatz zu der bisherigen Inklusionsquote von 15%) eine derartige wesentliche quantitative Erweiterung darstellt, kann ernsthaft nicht in Zweifel gezogen werden (so Höfling, a.a.O., S. 95).

2. „Schaffung gesetzlicher Standards“

Der Landesgesetzgeber verneint das Vorliegen einer Konnexitätspflicht darüber hinaus mit der Begründung, dass durch den Referentenentwurf keine gesetzlichen Regelungen bezüglich der den Vollzug prägenden Anforderungen/Standards (etwa zur räumlichen Situation oder zu Assistenzpersonal) vorgesehen sind.

Zwar ist zutreffend, dass von der Landesregierung – wohl um eine Diskussion über Kostenfolgen zu vermeiden – gesetzliche Standards hinsichtlich der Ausstattung nicht ausdrücklich aufgezählt werden. Dennoch werden solche Standards sehr wohl über die Regelung des § 79 SchulG gesetzt.

Gemäß § 79 SchulG sind die Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanla-

gen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten, sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Durch die Neuerungen im Referentenentwurf ändert sich nunmehr der Umfang dessen, was „erforderlich“ sein wird, um das Ziel des ordnungsgemäßen Unterrichts zu erreichen. Da nach dem Referentenentwurf grundsätzlich nur noch gemeinsamer Unterricht ordnungsgemäßer Unterricht i.S.d. § 79 SchulG ist, werden für den Schulträger über den unbestimmten Rechtsbegriff der „Erforderlichkeit“ de facto neue gesetzliche Standards gesetzt.

3. „Zurechnung fremder Verursachungsbeiträge“

Das Land verneint die Geltung des Konnexitätsprinzips auch mit der Begründung, dass dem Land fremde Verursachungsbeiträge nicht zugerechnet werden könnten, wie sie etwas aus dem Elternwahlrecht oder den Entscheidungen des Schulträgers im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung, zur Einrichtung Angebote Gemeinsamen Lernens und zur Errichtung von Schwerpunktschulen resultierten.

Diese „Verursachungsbeiträge“ sind dem Land aber sehr wohl zuzurechnen, da dieses diese Verursachungsbeiträge durch die Art und Weise der Ausgestaltung des Referentenentwurfes „induziert“ hat. Diese staatliche Induzierung ist der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die nach dem Konnexitätsgebot erforderliche Zurechnung. Ferner ist hinsichtlich der kommunalen Zustimmungsvorbehalte und Entscheidungsspielräume der kommunalen Schulträger darauf hinzuweisen, dass diese formal zwar eingeräumt sind, in Wahrheit in Anbetracht der auch von der Landesregierung massiv vorangetriebenen Nachfrage nach inklusivem Unterricht und der durch die UN-Behindertenrechtskonvention bestärkten Erwartungen der Eltern und Kinder keinerlei substantielle Optionen eröffnen (Gutachten von Professor Dr. Höfling, Rechtsfragen der Umsetzung von Artikel 24 der UN-BRK in NRW unter besonderer Berücksichtigung der Konnexitätsproblematik, S. 58 ff.).

4. Finanzielle Mehrbelastung der Kommunen

Anders als von der Landesregierung angenommen, führen die Regelungen des Referentenentwurfes auch zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kommunen.

Voranstellend nochmals zu betonen ist jedoch zunächst, dass es gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Konnex AG Sache des Landes ist,

im Rahmen einer Prognose die Kosten der übertragenen Aufgabe, die Einnahmen und die anderweitigen Entlastung zu schätzen und diese Ermittlungen schriftlich zu dokumentieren (Kostenfolgeabschätzung, § 3 Abs. 2 KonnexAG), vgl. hierzu auch die Ausführungen unter (B.). Die kommunalen Spitzenverbände bieten insoweit auch die in Ihren Möglichkeiten liegende Unterstützung an.

Die Äußerung der Landesregierung, dass durch die Aufgabenübertragung keine Mehrkosten auf kommunaler Seite entstünden, können nicht nachvollzogen werden. Eine Kostenbelastung ist nur dann nicht wesentlich ist, wenn eindeutig ist, dass eine Bagatellschwelle nicht überschritten ist (so in der Begründung zur Verfassungsänderung, LT-Drs. 13/5515, S. 20; übereinstimmend LT-Drs. 13/4424, S. 11; Höfling, s.o., S. 103). In der Begründung von KonnexAG wird ausgeführt, dass die „Schwelle der wesentlichen Belastung (...) im Regelfall als überschritten angesehen werden“ könne, „wenn die geschätzte jährliche (Netto-)Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 Euro pro Einwohner“ liege (LT-Drs. 13/4424; S. 14). Dies bedeutet landesweit ca. 4,5 Millionen Euro. Ernsthaft kann aber nicht in Zweifel gezogen werden, dass durch die Umsetzung des Entwurfes zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz auf die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände diese Schwelle überschritten werden wird.

Auch der von der Landesregierung in Anspruch genommene Gutachter, Professor Dr. Klaus Klemm kommt zu dem Ergebnis, dass es wohl erforderlich sein wird, Schulgebäude zu erweitern und umzurüsten. Dem Gutachter zufolge beschränken sich die damit verbundenen Baumaßnahmen nicht lediglich darauf, Barrierefreiheit herzustellen, sondern erfordern auch die Bereitstellung von Therapieräumen, von Rückzugsräumen oder die Installierung sanitärer Spezialräume, (vgl. Gutachten von Professor Dr. Klemm „Zusätzliche Ausgaben für ein inklusives Schulsystem in Deutschland“, S. 14). Auch ist sowohl nach dem o.g. Gutachten von Professor Dr. Höfling als auch nach Einschätzung unserer Mitglieder, mit erheblichen Kosten für die kommunale Familie zu rechnen.

Der im Auftrag des Landschaftsverbands Rheinland aktuell vorgelegte Abschlussbericht der Universität Würzburg zu den Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung ([schungsbericht_uni_wuerzburg_zwei_fertig.pdf\) beschreibt für diese Förderschüler die Bedingungen und Erfordernisse einer gelingenden schulischen Inklusion. Er beruht auf einer umfassenden Literaturanalyse und einer qualitativen Interviewstudie sowie einer Fragebogenaktion unter Beteiligung von über 4000 Personen. Danach sind Haltungen und Einstellungen zwar das Fundament schulischer Inklusion. Darüber hinaus wird auf der unterrichtsbezogenen Ebene aber eine möglichst durchgehende Doppelbesetzung, Teamarbeit und sonderpädagogische Fachkompetenzen, eine inklusive Unterrichtsgestaltung sowie kleinere Klassengrößen genannt. Aber auch das therapeutische und pflegerische Angebot, Unterrichtsbegleitungen, baulichräumliche und sächliche Bedingungen \(z.B. angepasste persönliche Hilfsmittel\) sind danach Bedingungen für eine gelingende Inklusion. Wohin fehlende personelle und sächliche Unterstützung führt, zeigt ein Blick auf das Nachbarland Hessen: So stand im vergangenen Schuljahr in Hessen ausweislich eines Berichtes der hessischen Kultusministerin an den Hessischen Landtag dem angestrebten gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Hessen vor allem die fehlende Ausstattung der Schulen im Weg. Insgesamt hätten die Schulämter im vergangenen Schuljahr 260 behinderte Kinder für den Unterricht an Regelschulen abgelehnt. \(Berichts Antrag des Abgeordneten Mathias Wagner \(Taunus\) \(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN\) und Fraktion betreffend Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen/inkluisiven Unterricht.\)](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/schulen/integrativerunterricht/hintergrundinfos_1/dokumente_115/for-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Des Weiteren kommt es bei der Feststellung, ob eine „wesentliche Belastung“ vorliegt, nicht darauf an, ob die Implementierung des Modells „inklusive Schule“ bei einzelnen kommunalen Körperschaften eine finanzielle Entlastung bewirken könnte. Schließlich stellt Artikel 78 Abs. 3 Satz 2 LV darauf ab, ob bei den „betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden“ eine wesentliche Belastung durch die Aufgabenerweiterung eingetreten ist. Mit dieser Formulierung hat sich der Verfassungsgesetzgeber explizit gegen eine relativierende Betrachtung entschieden, wonach auf eine Belastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände „in ihrer Gesamtheit“ abgestellt werden sollte (so Höfling, s.o., S. 104). Daher ist unerheblich, ob eine finanzielle Entlastung bei den Landschaftsverbänden, die einen Großteil der bisherigen Förderschulen tragen, eintreten könnte. Anders als von Landeseite angenommen, ist es auch nicht ausreichend, einen kommunalen Finanzausgleich über das Gemeindefinanzierungsgesetz zu

einem späteren Zeitpunkt in Aussicht zu stellen. Durch ein derartiges Vorgehen kann die Konnexitätspflicht nicht umgangen werden, vielmehr werden die Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs und des Konnexitätsgebots bei einer derartigen Argumentation unzulässigerweise vermischt.

Hervorzuheben ist darüber hinaus, dass denkbare Prognoseunsicherheiten über die tatsächliche Höhe der finanziellen Mehrbelastungen für die kommunalen Schulträger, die Feststellung der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „wesentliche Belastung“ im Sinne des Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV nicht berühren; sie ziehen vielmehr für die Landesregierung die Verpflichtung zu einer besonders sorgsam Kostenfolgeabschätzung nach sich (Höfling, s.o., S. 120).

Zu den einzelnen konnexitätsrelevanten Kostenpositionen:

a) Schülerfahrkosten

Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen vermehrt Schülerfahrkosten für den Schülerspezialverkehr zu tragen haben. Dieser lässt sich bisher bei Unterricht an Förderschulen in vielen Fällen mit einem speziellen Linienverkehr organisieren. Die Abfahrtspunkte sind zwar hier nach Wohnort der Schüler im Stadtgebiet verteilt, der Zielort – die Förderschule – ist aber für die Schülerinnen und Schüler desselben Förderschwerpunktes gleich. Wird der Unterricht an allgemeinen Schulen auch für Schüler mit Förderbedarf erteilt, gibt es aber den gleichen Zielort nicht mehr. Dadurch wird ein Schülerspezial-Linienverkehr durch einen äußerst kostenintensiven Schülerspezial-Punkt-zu-Punkt-Verkehr (Taxen oder Kleinbusse) ersetzt werden müssen. Dies erhöht die Schülerfahrkosten strukturell und wesentlich (der wochentägliche Transport eines Schülers mit einem Taxi zum Gemeinsamen Unterricht kann sich nicht selten auf über 20.000 Euro im Jahr summieren). Überdies irrt der Referentenentwurf, wenn dort behauptet wird, dass sich die Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf nicht wesentlich unterscheiden von denen gleichaltriger Mitschülerinnen und Mitschüler ohne Förderbedarf. Die Schülerschaft ohne Förderbedarf wird grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr befördert. Dieser Fahrkostenersatzanspruch wird häufig bei dem Vorliegen von Verkehrsverbänden durch ein Pauschalticket erfüllt. Hierfür zahlen die Schulträger einen pauschalen Betrag für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler an den Verkehrsträger, der als Faktor die Zahl aller Schülerinnen und Schüler, ob mit oder ohne Anspruch, enthält. Entsteht die Notwendigkeit eines Schülerspezialverkehrs, so reduziert sich

die Pauschalzahlung an den Verkehrsträger nicht, die Kosten für den Schülerspezialverkehr entstehen jedoch zusätzlich.

b) Räumlich-sächliche Schulausstattung

Nicht richtig ist auch die Annahme des Landes, dass sich der Bedarf für Differenzierungsräume an Schulen ohne Förderschwerpunkt nicht wesentlich erhöhen werde. Derzeit verfügen die meisten Klassen aber über keinen eigenen Differenzierungsraum. Nach Inkrafttreten des Gesetzes muss aber perspektivisch jede Klasse auf einen solchen Raum zurückgreifen können, da die Zahl der Klassen mit „Gemeinsamen Lernen“ nicht beschränkt werden darf. Nach dem bisherigen Raumprogramm ist einer Klasse ein Raum zugeordnet, in dem die Schüler gemeinsam Unterricht erhalten. Selbst wenn die Gesamtgrundfläche aller Unterrichtsräume nach Inkrafttreten des Referentenentwurfs der heutigen entspräche, entstünde durch die Pflicht zum inklusiven Unterricht ein finanzieller Mehrbedarf, um die oben angesprochenen, strukturellen Änderungen baulich nachvollziehen zu können. Diese Tatsache wird auch durch die vom MSW NRW beauftragten Gutachter, Professor Dr. Klemm und Professor Dr. Preuss-Lausitz (siehe Klemm/Preuss-Lausitz, Auf dem Weg zur schulischen Inklusion, S. 92; siehe auch Wiederle/Dix, BayBgm 2011, 282 (285); Höfling, s.o., S. 115) bestätigt. Den beiden Gutachtern zufolge ist im Rahmen einer inklusiven Schulentwicklung eine Überarbeitung der Raumprogramme für Schulen erforderlich. Insbesondere seien „ein Gesundheits- und Ruheraum, Räume für die Schulstation... für das Zentrum für pädagogische Unterstützung und Arbeitsräume für die generell zu verstärkende individuelle oder Kleingruppenarbeit auch außerhalb des Unterrichtsraumes zu verankern“. Auch muss an die Einrichtung besonderer Sanitär- und Pflegeräume mit hydraulisch höhenverstellbarem Wickeltisch (Kosten ca. 4.000,- Euro) gedacht werden.

Auch werden im Zusammenhang mit der Inklusionsbedingten Barrierefreiheit erhebliche Kosten auf die Schulträger zukommen. Dies ist bedingt durch das ungleich höhere Anforderungsprofil, das im Zusammenhang mit der Inklusionsbedingten Barrierefreiheit im Gegensatz zur Barrierefreiheit im Sinne der Bauordnung einhergeht. Barrierefreiheit für schwerhörige Schüler bedeutet z.B. etwas ganz anderes als Barrierefreiheit für Schüler mit Sehbehinderung. Erstere brauchen eine geräuschkämpfende Ausgestaltung des Gebäudes, letztere dagegen Bedingungen, die gegenteilige Anforderung erfüllen müssen. Berücksichtigt man dies, so ist offenkundig, dass die Umsetzung des Inklusionskonzepts für

viele Schulträger die Verpflichtung mit sich bringen wird, nicht nur zusätzliche Räume zu schaffen (Höfling, s.o. S. 98), sondern diese auch speziell auszurüsten. Dazu gehören besondere Bodenbeläge für blinde bzw. sehbehinderte Schülerinnen und Schüler oder vergleichbare Vorkehrungen, um diesen eine angemessene Orientierung im Schulgebäude zu ermöglichen (Höfling, s.o., S. 14). Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass bei einer angestrebten Inklusionsquote von 80 % zahlreiche Schulträger beispielsweise Aufzugsanlagen einbauen müssen (Höfling, s.o., S. 113). Nach den von uns über unsere Mitglieder eingeholten Informationen müssen für die Einrichtung eines behindertengerechten Aufzugs geschätzt auf der Basis von Erfahrungswerten etwa rund 250.000 Euro an Investitionskosten kalkuliert werden, für eine Rampe rund 20.000 Euro. Das bedeutet, dass bei einem landesweiten Einbau von lediglich 16 Fahrstühlen in allgemeinen Schulen eine wesentliche Belastung im Sinne des Konnexitätsprinzips bereits vorläge. Im Zuge von benötigten Umbaumaßnahmen zur angestrebten Barrierefreiheit sind an einer weiterführenden Schule der Stadt Düsseldorf bereits bis heute Gesamtkosten von ca. 2,6 Mio. Euro entstanden, worauf an dieser Stelle nur beispielhaft verwiesen werden soll.

Bei der Berechnung der Kosten zur Schaffung der Barrierefreiheit muss zudem berücksichtigt werden, dass diese durch die Schulrechtsänderung im vorhandenen Schulgebäudebestand bereits zum jetzigen Zeitpunkt relevant werden und nicht erst dann, wenn eine Renovierung der Gebäude, nach Ablauf der Nutzungszeit, ohnehin notwendig geworden wäre.

Deshalb kann insgesamt nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass die durch die Umsetzung der UN-BRK ausgelösten baulichen Verpflichtungen qualitativ und quantitativ deutlich über den bisherigen Standard hinausgehen gehen werden und sich damit für die kommunalen Schulträger als Aufgabenerweiterung i.S.d. Konnexitätsprinzips darstellen (Höfling, s.o., S. 99).

c) Zusätzliche Lehr- und Lernmittel

Durch den weiteren Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts im Rahmen der Inklusion wird es erforderlich werden in größerem Umfang inklusionsgeeignete Lehr- und Lernmittel (spezielle Kommunikationsgeräte) zu beschaffen. So kostet alleine ein Bildschirm mit Hilfergerät für eine/n Schüler/-in mit dem Förderschwerpunkt Sehen ca. 5.000,00 Euro. Auch insoweit wird eine bestehende Aufgabe (§ 96 SchulG) im Sinne von § 2 Abs. 4 KonnexAG in wesentlicher Weise ausgedehnt.

d) Zusätzliche Personalkosten

Anders als von Landesseite angenommen,

ist auch ein Anstieg der Schulpersonal-kosten i.S.d. § 92 Abs. 3 SchulG NRW sehr wahrscheinlich (Höfling, s.o., S. 107). Gerade im Bereich komplexerer, schwererer und schwerstmehrfacher Behinderungen bedarf es zur angemessenen medizinisch-pflegerischen Versorgung des Einsatzes von qualifiziertem Fachpersonal (z.B. Kinderkrankenschwestern) durch den Schulträger, um die Versorgung der Schülerinnen und Schüler in folgenden Bereichen sicherzustellen:

- Medikamentenabgabe
- Katheterisierung und Sondierung von Schülerinnen und Schülern
- Fachgerechte Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit starken Anfallsleiden
- Füttern von Kindern, die wegen der Schwere ihrer geistigen und körperlichen Behinderung keine Schluckbewegungen leisten können
- Pflege schwerstmehrfachbehinderter von Schülerinnen und Schülern

Da es nach dem Gesetzentwurf auch möglich werden soll, diesen Personenkreis in allgemeinen Schulen zu fördern, müssen die Schulträger entsprechendes Personal beschäftigen. In aller Regel wird insoweit die Einstellung zusätzlicher Kräfte, die entsprechend gut qualifiziert sind (vgl. hierzu die Ausführungen im Landtagsbeschluss vom 26.06.2012, Drs. 16/118, S. 5), erforderlich werden, da eine Betreuung mehrerer Schülerinnen und Schüler durch pflegerische Fachkräfte oder durch Fachkräftepools bei der zu erwartenden Dezentralität nicht mehr möglich ist. Bereits wenn ein Kind mit den genannten Bedarfen an einer allgemeinen Schule unterrichtet wird, bedarf es des Einsatzes einer Pflegekraft für die Sicherstellung der regelmäßigen Versorgung. Da ggf. auch Notfälle auftreten können, ist eine Anwesenheit der Pflegekraft in der Regel während der ganzen Unterrichtszeit erforderlich. Des Weiteren muss Vorsorge für den krankheits- bzw. urlaubsbedingten Ausfall einer solchen Kraft getroffen werden.

Darüber hinaus ist im Bereich der Integrationshelfer/Schulbegleiter gerade in Folge des zukünftig dezentralen Einsatzes und der damit nicht mehr bestehenden Möglichkeit einer Pool-Bildung mit einer ganz erheblichen finanziellen Belastung der Kommunen als Jugendhilfe- bzw. Sozialhilfeträger zu rechnen (vgl. Höfling, s.o., S. 110). Synergieeffekte aus Poolbildung lassen sich an allgemeinen Schulen seltener realisieren als an Förderschulen oder Schwerpunktschulen. Die insoweit entstehenden inklusionsbedingten Mehrkosten sind, unabhängig davon bei welchem kommunalen Kostenträger – z.B. Schulträger, Jugendhilfeträger, Sozialhilfeträger

– diese anfallen, bei einer Ermittlung der Mehrbelastung und des Mehrbelastungsausgleichs zu berücksichtigen (vgl. Höfling, s.o., S. 112).

Um die Kostenbelastungen genauer darstellen zu können, haben der Städtetag NRW und der Landkreistag NRW im Laufe des Jahres 2010 eine Umfrage unter ihren Mitgliedern durchgeführt, die die Fallzahlentwicklung und die Kostensteigerungen für den Zeitraum 2005-2009 erfasst. Die Abfrage differenziert dabei zwischen den für den jeweiligen Integrationshelfereinsatz maßgeblichen einfach gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII (Jugendhilfe, § 35a) und SGB XII (Eingliederungshilfe, §§ 53, 54). Die Abfrage bemühte sich außerdem zu erfassen, mit welchem Anteil im Vergleich zwischen den Jahren 2005 und 2009 Fachkräfte bzw. sonstige Kräfte für die Tätigkeiten der Integrationshilfe eingesetzt werden und wie diese jeweils im Durchschnitt vergütet wurden. Das Setting der Abfrage wurde zu Jahresbeginn 2010 mit dem zuständigen Referat V A 2 Sozialhilfe, Grundsicherung, Unterhaltssicherung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in dieser Form abgestimmt. Die Befragung unserer Mitgliedschaft traf insgesamt auf die Problematik, dass sich die Ausgaben für die frühen Jahre des Erfassungszeitraums z. T. nicht mehr bzw. nur noch mit hohem Aufwand ermitteln ließen, weil eine entsprechende Darstellung in den Haushaltsrechnungen nicht vorgesehen ist.

In eingeschränktem Umfang gilt dies auch für die Erfassung von Fallzahlen. Selbst wenn man die Kreise und kreisfreien Städte, die aus den genannten Gründen keine vollständigen Daten liefern konnten, bei der Auswertung der Umfrageergebnisse außer Betracht lässt bzw. nur die Jahre 2007-2009 in den Blick nimmt, war klar erkennbar, dass es zu massiven Steigerungen sowohl der Kosten, als auch der Fallzahlen gekommen ist, unabhängig davon, ob die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Integrationshilfe im SGB VIII oder im SGB XII gelegen hat. Die Zahl der Empfänger von Integrationshilfe hat sich im Zuständigkeitsbereich der nordrhein-westfälischen Kreise und kreisfreien Städte im Zeitraum 2005-2009 von 1358 auf 4510 Personen (SGB VIII und SGB XII) mehr als verdreifacht. Die Aufwendungen hatten sich insgesamt von 14.689.881 Euro auf 40.399.511 Euro um 175 % erhöht. Besonders augenfällige Ausgabensteigerungen im Bereich SGB XII hatten die Stadt Münster (1.167 %) sowie der Kreis Düren (1.891 %) zu verzeichnen. Mit Schreiben vom 08.03.2011 wurden die Ergebnisse dieser Abfrage der Ministerin für Schule und Weiterbildung auch seitens des

Städtetages und des Landkreistages zur Verfügung gestellt.

Leider hat es Ihr Haus, Herr Staatssekretär, entgegen unserer ausdrücklichen Verabredung in der Besprechung vom 12.10.2011 versäumt, anhand der bisherigen Erfahrungen mit der Kostenentwicklung im Gemeinsamen Unterricht im Vergleich zur Beschulung an Förderschulen, entsprechende Datengrundlagen zu schaffen (vgl. bereits das Schreiben des Landkreistages NRW an Sie vom 11.06.2012). Ihre Ausführungen im Antwortschreiben vom 21.06.2012 sind aus unserer Sicht höchst unbefriedigend. Sie hatten dargestellt, dass das Ministerium für Inneres und Kommunales die Frage einer gesonderten Berücksichtigung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Rahmen der „gemeindefinanzrechtlichen Vorschriften intensiv“ habe prüfen lassen, da Ihnen selbst keine zusätzlichen Erkenntnisquellen zugänglich seien. Das Ministerium für Inneres und Kommunales habe daraufhin mitgeteilt, dass im Rahmen der Regressionsanalyse keine besonderen Bedarfsindikatoren festgestellt worden seien und auch eine erneute Befragung von IT.NRW habe einen „negativen Erklärungswert“ ergeben habe. Daraus ergebe sich anhand der derzeit maßgeblichen Daten keine Signifikanz von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Entwicklung des Zuschussbedarfs. Diese Vorgehensweise widerspricht nicht nur unserer Verabredung in der Besprechung vom 12.10.2011; sie geht auch an der Sache vorbei. Es ist ohne Weiteres möglich mit Hilfe der Statistiken beim MAIS bzw. ggf. einer Abfrage bei ausgewählten Kommunen die Kostenentwicklung beim Einsatz von Integrationshelfern im Vergleich Gemeinsamer Unterricht und Unterricht an Förderschulen zu ermitteln. Wir bitten dies im Rahmen des von Ihnen zu leistenden Kostenfolgeabschätzungsverfahrens nachzuholen und bieten auch insoweit gerne unsere Unterstützung bei der Konzipierung einer Abfrage an, soweit dies erforderlich ist.

Die Aussage in der Begründung (Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, Ziffer 2 a), dass die dargestellte Rechtslage seit jeher der bestehenden finanzrechtlichen Tradition in NRW entspreche und § 92 Abs. 1 Satz 2 SchulG nur der Klarstellung diene, ist unzutreffend. Vielmehr hat das OVG Münster in seiner Entscheidung vom 09.06.2004 überzeugend dargestellt, dass die Kosten für Integrationshelfer zu den Schulkosten gehören. Offen geblieben ist seinerzeit die Frage, ob die Kosten dem Land oder dem Schulträger zuzuordnen sind. Im Jahre 2005 ist kurz vor der 2. Lesung des Schulgesetzes im Landtag in § 92 Abs. 1 SchulG der Satz 2 ein-

gefügt worden. Danach gehören Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht an der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, nicht zu den Schulkosten. Mit dieser gesetzlichen Regelung wurde bekanntlich die Entscheidung des OVG Münster vom 09.06.2004 „umgedreht“ und den Sozialhilfeträgern bzw. den Jugendhilfeträgern wurden die Kosten für Integrationshelfer aufgebürdet. Im Zuge des nunmehr bestehenden Anspruchs auf inklusive Beschulung und der damit zu erwartenden Ausweitung des gemeinsamen Lernens halte ist es vielmehr geboten, nunmehr die genannte Bestimmung auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen. Jedenfalls ist es unzutreffend, hinsichtlich der Finanzierung der Integrationshelfer von einer „bestehenden finanzrechtlichen Tradition in NRW“ zu sprechen.

Ferner werden auch Sozialpädagogen und Schulpsychologen zur Begleitung der inklusiven Beschulung (Einsatz von multiprofessionellen Teams, so wie es die Landesregierung thematisiert) erforderlich sein. Ein Großteil dieser Kräfte werden zur Zeit von den Kommunen finanziert.

e) Kosten in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in Schulen

Der Erlass über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich sieht bisher für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf höhere Zuwendungen und Lehrerstellenanteile vor, damit auch diese Kinder in der OGS angemessen gefördert und hinreichend beaufsichtigt werden können. Es muss sichergestellt werden, dass auch künftig für Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf höhere OGS-Mittel zur Verfügung gestellt werden, selbst wenn aufgrund der vorgesehenen Neuregelung in § 19 Schulgesetz bei weitaus weniger Kindern der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf festgestellt werden wird (s. oben unter A. 1.).

f) Einrichtung von sog. „Unterstützungszentren“

§ 132 Abs. 3 des von Ihnen vorgelegten Entwurfs sieht die Einrichtung von sog. „Unterstützungszentren“ vor, in der Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung befristet mit dem Ziel unterrichten und erziehen werden, sie auf die Rückkehr in den Unterricht ihrer allgemeinen Schule vorzubereiten. Wenngleich aus dem Entwurfstext und der Begründung nicht zu entnehmen ist, welche genauen fach-

lichen Standards eine solche Einrichtung zu erfüllen, ist jedoch davon auszugehen oder zumindest nicht auszuschließen, dass die Anforderungen, die bislang für Förderschulen in diesem Bereich gelten, übertragen werden. Mithin kommt insoweit eine neue Aufgabe auf die Kommunen zu, die ebenfalls in der noch vorzulegenden Kostenfolgeabschätzung vollständig zu berücksichtigen ist.

B. Verfahren nach dem KonnexAG

In Ihrem Schreiben vom 19.09.2012 benennen Sie §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 1 KonnexAG als Rechtsgrundlagen für die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände. Dies halten wir mit Blick auf unsere unter (A.) dargestellte Beurteilung der materiellrechtlichen Voraussetzungen eines Anwendungsfalls des KonnexAG für richtig. Die sich daraus ergebenden verfahrensrechtlichen Anforderungen sind allerdings bislang aus unserer Sicht nur unvollständig eingehalten.

§ 1 Abs. 2 KonnexAG legt fest, dass mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Beteiligungsverfahren durchzuführen ist, um möglichst zu einer einvernehmlichen Beurteilung der geplanten Aufgabenübertragung oder -veränderung sowie der finanziellen Folgen dieser Übertragung oder Veränderung zu gelangen. § 1 Abs. 2 KonnexAG setzt systematisch die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 KonnexAG voraus und baut darauf auf. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG beinhaltet die Legaldefinition des Belastungsausgleichs als einem entsprechenden finanziellen Ausgleich, der zu schaffen ist, soweit die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Kommunen führt. Gegenstand des Beteiligungsverfahrens im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG ist der Gesetzentwurf und die damit einhergehende Kostenfolgeabschätzung im Sinne des § 3 KonnexAG. Auf dieser basiert die Beurteilung der finanziellen Folgen der Aufgabenübertragung, die naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet ist, da sie eine Kostenprognose darstellt. Dem hat der Gesetzgeber mit der Bezeichnung als einer Kostenfolgeabschätzung Rechnung getragen. Die Kostenfolgeabschätzung anlässlich der schulgesetzlichen Verankerung des individuellen Rechts auf inklusive Beschulung wird nach unserer Auffassung die Schwelle einer wesentlichen Belastung im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 1 KonnexAG deutlich überschreiten, so dass ein gesetzlicher Belastungsausgleich zu erfolgen hat.

Eingebettet in dieses Beteiligungsverfahren schreibt der von Ihnen zitierte § 7 Abs. 1 KonnexAG vor, dass Gesetzentwürfe im Sinne des § 6 im Anschluss an die erste

Beschlussfassung der Landesregierung mit einer Frist von vier Wochen den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme zuzuleiten sind. Einem Gesetzentwurf im Sinne des § 6 KonnexAG, aufbauend auf § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG, ist die Kostenfolgeabschätzung beizufügen. Diese Anforderung ergibt sich aus § 6 S. 3 KonnexAG. Gegenstand der Beteiligung gemäß § 7 Abs. 1 KonnexAG ist folglich – vereinfacht formuliert – die Frage, ob die Kostenfolgeabschätzung den gesetzlichen Veränderungen gerecht wird, mithin einen den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben des strikten KonnexAG entsprechenden Kostenausgleich anlässlich der Aufgabenübertragung oder -modifizierung gewährleistet. Für die Regelung des Belastungsausgleichs sieht § 6 S. 2 KonnexAG vor, diesen entweder in das Gesetz zu integrieren oder ein gesondertes Belastungsausgleichsgesetz oder eine Rechtsverordnung zu fassen. Da uns weiterhin keine Kostenfolgeabschätzung vorliegt, geht auch der Verweis auf eine Beteiligung im Sinne des § 7 Abs. 1 KonnexAG fehl. Das KonnexAG gibt eine eindeutige, aufeinander aufbauende Abfolge von Verfahrensschritten vor, die weder nach Belieben variiert noch nur in Teilen durchgeführt werden kann. Der Schutzzweck des KonnexAG lässt sich nur dann realisieren, wenn die gesetzlichen Verfahren konsequent eingehalten werden. In diesem Zusammenhang ist nochmals klar festzuhalten, dass ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Beteiligungsverfahren, wie bereits im Schreiben vom 02.10.2012 ausgeführt, noch nicht eingeleitet wurde und die vierwöchige Stellungnahmefrist des § 7 Abs. 1 Satz 1 KonnexAG noch nicht begonnen hat.

Die Widersprüchlichkeit des Vorgehens der Landesregierung setzt sich im Schreiben vom 19.09.2012 fort, indem bereits auf einen Termin für eine Anhörung nach § 7 Abs. 2 KonnexAG – im Anschluss an eine Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände – hingewiesen wird. Für eine solche Anhörung gibt es nur dann Raum, wenn mit dem Entwurf des Gesetzes und der dazu gehörigen Belastungsausgleichsregelung, die ihrerseits auf der Kostenfolgeabschätzung gründet, ein entsprechender Anhörungsgegenstand vorliegt.

Letztlich ist das Verfahren darauf ausgerichtet, über die Kostenfolgeabschätzung – soweit erforderlich über den Weg eines mehrstufigen Verfahrens – einen Konsens herbeizuführen, was sich anhand der weiteren Regelungen des § 7 Abs. 3 und 4 KonnexAG nachvollziehen lässt. Bei einem idealtypischen Verlauf stimmen die kommunalen Spitzenverbände der Kostenfolgeabschätzung zu und das parlamen-

tarische Verfahren kann im Anschluss an eine erneute Beschlussfassung der Landesregierung eingeleitet werden. Kann keine Zustimmung erzielt werden, ist ein Konsensgespräch durchzuführen, § 7 Abs. 4 KonnexAG. Scheitert auch dieses, wird der Dissens über die Kostenfolgeabschätzung in das weitere Gesetzgebungsverfahren „transferiert“, indem die abschließende Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände beigefügt und mit einer Beschlussempfehlung der Landesregierung dem Landtag zur parlamentarischen Beratung und Entscheidung zugeleitet wird.

Mit Schreiben vom 02.10.2012 an die Landesregierung hatten wir unsere Forderung wiederholt, eine Kostenfolgeabschätzung zu erstellen und auf die o.g. Widersprüche und Unschlüssigkeiten im Verfahren hingewiesen. Diese waren für uns allenfalls dahingehend zu erklären, dass mit dem Bezug auf die §§ 1 Abs. 2 und 7 Abs. 1 KonnexAG offensichtlich die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 KonnexAG auch von ihrer Seite als gegeben angesehen werden. Dies ist jedoch nicht mit der Aussage in Einklang zu bringen, dass der Gesetzentwurf weder zu einer Übertragung noch zu einer wesentlichen Veränderung einer Aufgabe führe.

Auch das Schreiben des MSW vom 04.10.2012 hat keine Klärung herbeiführen können. Dort heißt es, dass die Einleitung des Konsultationsverfahrens anscheinend zu dem Missverständnis geführt habe, dass das MSW die grundsätzliche Konnexitätsrelevanz des Gesetzentwurfs anerkenne. Dies wird mit dem Hinweis darauf dementiert, dass kein Fall des § 1 Abs. 1 KonnexAG vorliege und daher auch nicht zu einem Belastungsausgleich nach Maßgabe des KonnexAG führe. Soweit Sie bestreiten, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des KonnexAG gegeben sind und damit zusammenhängend auch alle gesetzlichen Verfahrensvorgaben zwingend einzuhalten sind, gibt es folglich auch für eine Anhörung im Sinne des § 7 Abs. 1 KonnexAG keinerlei Raum. Vielmehr handelt es sich um eine Anhörung im Sinne des § 7 Abs. 1 KonnexAG keinerlei Raum. Vielmehr handelt es sich um eine (unrichtig bezeichnete) Anhörung außerhalb der Verfahrensvorgaben des KonnexAG, da dessen Anwendbarkeit offensichtlich strittig ist. Einer solchen und auch weiteren Gesprächen werden wir uns selbstverständlich nicht verschließen, müssen jedoch zur Sicherung unserer Rechte auf Gesetzeskonformität und Verfahrensklarheit bestehen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass es sich aufgrund unserer Darlegungen unter Gliederungspunkt A. bei dem Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes um ein konnexitätsrelevantes Gesetzgebungsvorhaben handelt. Da keine Kostenfolgeabschätzung erstellt worden ist, liegt ein Verstoß gegen die Verfahrensvorgaben des KonnexAG vor. Eine Kostenfolgeabschätzung ist daher zeitnah nachzuholen.

Abschließend möchten wir ausdrücklich klarstellen, dass die Umsetzung der Inklusion in der Schule nur mit Hilfe einer auskömmlichen Finanzierung gelingen kann. Gerade weil die kommunalen Spitzenverbände eine gelingende Inklusion wollen, drängen sie auch im Interesse der behinderten Kinder und Jugendlichen auf die erforderliche Finanzausstattung.

Wir haben uns erlaubt, zeitgleich dem für die Einhaltung des landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips zuständigen Ministerium für Inneres und Kommunen unsere Stellungnahme zukommen zu lassen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 4/April 2012
40.10.43 und 40.10.43.3

Im Mittelpunkt: Europa Landkreisversammlung am 25. Oktober 2012 in Düsseldorf

Am 25. Oktober 2012 traten die Delegierten der Landkreisversammlung, des höchsten Beschlussorgans des Landkreistages Nordrhein-Westfalen in der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW in Düsseldorf zusammen. Im Internen Teil der Landkreisversammlung wurde Thomas Hendele (CDU), der Landrat des Kreises Mettmann, zum neuen Präsidenten des kommunalen Spitzenverbandes der 30 NRW-Kreise und der Städteregion Aachen gewählt. Der bisherige Erste Vizepräsident und Landrat des Kreises Mettmann löst damit Thomas Kubendorff (CDU), Landrat des Kreises Steinfurt, nach acht Jahren in diesem Amt ab, der nunmehr Zweiter Vizepräsident ist und außerdem seit September 2011 zusätzlich als Vizepräsident des Deutschen Landkreistages fungiert. Der bisherige Zweite Vizepräsident, Landrat Dr. Arnim Brux (SPD), Ennepe-Ruhr-Kreis, amtiert nunmehr als Erster Vizepräsident.

Im Öffentlichen Teil der Landkreisversammlung konnte Präsident Thomas Hendele die nordrhein-westfälische Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien, Dr. Angelica Schwall-Düren, begrüßen, die zum Thema Europa referierte und den Delegierten der Landkreisversammlung Rede und Antwort stand. Das Referat der Ministerin befasste sich mit den Hauptschwerpunkten

- Staatsschuldenkrise, Eurokrise und Kommunen
 - Stärkung der Europafähigkeit der NRW-Kommunen
 - Neue Förderperiode der EU-Strukturfonds 2014-2020
- und ist nachfolgend abgedruckt.



Das neue Präsidium des Landkreistages NRW v.l.n.r. Vizepräsident Landrat Dr. Arnim Brux, Präsident Landrat Thomas Hendele, Vizepräsident Landrat Thomas Kubendorff.

I. Einleitung

Ich freue mich sehr, heute anlässlich der diesjährigen Landkreistagsversammlung in der Geschäftsstelle des Landkreistages in Düsseldorf das Hauptreferat halten zu dürfen. An dieser Stelle möchte ich Ihnen auch herzliche Grüße von Frau Ministerpräsidentin Kraft überbringen. Sie wäre ja gerne zu Ihnen und in dieses Haus gekommen, das sie mit erfolgreichen Verhandlungen verbindet. Leider muss sie heute einen anderen Termin wahrnehmen und kann daher nicht anwesend sein. Und gerne schließe ich mich schon an dieser Stelle den Wünschen der Ministerpräsidentin für eine erfolgreiche Landkreistagsversammlung an!

Meine Damen und Herren, wissen Sie noch, wo Sie am Vormittag des 12. Oktober 2012 waren?

Was mich betrifft, weiß ich es noch sehr genau: In Nordrhein-Westfalen waren ja Herbstferien, ich hatte ein verlängertes Wochenende und war mit Freunden beim Wandern, als sich plötzlich diverse Telefone meldeten: Die Nachricht, dass die EU mit dem Friedens-Nobelpreis ausgezeichnet worden war, ging um die Welt.

Ich würde jetzt gerne behaupten, dass in diesem Moment die Sonne durch die Wolken brach... doch ich will lieber bei der Wahrheit bleiben – es war zwar recht warm, aber es nieselte, und ich war mit Regenschirm unterwegs.

Trotzdem: ich weiß nicht, wie es Ihnen ging, als Sie diese Nachricht hörten – aber ich fühlte mich auf einmal wie elektrisiert! Seit Monaten, ja, seit Jahren wird Europa in der Öffentlichkeit überwiegend mit der Krise in Verbindung gebracht. Wenn Sie „Europa + Krise“ in eine Internet-Suchmaschine Ihrer Wahl eingeben, bekommen Sie mehrere Hunderttausend Treffer!

Vor allem in letzter Zeit begegneten die Menschen, die wir von den Vorteilen, – ja: von der Notwendigkeit! – einer starken Europäischen Union überzeugen wollen, dem Thema in weit größerem Maße als früher mit Gleichgültigkeit, wenn nicht gar mit Ablehnung.

Deshalb begrüße ich die Auszeichnung sehr. Sie ist genau das richtige Signal zum richtigen Zeitpunkt. In Zeiten, in denen die Europäische Union heftiger Kritik ausgesetzt ist, bedeutet diese Preisvergabe eine richtige und verdiente Anerkennung. Sie ist eine Ermutigung für die EU und all ihrer Akteure, ihren eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

Diese Preisvergabe zeigt auch, dass die EU nicht nur für die Menschen in Europa von enormer Bedeutung ist – denn wir brauchen mehr Europa, nicht weniger! Ich freue mich sehr über die Entscheidung des Osloer Nobelpreiskomitees.

Und wenn ich auch nicht so weit gehen will, zu sagen „Wir sind Nobelpreis“ (das wäre denn doch vielleicht etwas unangemessen...) bin ich überzeugt, dass auch die nordrhein-westfälischen Kommunen und damit auch die Kreise ihren Anteil daran haben, und zum Gelingen der Europäischen Union beitragen.

II. Die Kommunen im Mehrebenen-System der EU und das Leitprogramm der Landesregierung zur Stärkung der Europaaktivität der Kommunen

1.) Ein bürgernahes Europa ist ohne Kommunen nicht denkbar! Diese Feststellung war Kern meines Schreibens an alle Kommunen in NRW, mit dem ich kurz vor der Sommerpause über den Stand der Entwicklung des „Leitprogramms zur Stärkung der Europafähigkeit der Kommunen“ informiert habe.

Denn Europa wird vor Ort und durch direkte Kontakte der Menschen erst richtig erfassbar. Jenseits von Krisengipfeln und EU-Ratsbeschlüssen gilt es, das Europa der Bürgerinnen und Bürger zu stärken.

Zudem haben nahezu alle kommunalen Aktivitäten, freiwillige wie aber auch pflichtige Aufgaben, heute eine ausgeprägte europapolitische Dimension.

Dabei denke ich an die Strukturprogramm ebenso wie an Beihilferichtlinien, Ausschreibungspflichten, an die Umsetzung von Umweltrichtlinien oder an kommunale Dienstleistungen.

Für den Bürger ist es außerordentlich wichtig, dass seine Kommune es versteht, mit dieser europapolitischen Herausforderung umzugehen. Dass es der Kommune also gelingt, den Nutzen und den Gewinn, den Europa jedem Einzelnen bietet, auch in der eigenen Stadt, im eigenen Kreis nutzbar zu machen.

Das wird einigen besser gelingen, andere müssen noch aufholen. Für unsere Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gilt es aber, sich entsprechend aufzustellen, und dabei wollen wir Sie unterstützen!

2.) Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene insgesamt zu stärken.

Dazu zählt neben

- der Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit durch den Stärkungspakt Stadtfinanzen,
- der Stärkung des Gemeinwesens und des sozialen Zusammenhalts in den Kommunen beispielsweise durch das Projekt „Kein Kind zurücklassen“

– eben auch die Unterstützung bei den kommunalen Europaaktivitäten.

Was heißt das konkret?

Wir werden erstens das bereits in der letzten Legislaturperiode entwickelte Leitprogramm zur Stärkung der Europaaktivität der Kommunen konsequent umsetzen und weiterentwickeln,

wir werden zweitens die Kommunikationsstrukturen zu und über Europa zwischen den Akteuren im Land fördern. Wir werden das Netzwerk europapolitischer Akteure in Nordrhein-Westfalen stärken und ein Gesamtkonzept zur europapolitischen Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit erstellen und

wir werden drittens ein System entwickeln, um Aufklärung und Hilfestellung zu kommunalpolitischen Auswirkungen von europapolitischen Entwicklungen/Vorgaben zu geben. Dies wollen wir im Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden tun, die wir auch bei der Positionierung zu Themen mit kommunaler Bedeutung in der EU einbeziehen werden.

Und wir werden viertens beim Einsatz der Strukturfonds eine ausgewogene Verteilung der Mittel unter besonderer Berücksichtigung der bedürftigen und belasteten Gebiete sicherstellen und die Verfahren zur Beantragung der Mittel und Durchführung der Programme vereinfachen.

3.) Mir ist wichtig, die Kommunen zum Thema Europa mitzunehmen.

Ich lege Wert darauf, Sie darin zu bestärken, dass Sie im europäischen Mehrebenen-System eine wichtige Rolle spielen können, und dass Sie dies auch tun.

Ich wünsche mir, dass Sie, die Kreise, Städte und Gemeinden in NRW europafähig sind und Ihre Rolle in der Europäischen Union selbstbewusst einnehmen und gestalten.

Denn die Auseinandersetzung mit dem Thema Europa ist kein Selbstzweck, sondern bietet Ihren Landkreise und Kreisen einen tatsächlichen Mehrwert!

Dabei denke ich an

- eine finanzielle Entlastung durch die Nutzung von Förderprogrammen,
- an die Möglichkeit, Ihre kommunalen Interessen in europäische Entscheidungs- und Rechtssetzungsprozesse qualifiziert einbringen zu können,
- an den Erwerb neuer Sprach- und Fachkompetenzen für Ihre Beschäftigten,
- und an positive Wirkungen von Interkulturalität im gesellschaftlichen Leben Ihrer Landkreise und Kreise ebenso wie im Standortwettbewerb.

Zahlreiche Kommunen, insbesondere größere, sind bereits auf einem guten Weg. Mit dem Leitprogramm wollen wir aber auch Kommunen, die noch nach ihrer Rolle in Europa suchen, unterstützen. Wir

wollen, dass es Ihnen gelingt, das Potenzial und den Nutzen, den eine kommunale Europaarbeit für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinde selbst bietet, auszuschöpfen!

Im Rahmen unseres Leitprogramms ist die Auszeichnung „Europaaktive Kommune in NRW“ ein wichtiger Baustein. Mit der Verleihung der Auszeichnung ermöglichen wir den europaaktiven Kommunen, ihr Engagement nach außen sichtbar zu machen.

Ich freue mich ganz besonders darüber, dass die ersten Auszeichnungen am 12. April 2013 durch Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft vergeben werden.

Zugleich werden wir dafür Sorge tragen, dass gute Beispiele der kommunalen Europaarbeit für alle erfahrbar werden, da wir sie auf einer dazu einzurichtenden Webseite veröffentlichen. Damit schaffen wir eine Grundlage dafür, dass die besten Projekte in die kommunale Familie hineingetragen werden. Dass wir die besten Projekte mit einem Preis auszeichnen wollen, ist als kleiner Ansporn gedacht, und ich erwähne es deshalb am Rande.

Ich freue mich auf die anstehende erste Runde der Auszeichnung – Bewerbungsfrist ist der 31.1.2013 – und bin sehr gespannt auf die einzelnen Beispiele kommunaler Europaarbeit. Bewerben können sich neben kreisfreien und kreisangehörigen Städten und Gemeinden natürlich auch die Kreise.

4.) Ein Beispiel erfolgreicher Europaarbeit auf Kreisebene möchte ich Ihnen kurz vorstellen:

Als erstes und damit ältestes Europabüro im Land hilft, unterstützt und informiert das Büro für den Rhein-Kreis Neuss seit 1990 über Politik- und Rechtsentwicklungen in der EU. Seit Mai 2005 übt es zusätzlich eine Funktion als Europe Direct Informationszentrum aus. Sein Beratungsangebot richtet sich an alle Europa-Interessierten. Dies sind sowohl Bürgerinnen und Bürger aller zum Rhein-Kreis Neuss gehörenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie weitere Städte und Kreise im Umland.

Sehr aktiv ist das Informationszentrum gerade im Bereich Networking. So organisiert es einen regelmäßigen Austausch der verschiedenen kommunalen Ebenen, so auch Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss. Die dadurch entstehende Kooperation und Integration der kreisangehörigen Städte und Kreise ist meines Erachtens ein gelungenes Beispiel für die Zusammenarbeit eines Kreises mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Für die Zukunft wünsche ich mir von Ihnen weitere Kooperationen dieser Art, die zu

einer besseren Vernetzung der Kommunen untereinander führt.

Vom Regionalbüro der Europäischen Kommission habe ich aktuell gehört, dass es wieder zahlreiche Anträge aus NRW auf finanzielle Unterstützung eines Europe Direct Informationszentrums durch die Kommission gibt. Einer ersten Einschätzung nach können wir die Zahl der Informationszentren in NRW halten, wohingegen in anderen Ländern die Anzahl sinkt. Ich denke, dass ist ein schöner Erfolg und unterstreicht das europapolitische Interesse der kommunalen Ebene in eindrucksvoller Weise.

Ich wünsche mir, dass Sie aus der heutigen Veranstaltung mitnehmen, dass kommunale Partnerschaften und kommunale Zusammenarbeit ein guter und unerlässlicher Weg sind, den künftigen Herausforderungen angemessen begegnen zu können.

Denn gerade in Zeiten wirtschaftlicher Schieflagen und Schwierigkeiten, in denen Ihre Kommunen neben den personellen oft auch die finanziellen Ressourcen fehlen, ist die Unterstützung der kommunalen Familie untereinander gerade für kleine Kommunen ein wichtiges Element für ihre tägliche Arbeit.

III. Finanzkrise, Bankenunion

1.) Sie werden vielleicht fragen, wie kann man in diesen Zeiten den Bürgern überhaupt noch mit Europa kommen wollen?

Ja, das Vertrauen in die EU ist schon angeschlagen. Denn seit Frühjahr 2010 gibt es eine erhebliche Krisendynamik in der EU. Es sind verschiedene Krisen und Strukturdefizite der EU, die sich überlagern und kumulieren:

Auslöser der aktuellen Krisenerscheinungen war die von den USA und vom Finanzsektor ausgegangene Finanz- und Wirtschaftskrise 2008. Sie hatte Folgewirkungen auf die öffentlichen Haushalte: Einnahmen brachen weg, Arbeitslosigkeit und die damit verbundenen Sozialkosten stiegen. Um den Kollaps von Bankensystem und Wirtschaft abzuwenden, wurden Programme zur Bankenrettung, Konjunkturprogramme und eine stabilisierende Arbeitsmarktpolitik erforderlich. Das war erfolgreich, der Kollaps wurde abgewendet. Folge war allerdings die Erhöhung des Staatsdefizits in den europäischen Mitgliedstaaten und anderswo.

Die Erhöhung des Staatsdefizits traf in den Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Ausgangslagen. Die in einigen Mitgliedstaaten bestehenden strukturellen Probleme wie Wettbewerbsschwäche, chronisches Außenhandelsdefizit, traditionell hoher Staatsschuldenstand, Immobilienblasen

und übergroßer Bankensektor wurden nun manifest.

Das gilt für Griechenland, Portugal, Spanien und Irland mit jeweils unterschiedlichen Ursachen und führte einige Länder an den Rand des Staatsbankrotts. Die mangelnde Bonität einiger Mitgliedstaaten wirkt sich wiederum destabilisierend auf den noch immer labilen Bankensektor aus. In Schwierigkeiten geratene Banken müssen ihrerseits über öffentliche Gelder gerettet werden, um zu verhindern, dass aus einem Schmelbrand in der Finanzindustrie ein Flächenbrand in der Realwirtschaft wird.

Die auslösende Finanzmarktkrise war Resultat einer Deregulierung der Finanzmarktaufsicht seit den 1990er Jahren. Diese Deregulierung führte zu einem im Verhältnis zur Realwirtschaft überdimensionierten Finanzsektor. Trotz inzwischen eingeleiteter stärkerer Regulierung ist dieses Missverhältnis weder in Europa und schon gar nicht weltweit behoben. Die Finanzmärkte sind nach wie vor krisenanfällig. Viele einschneidende Maßnahmen sind in Europa zwar auf den Weg gebracht worden, aber noch nicht umgesetzt: Ich denke dabei beispielsweise an die bessere Regulierung der Rating-Agenturen, an die Finanzmarkttransaktionssteuer oder an die Bankenunion mit der europäischen Bankenaufsicht.

Ich bin froh, dass es auf dem Finanzministerrat am 9. Oktober endlich erste kleine Schritte in die richtige Richtung im Hinblick auf die Einführung einer Finanztransaktionssteuer gab: 11 EU-Staaten werden bis Weihnachten die Details klären, um im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit die Steuer in ihren Ländern einzuführen.

Daneben halte ich eine effektive Regulierung der Finanzmärkte für dringend erforderlich.

Wir brauchen eine stärkere europäische Bankenaufsicht. Denn Risiken im Bankbereich machen nicht vor nationalen Grenzen halt! Eine solche Bankenaufsicht ist neben dem europäischen Bankenabwicklungsverfahren und der europäischen Einlagensicherung das zentrale Element der vorgeschlagenen Bankenunion.

a.) Eine europäische Aufsicht kann grundsätzlich dazu beitragen, grenzüberschreitende, systemische Gefahren aufgrund einer Schiefelage einzelner Banken besser zu erkennen, ihnen rechtzeitig entgegen zu wirken und damit künftige Bankenrisiken zu vermeiden. Die Europäische Kommission hat dazu einen Vorschlag vorgelegt. Allerdings: Europäische und nationale Belange müssen bei der europäischen Bankenaufsicht in Übereinstimmung gebracht werden.

Wir brauchen eine einheitliche europäische Aufsicht über große systemrelevante,

grenzüberschreitend tätige Kreditinstitute. Allerdings sollte für kleinere und mittlere Institute, die ja lediglich national handeln, grundsätzlich die nationale Aufsichtsbehörde zuständig bleiben. Denn ohne wesentliche grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit gehen von diesen in aller Regel keine Systemrisiken.

Dass die nationalen Strukturen im europäischen Bankensektor nicht ohne weiteres miteinander vergleichbar sind, unterstreicht diese Auffassung. Es muss sichergestellt werden, dass den nationalen Besonderheiten Rechnung getragen wird. Von den 6000 Banken in der Europäischen Union befinden sich 2000 in Deutschland – darunter insbesondere natürlich die Sparkassen und Genossenschaftsbanken mit ihren bewährten Sicherungssystemen. Gerade sie tragen seit Jahrzehnten zur Finanzierung des Mittelstandes entscheidend bei, z.B. auch der vielen mittelständischen Weltmarktführer, die vielfach in Familienbesitz sind. Es gibt also viele gute Gründe, warum wir hier an der Seite der Sparkassen und der Genossenschaftsbanken stehen.

Allerdings muss in problematischen Einzelfällen die europäische Aufsicht auch eingreifen können, wie etwas bei den spanischen „Cajas“, die sind mit den deutschen Sparkassen vergleichbar. In der Regel ist bei kleinen und mittleren Banken ohne nennenswerte grenzüberschreitende Geschäftsaktivitäten jedoch kein „Mehrwert“ einer europäischen Aufsicht zu erwarten.

b.) Für einen europäischen Bankenabwicklungsfonds hat die Kommission bisher noch keinen Vorschlag vorgelegt, gleiches gilt für ein europäisches Einlagensicherungssystem.

Mir scheint zudem, dass der Kommission zum jetzigen Zeitpunkt weniger ein europäisches Einlagensicherungssystem vor-schwebt als eine grundsätzliche Sicherung von Einlagen überhaupt – dies ist nämlich bislang nicht in jedem Mitgliedstaat gewährleistet. Ich habe den Eindruck, dass die Sicherung von Einlagen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie sie beispielsweise in Deutschland besteht, für die Kommission im Moment Priorität hat, und dass auch sie richtigerweise auf dem Standpunkt steht, dass eine gegenseitige europaweite Solidarhaftung dieser Priorität gegenüber ganz klar nachrangig ist.

2.) Aber der Handlungsbedarf, mit dem wir konfrontiert sind, geht über den Bankensektor weit hinaus. Denn die Vorstellung, man könne eine Wirtschafts- und Währungsunion gründen, ohne dies mit einer stärkeren politischen Union und einer

gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzpolitik zu verknüpfen, hat sich als irrig erwiesen! Die Lehre aus den vergangenen drei Jahren ist: Die Wirtschafts- und Währungsunion – die wir wollen, weil sie langfristig uns allen nützt, und insbesondere Deutschland davon von Anfang an in besonders starkem Maße profitiert hat – erfordert, dass wir Souveränität teilen. Denn unter den Bedingungen der Globalisierung ist paradoxerweise das Teilen von Souveränität zur Grundbedingung für die Ausübung von Solidarität geworden! Ich will nicht verhehlen, dass sich bei solchen „seismischen Bewegungen“ in besonderem Maße die Frage der demokratischen Legitimierung politischen Handelns stellt. Ich bin aber der Meinung, dass wir sowohl dank der eindeutigen Haltung des Europäischen Parlament als auch dank der in den letzten Jahren Schritt für Schritt gestärkten Rechte von Bundestag und Bundesrat wichtige Fortschritte machen konnten, die sowohl kurz- als auch langfristig entscheidend dazu beitragen werden, die demokratische Legitimierung europäischen Handelns sicherzustellen.

3.) Ein wesentlicher Pfeiler der EU zur Bewältigung der Krise ist die Stärkung der haushaltspolitischen Disziplin. Dazu wurde der Stabilitäts- und Wachstumspakt verschärft, das Europäische Semester eingeführt, das eine vorgezogene Haushaltskontrolle beinhaltet, und der Fiskalpakt beschlossen.

Lassen Sie mich wegen der Auswirkungen auf die Kommunen den Fiskalpakt in den Blick nehmen:

Der Fiskalpakt, oder auch Fiskalvertrag, gibt u. a. vor, dass die zulässige Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes betragen darf. Die Einhaltung dieses Ziels muss durch nationales Recht verbindlich und dauerhaft garantiert werden. In Deutschland wird dieses Ziel in das Haushaltsgrundsätze-gesetz aufgenommen.

Ein automatischer Korrekturmechanismus ist für den Fall von Abweichungen von diesem Ziel auf nationaler Ebene einzurichten. In Deutschland besteht mit der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenregel bereits ein umfassender rechtlicher Rahmen. Er sichert die langfristige Tragfähigkeit der Haushalte von Bund und Ländern. Anders als in der deutschen Schuldenbremse ist im Fiskalpakt auch die kommunale Verschuldung einbezogen. Die Länder haben sich mit dem Bund aber darauf verständigt, dass im Rahmen des Fiskalpaktes entsprechend den föderalen Grundsätzen die Länder die Verantwortung für die Kommunen tragen.

4) Ich begrüße dieses Ergebnis sehr, zeigt es doch, dass NRW die kommunale Ebene nicht im Stich lässt!

Bund und Länder haben sich auch darüber verständigt, dass durch die innerstaatliche Umsetzung des Fiskalpaktes die Haushaltsautonomie der Länder nicht durch die Vorgabe von Schuldenabbau Pfaden oder die Begrenzung der Kreditaufnahme beeinträchtigt wird. NRW war dabei wichtig, dass die bestehende verfassungsrechtliche Schuldenbremse nicht verschärft werden darf.

Die Landesregierung wird daher an ihrem bisherigen Schuldenabbau Pfad festhalten. Wir gehen davon aus, dass die gesamtstaatliche Verschuldungsgrenze des Fiskalpaktes eingehalten werden kann. Wir sehen wegen des Fiskalpaktes keinen zusätzlichen Bedarf an Maßnahmen zur kommunalen Haushaltskonsolidierung.

In den Fiskalpakt-Verhandlungen mit dem Bund haben NRW und die Länder auch erreicht, dass der Bund sogar zusätzliche Bundesmittel für Kindergartenplätze und Eingliederungshilfe zugesagt hat.

Nicht nur aus kommunaler Sicht ist dies ein schönes Ergebnis!

Zudem sind deutsche Staatsanleihen zurzeit Zufluchtsort des anlagensuchenden Kapitals. Das bedeutet auch, dass Niedrigzins-Kredite für die Kommunen möglich sind.

5.) Andere Mitgliedstaaten kommen derzeit nicht so komfortabel durch die Krise wie Deutschland. Ich denke da insbesondere an Griechenland.

Die Sparpolitik hat dort erhebliche Schleifspuren hinterlassen. Erst spät und auf erheblichen politischen Druck hin haben die Bundesregierung und die Europäische Union erkannt, dass allein durch Sparen die südlichen Mitgliedstaaten nicht wieder auf einen grünen Zweig kommen.

Ich begrüße daher, dass der Europäische Rat im Juni einen Pakt für Wachstum und Beschäftigung beschlossen hat der mit einem Volumen von 120 Mrd. Euro ausgestattet ist. Wenn auch nur wenig frisches Geld darin enthalten ist, so ist das ein Fortschritt gegenüber der lange Zeit vertretenen Linie.

Aber: Griechenland steht vor tiefgreifenden Reformen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Geld zur Wachstumsförderung reicht deshalb nicht aus. Wir müssen Griechenland vielmehr auch mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ich habe mich deshalb vor knapp einem Jahr mit Vertretern nordrhein-westfälischer Städte, die eine Partnerschaft mit einer griechischen Stadt unterhalten, zusammengesetzt und erörtert, wie den Menschen vor Ort geholfen werden kann.

Vor einigen Wochen habe ich ein durch mein Haus finanziertes Projekt in Auftrag gegeben, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und weitere Organisationen aus Griechenland und Nordrhein-Westfalen zusammenzubringen, um Kooperationspotenziale, die zur Unterstützung Griechenlands beitragen, zu identifizieren. Erste vielversprechende Gespräche mit Partnern aus Griechenland haben bereits stattgefunden und ich bin zuversichtlich, dass wir wertvolle und substantielle Hilfe leisten können.

Ich stehe zudem in engem Kontakt mit dem Sonderbeauftragten der Bundesregierung für Griechenland, Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hans-Joachim Fuchtel. Ich möchte gewährleisten, dass sich die Maßnahmen sinnvoll ergänzen und nicht gegenseitig behindern.

Meine dringende Bitte an dieser Stelle an Sie lautet: Nutzen Sie Ihre bestehenden kommunalen Partnerschaften in Griechenland, um Hilfestellung bei den erforderlichen Reformen in der Kommunalpolitik zu geben.

Für die Menschen vor Ort ist dies ein wichtiges Signal, ein wichtiges Zeichen von Solidarität. Entsprechendes gilt selbstverständlich auch für andere Partnerschaften – tauschen Sie sich aus! Die Kommunen sollten alle Möglichkeiten nutzen, voneinander zu lernen!

IV. Strukturpolitik

1.) Dem Gedanken der Solidarität folgt schließlich auch die Europäische Strukturpolitik.

Nordrhein-Westfalen hat im Laufe seiner Geschichte gezeigt, dass es immer wieder gelingt, Neues zu schaffen und Strukturen zu verändern. Wir sind stolz auf die Veränderungen, die dieses Land in den letzten Jahrzehnten bewältigt hat.

Die EU-Strukturfonds sind für die Strukturpolitik in Nordrhein-Westfalen von entscheidender Bedeutung – gerade auch in Zeiten knapper Kassen.

Mit den EU-Strukturfonds wurde in den vergangenen Förderperioden ein wichtiger Beitrag zur Umgestaltung der nordrhein-westfälischen Wirtschaft geleistet, insbesondere in den vom Strukturwandel betroffenen Regionen.

In der laufenden Förderperiode 2007-13 erhält Nordrhein-Westfalen insgesamt 2,3 Mrd. Euro an europäischen Mitteln aus

- dem Europäischen Regionalfonds EFRE
- dem Europäischen Sozialfonds ESF
- und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ELER.

Seit 2007 sind Projekte und Initiativen im gesamten Gebiet Nordrhein-Westfalens

förderfähig und das Land nutzt diesen Spielraum.

Je nach gewählter Abgrenzung lebt heute bis zu einem Drittel der nordrhein-westfälischen Bevölkerung in den ländlichen Räumen. Uns ist bewusst, dass diese Regionen über weitere Entwicklungspotenziale und Ideenreichtum verfügen.

Die Landesregierung setzt deshalb die Strukturfördermittel der EU auch ein für direkte Fördermaßnahmen zur ländlichen Entwicklung sowie für aktivierende Anstöße, um eigene Anliegen selbst in die Hand zu nehmen.

Wie sieht das zukünftig aus?

Die Verhandlungen über die Strukturfondsverordnungen in der nächsten Förderperiode 2014 – 2020 sind in Brüssel in die entscheidende Phase getreten.

Für die neue Förderperiode soll sich die Strukturpolitik nach den Vorgaben der EU stärker auf die Ziele der Strategie Europa 2020, also eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums ausrichten.

Ich sage ausdrücklich: das geht in die richtige Richtung.

Die Kommission will den Einsatz der Mittel künftig auf eine begrenzte Anzahl von Förderbereichen konzentrieren.

Auch die Verhandlungen über den EU-Finanzrahmen, der die Mittelausstattung der EU-Förderprogramme endgültig festlegt, dauern an und damit auch der Streit um das EU-Budget für die Jahre 2014 bis 2020.

Besonders umstritten ist die Frage, ob der nächste Finanzrahmen 1% des Bruttonationaleinkommens der EU überschreiten darf.

Im Rat stehen sich derzeit zwei gegenläufige Positionen gegenüber:

- Die „Friends of Better Spending“, eine Gruppe von acht Mitgliedsstaaten, darunter auch Deutschland, sprechen sich für eine sparsamere EU-Haushaltspolitik aus. Ziel ist es, die Effizienz aller Instrumente inklusive der Strukturfonds zu verbessern. Im Vergleich zum Kommissionsentwurf sollen mindestens 100 Mrd. Euro eingespart werden.
- Für eine wachstums- und beschäftigungsfreundliche Nutzung der EU-Fonds sprechen sich die „Friends of Cohesion Policy“ aus. Sie warnen vor weiteren Einschnitten in die Strukturfonds.

Kürzungen des EU-Finanzbudgets würden auch zu Lasten der Strukturpolitik gehen. Es ist absehbar, dass es im Bereich Forschung keine Kürzungen geben wird. Gleichzeitig haben die Landwirtschaftsminister von Deutschland und Frankreich gemeinsam erklärt, dass auch im Bereich Landwirtschaft Kürzungen inakzeptabel wären.

Bei einer Kürzung des Finanzrahmens der EU um 100 Mrd. Euro aber würde Nordrhein-Westfalen bei einer proportionalen Kürzung über alle Bereiche etwa 11% weniger Strukturmittel erhalten. Bei Kürzungen unter Ausschluss des Landwirtschaftsfonds, also allein auf die Strukturfonds beschränkt, wären dies sogar 30%.

Eines ist wohl jetzt schon klar: mehr Mittel als jetzt wird es keinesfalls geben, eher weniger. In diesem Fall ist klar, dass Verteilungskonflikte im Land programmiert sind. In der gegenwärtigen Lage, in der weite Teile Europas unter einer Rezession leiden, brauchen wir mehr Impulse für Wachstum und Beschäftigung. Wir brauchen deshalb eher mehr Strukturmittel als weniger.

2.) Was bedeutet das konkret für NRW?

Voraussetzung für eine Einigung über die Strukturfondsverordnungen ist zunächst die Verabschiedung des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020. Letztere wird frühestens Ende des Jahres erfolgen, so dass die Strukturfondsverordnungen dann zu Beginn 2013 verabschiedet werden könnten. Dennoch bereiten wir natürlich jetzt schon parallel die Operationellen Programme für die kommende Förderperiode vor. Solange die Verordnungen aber noch nicht verabschiedet sind, stehen diese aber notgedrungen unter Vorbehalt.

Bei der Umsetzung der Strukturpolitik im Land setzen wir jedenfalls auf eine Förderung aus einem Guss. Dazu brauchen wir eine engere Koordination zwischen den Landesressorts, den verschiedenen Instrumenten und Ihnen als Beteiligte vor Ort.

Bereits im März dieses Jahres hat die Landesregierung einen Kabinettsbeschluss über die gemeinsamen Grundsätze für die Operationellen Programme des Landes in der Förderperiode 2014 – 2020 gefasst.

Damit soll sicher gestellt werden, dass die Fördermittel auf komplementäre Weise im Einklang mit den Zielen der Landesregierung eingesetzt werden.

Auch der Koalitionsvertrag enthält detaillierte Aussagen zu den EU-Strukturfonds.

Ich erinnere an zwei wichtige Festlegungen:

Erstens, die konkrete Festlegung der für NRW wichtigen Leitmärkte und Zweitens, an die Überprüfung der Landeshaushaltsordnung auf Effektivität und Vereinfachung der Mittelvergabe.

3.) Thematisch wollen wir unsere Strukturpolitik auf die zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen ausrichten.

Zu unseren Prioritäten zählen:

- Forschung und Innovation,
- Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, Bildungs- und

Kompetenzentwicklung sowie Beschäftigungs- und Fachkräftesicherung,

- Energieeffizienz und Klimaschutz

Wichtig sind uns aber auch die

- Förderung der sozialen Eingliederung und Bekämpfung der Armut
- sowie der Umweltschutz.

Lassen Sie mich folgende wichtige Akzente hervorheben:

Erstens wollen wir die Regionen, Kommunen und Stadtteile stärken, die dem strukturellen Wandel in besonderem Maße unterworfen sind. Dazu gehört für uns selbstverständlich auch die Unterstützung der Regionen mit demografischen Problemen.

Zweitens bedingt ein vorbeugender Politikansatz die Unterstützung der Kommunen sowie die Förderung früher Hilfen, ausreichender Bildungs- und Betreuungsangebote, die Bekämpfung von Armut sowie die Verringerung gesundheitlicher Ungleichheit.

Und drittens wollen wir die Energie- und Ressourceneffizienz unserer Unternehmen als wichtigen Beitrag zu einer neuen Industriepolitik stärken.

In den ländlichen Regionen werden die bewährten Themen

- Integrierte Ländliche Entwicklung,
- Förderung der Breitbandversorgung
- und ländliche Entwicklung durch lokale Akteure (LEADER)

weiterhin wichtige Bausteine unserer Strategie sein.

Mit der LEADER-Förderung werden die Regionen unterstützt, ihre eigenen Entwicklungsstrategien zu konzipieren und umzusetzen. Denn die Menschen vor Ort wissen am besten, wie sie ihre Region nach vorne bringen.

Seit der laufenden Förderperiode gibt es in Nordrhein-Westfalen eine Förderung für alle Landesteile. Wir wollen an der flächendeckenden Förderung festhalten, aber für die Zukunft eine bessere Balance zwischen

der Förderung der gut und besser gestellten Gebiete und der bedürftigen und belasteten Gebiete herstellen.

Besondere Lasten erfordern besondere Investitionen. Wir werden Mittel dort einsetzen, wo sie am dringendsten gebraucht werden und wo sie den größten Effekt erzielen.

Dabei müssen wir auch den Kommunen in schwieriger Haushaltslage eine faire und gleichrangige Programmteilnahme ermöglichen. Wir werden dafür Sorge tragen, dass alle Kommunen ihren kommunalen Eigenanteil darstellen können.

4.) Ein Thema möchte ich noch ansprechen, das mir persönlich sehr am Herzen liegt. Die Vereinfachung der Programmabwicklung.

Ich setze mich dafür ein, dass die Bewerbungs- und Förderverfahren unbürokratischer und transparenter werden. Die besten Förderprogramme nutzen nicht, wenn die Zuwendungsempfänger nach einem erschöpfenden Wettbewerbs- und anschließenden Antragsverfahren zweifeln, ob Aufwand und Nutzen der Förderung im richtigen Verhältnis zueinander stehen.

Die Landesregierung hat sich vorgenommen, ihre Möglichkeiten zur Vereinfachung der Abwicklung und Kontrolle der Programme voll auszuschöpfen.

Dazu erarbeitet ein Arbeitskreis „Verwaltungsvereinfachung“ mit Federführung im Wirtschaftsministerium derzeit praktikable Vorschläge, die zum Ende dieses Jahres vom Kabinett beschlossen werden sollen.

Dabei geht es neben der grundsätzlichen Überprüfung der Landeshaushaltsordnung zum Beispiel um

- die verstärkte Nutzung von Pauschalen,
- die Entschlackung von Förderrichtlinien und Formularen,
- die Verringerung der Zahl der Bewilligungsbehörden,

- und die stärkere Nutzung elektronischer Verfahren.

Bei der Vergabe der Mittel brauchen wir Flexibilität.

Wettbewerbe werden auch künftig eine besondere Rolle spielen, um überall im Land die besten Ideen und Projekte zu fördern. Unser Ziel ist es, dass die Wettbewerbe künftig schneller und einfacher umgesetzt werden. Es wird zur Auswahl von Projekten daneben aber auch kriterienengesteuerte Standardverfahren geben.

Wir prüfen außerdem, ob in geeigneten rentierlichen Bereichen vermehrt Darlehen aus so genannten revolvierenden Fonds statt der herkömmlichen Zuschüsse zum Einsatz kommen können. Ich denke da zum Beispiel an die Bereiche Energieeffizienz oder Gebäudesanierung.

Die Erarbeitung der verschiedenen Operationellen Programme in NRW ist in vollem Gange. Die Eckpunkte der drei Programme sollen bis zum Jahresende vom Kabinett beschlossen werden. Auf dieser Basis werden die federführenden Ressorts bis zum Mai nächsten Jahres die einzelnen Programme erarbeiten, um sie in Brüssel zur Genehmigung vorzulegen. Bis dahin sollten auch alle Weichenstellungen in Brüssel erfolgt sein.

Auch in der kommenden Periode ab 2014 werden die Strukturmittel der EU ein ganz wichtiger Schlüssel sein, um die Potenziale Nordrhein-Westfalens und seiner Regionen noch stärker zu erschließen. Ich baue darauf, dass Sie und Ihre Landkreise sich weiterhin mit guten Projekten einbringen.

5.) Ich freue mich nun auf unsere Aussprache und auf Ihre Beiträge. Sei es zum „Leitprogramm zur Stärkung der Europafähigkeit der Kommunen“, sei es zum Thema Finanzkrise oder auch zur Strukturpolitik!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Europäische Union zunehmend auch in Form diverser Belastungen der Kommunen durch EU-Gesetzgebung wahrgenommen werde. Exemplarisch wurde auf die Verpflichtung zur Einführung einheitlicher Ansprechpartner wie auch auf die ausdifferenzierten Rechtsvorgaben für EU-weite Ausschreibungen bei der Vergabe von Leistungen, wie beispielsweise beim Rettungsdienst, verwiesen. Dies habe zum Teil die fatale Folge, dass leistungsfähige gewachsene Strukturen zerschlagen würden. Zweifellos sei die EU für die Kreise von Bedeutung; eine positive Grundhaltung zur EU werde jedoch durch die erheblichen Umsetzungsprobleme vor Ort deutlich getrübt.

Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren hob hervor, dass deutsche Unternehmen im Ausland einheitliche Ansprechpartner verlangten. Dies bedinge, dass sich auch Deutschland selbst diesem EU-weiten Erfordernis zu unterwerfen habe. Damit sei diese Standardsetzung aus ihrer Sicht sinnvoll und EU-weit geboten. Auch sei zu bedenken, dass die ausdifferenzierten und vor allem dezentralen Strukturen ein deutsches Alleinstellungsmerkmal seien und mit zu einer besonderen Komplexität im Zusammenwirken von Behörden und Organisationen geführt haben, welche Deutschland selbst geschaffen habe. Damit handele es sich in erster Linie um eine nationale Problemkonstellation und nicht um eine europäische. Dennoch teile

sie die Kritik an den Auswirkungen der Ausschreibungsverpflichtungen im Bereich des Rettungswesens. Ein weiterer Diskussionsbeitrag bezog sich auf die Frage der künftigen Tourismusförderung im Rahmen von EFRE-Mitteln der EU, die bislang eine finanzielle Unterstützung beim Zusammenwirken von Wirtschafts- und Tourismusförderung gewährleiste. Die Ministerin erklärte hierzu, dass die Entscheidung über die künftige Förderung noch offen sei. Die Landesregierung setze sich jedenfalls für eine Beibehaltung der Tourismusförderung durch EFRE-Mittel ein. Gegebenfalls seien diese Mittel auch in Verbindung mit Umweltschutzbezügen zu versehen. Im Grundsatz sei sie optimistisch, dass eine Beibehaltung dieser Finanzierungswege



Ministerin Dr. Angelica Schwall-Düren mit v.l.n.r. Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein, Vizepräsident Landrat Dr. Arnim Brux, Präsident Landrat Thomas Hendele und Vizepräsident Landrat Thomas Kubendorff.

und damit eine Unterstützung des Tourismus im Land NRW realisiert werden könne. Auch die Grundsatzfrage, weshalb die Strukturförderung der EU noch ausgeweitet werden sollte, wurde gestellt. Von Diskussionsteilnehmern wurde darauf verwiesen, dass Deutschland als Mitgliedsstaat zunächst massiv einzahlen müsse, so dass sich die Frage stelle, weshalb die Mittel über den Umweg der EU den Ländern und Kommunen zufließen müssten und nicht stattdessen unmittelbar eine Finanzierung des Bundes für Länder und Kommunen praktiziert werden könne.

Die Ministerin entgegnete darauf, dass eine einfache Saldierung zwischen den Leistungen des Bundes an die EU und den Mittelflüssen aus der EU an Länder und Kommunen nicht möglich sei. Vielmehr gelte es, die zahlreichen Effekte auf die Wirtschaft vor Ort einzubeziehen. So sei auch eine Sicherung von Arbeitsplätzen in Deutschland in Folge der Osterweiterung der EU und damit die Erschließung neuer Wirtschaftsräume zu verzeichnen. Auch müsse berücksichtigt werden, dass

etwaige Absenkungen der Zahlungen des Bundes an die EU nicht automatisch in gleicher Höhe an Länder und Kommunen umgelenkt würden. Zur Betonung der globalen Zusammenhänge in Europa wies die Ministerin darauf hin, dass die aktuelle Kurzarbeitslage bei den Autoherstellern wie Ford und Opel ganz wesentlich durch den Nachfrageeinbruch in Südeuropa und Osteuropa verursacht worden sei.

Beschluss der Landkreisversammlung „Inklusion fair gestalten!“

Die Landkreisversammlung des Landkreistages NRW befasste sich am 25.10.2012 auch mit der Inklusion, dem gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen. Die Delegierten der Kreise unterstrichen, dass bei der Inklusion stets das Wohl des Kindes im Mittelpunkt jeglicher Bemühungen stehen müsse. Das vom Land bejahte Wahlrecht der Eltern bedeute jedoch einen höheren Finanzaufwand, da auf absehbare Zeit sowohl die Förderschulen

als auch behindertengerechte Regelschulen vorzuhalten seien. Diese Mehrkosten müsse das Land den Kommunen als Schulträger nach dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung („Wer bestellt, bezahlt“) erstatten (vgl. dazu im Einzelnen auch die umfangreichen Stellungnahmen in diesem EILDienst-Heft, Seite 388 ff.) Der Beschluss der Landkreisversammlung unter dem Titel „Inklusion fair gestalten!“ lautet wie folgt:

1. Die Landkreisversammlung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen spricht sich grundsätzlich für die Umsetzung des Gedankens der Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen aus. Der Landkreistag NRW begrüßt insofern, dass die Landesregierung nun den Entwurf für ein 9. Schulrechtsänderungsgesetz vorgelegt hat.
2. Im Mittelpunkt jeglicher Bemühungen um die Inklusion steht das Wohl des Kindes. Das vom Land bejahte Wahlrecht der Eltern bedeutet einen höheren Finanzaufwand, da sowohl die Förderschulen als auch behindertengerechte Regelschulen parallel vorgehalten werden müssen.
3. Der Landkreistag fordert daher das Land auf, anzuerkennen, dass mit dem vorliegenden Gesetz ein Konnexitätsfall – „Wer bestellt, bezahlt!“ – gegeben ist. Wenn Inklusion qualitativ hochwertig gelingen soll, müssen die Kommunen in Nordrhein-Westfalen die entsprechenden Mehrkosten vom Land erhalten.
4. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, ihre ablehnende beziehungsweise widersprüchliche Haltung zur Frage der Konnexitätsrelevanz ihres Gesetzentwurfs aufzugeben. Das Land muss mit den kommunalen Spitzenverbänden einen konstruktiven Dialog auf Augenhöhe über eine faire Refinanzierung der Mehrbelastungen der Kommunen zügig beginnen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 00.12.01

Deutscher Landkreistag im Wandel der Zeit Ausstellung zur Verbandsgeschichte in der Geschäftsstelle des LKT NRW

Am 18.09.2012 haben Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, und der Erste Vizepräsident des Landtages Nordrhein-Westfalen, Eckhard Uhlenberg, gemeinsam mit Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein die Ausstellung „Der Deutsche Landkreistag im Wandel der Zeit“ im Foyer der Geschäftsstelle des Landkreistages NRW eröffnet. Die Eröffnung der Ausstellung fand im Zusammenhang mit der Feier des 65-jährigen Jubiläums des Landkreistages Nordrhein-Westfalen statt.

Erst später als die anderen kommunalen Gebietskörperschaften gründeten die Kreise im Jahre 1916 einen eigenen Verband zur Wahrnehmung ihrer Interessen.

Vorherige Gründungsversuche scheiterten vor allem daran, dass die damals noch vom König ernannten Landräte eine Verbandsgründung für unvereinbar mit ihrer

Stellung als „Organ der Staatsregierung“ hielten¹.

Am 8. September 1916 fand im Sitzungssaal des Preußischen Landtags in Berlin



Ausstellungseröffnung mit Landtags-Vizepräsident Eckhart Uhlenberg (Mitte).

die Gründungsversammlung statt. Anwesend waren Vertreter von 343 preußischen Kreisen, d. h. über 70 % der damals 489 preußischen Kreise. 27 Mitglieder und ihre Stellvertreter wurden in den provisorischen Verwaltungsrat gewählt, dazu gehörte sogar die königliche Familie. Zum

des Preußischen Landkreistages kam. Auf einen länger dauernden Krieg und die hohen Materialverluste an der Front war das Deutsche Reich nicht vorbereitet. Hinzu kam die britische Seeblockade, die Einfuhren auch aus neutralen Ländern verhinderte, so dass bereits im Herbst 1914

von Brotgetreide, Kartoffeln, Butter, Eier, Fleisch und Zucker folgten, während der Schleichhandel und der Schwarzmarkt zu blühen begann. Die offiziellen Lebensmittelrationen deckten nur knapp zwei Drittel des Kalorienbedarfs eines Erwachsenen. Im Sommer 1917 sank der Wert der zugeteilten Lebensmittel sogar auf 1000 Kalorien pro Tag, was weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Bedarfs eines erwachsenen Menschen ausmachte.

Die Ernährungs Krise erreichte ihren traurigen Höhepunkt im sogenannten Steckrübenwinter oder Hungerwinter 1916/17. In Folge einer schlechten Ernte und Pannen bei der Bewirtschaftung gab es nicht genug Kartoffeln, die bisher als Ersatz für Brot- und Mehlprodukte gedient hatten. Die Steckrübe wurde zum Hauptnahrungsmittel eines Großteils der Bevölkerung. Der Nährwert der Steckrübe betrug aber nur ein Drittel von dem der Kartoffel, die sie ersetzen sollte. Die Folge waren zunehmende Unterernährung und Mangelerscheinungen. Verschärfend kamen im Winter 1916/17 die besonders strenge Kälte und ein Engpass in der Kohleförderung hinzu. Seit 1916 nahm auch die Sterblichkeitsrate bei Kindern, insbesondere von Säuglingen, in den Ballungsgebieten deutlich zu: Rachitis, Tuberkulose und Blutarmut breiteten sich aus. Insgesamt rund 750.000



Das Preußische Abgeordnetenhaus, die Gründungsstätte des Deutschen Landkreistages 1916 (Foto um 1912).



Heutiger Blick vom Brandenburger Tor zum Deutschen Landkreistag und auf das Sony-Center. Foto: Günter Schneider

ersten Mal tagte dieser Verwaltungsrat am 11. November 1916. Als der Verband der preußischen Landkreise im Januar 1917 seine Tätigkeit aufnahm, gehörten ihm bereits 454 der preußischen Landkreise an².

Im Mittelpunkt der Ausstellung über die Geschichte des Deutschen Landkreistages steht die Situation der hungernden Bevölkerung im Ersten Weltkrieg, die wesentlich dazu beitrug, dass es zur Gründung

alle Vorräte aufgebraucht waren. Mangel- und Ersatzstoffe bestimmten immer mehr den Alltag der Menschen, da die wenigen Rohstoffe für die Rüstungsindustrie gebraucht wurden.

Die Bevölkerung in den Ballungsräumen – sowohl in den Großstädten als auch in den industrialisierten vorstädtischen Landkreisen – litt an immer gravierender werdenden Versorgungsproblemen. Rationierungen und Bewirtschaftungen

¹ Vgl. Darstellung der Geschichte des Deutschen Landkreistages (DLT) unter www.landkreistag.de.

² Vgl. dazu und zum folgenden ausführlich Hans-Günter Henneke, Die kommunalen Spitzenverbände, 2. Aufl. 2012; ders., Der Landkreis 2010, S. 87; Susanne Kitschun, Der Landkreis 2000, S. 67 und Der Landkreis 2006, S. 553; von der Groeben/von der Heide, Der Kreis – Ein Handbuch, Band 5: Die Geschichte des Deutschen Landkreistages, 1981; Hans-Günter Henneke, Der Landkreis 2012, S. 55.



Frauen entladen einen Güterwagen mit Rüben für die Teltower Kriegswirtschafts-Gesellschaft, 1917.

Menschen starben während des Krieges im Deutschen Reich an Unterernährung und deren Folgen.

Für die Bewirtschaftung der einzelnen Nahrungsmittel wurden Kriegsgesellschaften und Reichsstellen wie die Kriegs-Getreide-Gesellschaft und die Reichskartoffelstelle gegründet. Sie waren für die Festigung der Preise und die Verteilung der Bestände zwischen Bedarfs- und Überschussbezirken zuständig. Im Frühjahr 1916 wurde das Kriegsernährungsamt gegründet, das die Aufsicht über alle Kriegsgesellschaften und

die Ausarbeitung gesetzlicher Regelungen. Die Landräte Adolf von Achenbach/Kreis Teltow und Felix Busch/Kreis Niederbarnim erkannten diese Ungleichbehandlung und erkundigten sich bei anderen bevölkerungsreichen Kreisen nach einem Bedarf hinsichtlich einer gemeinsamen Interessenvertretung. Daraus entwickelten sich regelmäßige Treffen zum Austausch von Sorgen, Wünschen und Lösungsansätzen. Schon bald wurde auch über die Gründung eines kommunalen Spitzenverbandes der Kreise diskutiert, der alle preußischen

Landkreise gründeten spezielle Kriegswirtschafts-Gesellschaften, die in den üblichen handelsrechtlichen Formen arbeiteten. Anders als die (kreisfreien) Städte waren die Kreise in den Beiräten und Gremien der Institutionen der Kriegsernährungswirtschaft nicht vertreten. Damit hatten sie keinen Einfluss auf die Gestaltung der Verteilung der Lebensmittel durch die Reichsstellen und

Räumlichkeiten untergebracht. Von 1947 bis 1950 befand sich die Geschäftsstelle des DLT nach einer kurzen Unterbringung in Bad Godesberg – seinerzeit einige Monate lang gemeinsam mit der ebenfalls fast parallel gegründeten Geschäftsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen – im Bolongaro-Palast in Höchst bei Frankfurt (seinerzeit Main-Taunus-Kreis) untergebracht.

Dies erfolgte auch in der Erwartung, dass Frankfurt am Main Sitz der Verwaltung der Bi-Zone, der amerikanischen und englischen Besatzungsmächte war und deshalb gute Chancen zu haben schien, auch provisorischer Sitz von Bundestag und Bundesregierung in der neu konstituierten Bundesrepublik Deutschland zu werden. In Folge der Hauptstadtentscheidung zugunsten der Stadt Bonn befand sich die DLT-Geschäftsstelle von Ende 1950 bis Juli 1957 im Kreishaus des Sieg-Kreises (heute Rhein-Sieg-Kreis) in Siegburg. 1957 konnte der DLT eine Geschäftsstelle unmittelbar in Bonn in der Koblenzer Straße 136 (der späteren Adenauerallee) anmieten und im Jahre 1961 erwerben.

Nach der Deutschen Einheit und dem Hauptstadtbeschluss vom 20. Juni 1991 zugunsten von Berlin errichtete der DLT gemeinsam mit dem Bundesverband Öffentlicher Banken (VÖB) einen Geschäftsstellenneubau, der im Februar



Landratsamt in Höchst (Main-Taunus-Kreis) – Bolongaro-Palast: Geschäftsstelle des DLT von 1947 bis 1950.



Kreishaus des Sieg-Kreises (heute: Rhein-Sieg-Kreis) in Siegburg: Geschäftsstelle des DLT von 1950 bis 1957.

Reichsstellen hatte. Die regionale Struktur dieses Systems der staatlichen Nahrungsmittelbewirtschaftung bildeten in Preußen die Stadt- und Landkreise.

Mit Kriegsbeginn wurden alle Landräte für „unabkömmlich“ erklärt. Sie sollten sich um den reibungslosen Ablauf und die Mobilisierung von begleitenden Aufgaben kümmern, so insbesondere auch um die Sicherung der Ernährung der Bevölke-

Kreise umfassen sollte, auch wenn die agrarstrukturierten Kreise dann die Mehrheit haben würden. Dieser konnte dann am 8. September 1916 gegründet werden. Die Ausstellung umfasst zudem eine Dokumentation der bisherigen Standorte der Geschäftsstelle des Deutschen Landkreistages seit Beginn der Verbandsarbeit im Jahre 1917. In Berlin war die Geschäftsstelle von 1917 bis 1933 in drei verschiedenen

2000 in Betrieb genommen wurde. Das Grundstück wurde auf der Basis eines erfolgreich geltend gemachten Restitutionsanspruchs an der Lennéstraße unmittelbar am Tiergarten errichtet. Es war das erste Gebäude, das im Lenné-Dreieck wieder errichtet wurde, was auf eindrucksvolle Weise anhand von Fotografien aus dem Jahre 2001 im Rahmen der Ausstellung deutlich wird. Die Nähe zum Deutschen



Die DLT-Geschäftsstelle als erster Neubau an der Lennéstraße ...und heutiger Baubestand im Lenné-Dreieck. 2001...

Foto: Günter Schneider

Bundestag/Reichstag, dem Bundeskanzleramt und den meisten Bundesministerien unmittelbar am Potsdamer Platz kommt der Arbeit der DLT-Geschäftsstelle sehr entgegen.

Noch bis Ende November 2012 besteht die Gelegenheit, die öffentlich frei zugängliche Ausstellung zur Geschichte des Deutschen Landkreistages in der Geschäftsstelle des LKT NRW zu besichtigen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

„Rettungsdienst und Vergaberecht“ - Brüsseler Gespräch am 13.11.2012

Am 13.11.2012 fand im Brüsseler Europabüro des Deutschen Landkreistages (DLT) ein gemeinsames Fachgespräch des DLT, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) sowie des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe, zum Thema „Rettungsdienst und Vergaberecht“ statt.

Die deutschen EP-Abgeordneten in den Fraktionen der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) (EVP), der Grünen / Freie Europäische Allianz (Grüne/EFA) und der Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten (ALDE) setzten sich nachdrücklich für eine Bereichsausnahme des Rettungsdienstes von der Vergabepflichtigkeit ein. Innerhalb der jeweiligen Fraktionen erscheint die Chance, dass die deutschen Abgeordneten damit durchdringen, realistisch, da diese Schlüsselstellungen in parlamentarischen Funktionen wahrnehmen (Koordinatoren, Schattenberichterstatter et cetera). Realistisch erscheint eine Bereichsausnahme insbesondere, da sich abzeichnet, dass im EP keine Mehrheit für eine Differenzierung nach A- und B-Dienstleistungen zu erreichen sein wird. Damit käme der Schutz entsprechender Bereiche nur über eine Bereichsausnahme in Betracht. Hier wären gegebenenfalls auch die parallelen Bedürfnisse anderer Mitgliedstaaten in anderen Sektoren mit zu berücksichtigen. Wesentlich wird es nun sein, insbesondere die Fraktion der *Progressiven Allianz der*

Sozialisten & Demokraten (S & D / SPE) davon zu überzeugen, die sich diesbezüglich nicht festgelegt hat und eher zu einer Differenzierung zwischen A- und B-Dienstleistungen tendiert.

Gelingt es jedoch, im EP einen Gemeinsamen Standpunkt auf der Linie einer Bereichsausnahme des Rettungsdienstes vom Vergaberecht zu erreichen, erscheint es durchaus wahrscheinlich, dieses Ergebnis auch in eine Richtlinienlösung zu überführen, da das EP in einem wahrscheinlichen Trilogverfahren eine starke Verhandlungsstellung gegenüber dem Rat hat.

Landrat Dr. Olaf Gericke, Kreis Warendorf, begrüßte die Teilnehmer im Namen der Veranstalter und wies dabei auf die eindrucksvollen Übungen für Massenanfälle von Verletzten (MANV) hin, bei der hunderte von jeweils beteiligten Akteuren der Einsatzeinheiten ineinandergriffen wie Zahnräder. Ohne Ehrenamtler der freiwilligen Hilfsorganisationen seien derartige Lagen nicht zu bewältigen. Für die Landräte als Bündelungsbehörde der polizeilichen und nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr sei es daher zentral, das hier liegen-

de Einsatzpotential zu erhalten. Dies sei selbstverständlich eine spezielle deutsche Situation. Daher wende man sich an deutsche Abgeordnete des EP. Präsident Hans Schwarz schloss sich in der Begrüßung für den Landesverband Nordrhein des DRK mit Dank an den DLT und den LKT NRW für dieses Gespräch an, das die Plattform dafür gewährleiste, dass an sich trocken klingende Thema der Verzahnung von Katastrophenschutz und Rettungsdienst zum richtigen Zeitpunkt an der richtigen Stelle nochmals vortragen zu können. Hintergrund sei, dass das System des Zivilschutzes in Deutschland in seiner jetzigen Konzeption zu zerbrechen drohe. Heute sei es noch selbstverständlich, dass der Rettungsdienst und der Katastrophenschutz flächendeckend einsatzfähig in hoher Qualität gewährleistet würden. Dazu sei das Zusammenspiel von ehrenamtlichem Katastrophenschutz und dem Rettungsdienst zentral. Es müsse daher sichergestellt werden, dass diese bewährten Strukturen erhalten werden könnten. Für den Landesverband Westfalen-Lippe des DRK sprach sodann Präsident Dr. Jörg Twen-

höven auf das Miteinander von kreisfreien Städten, Kreisen und anerkannten freiwilligen Hilfsorganisationen an, das im Interesse der Bürger beide Felder, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, in europaweit vorbildlicher Weise garantiere. Allein eine Bereichsausnahme von der Vergabepflichtigkeit auf europäischer Ebene sei das erforderliche Werkzeug, dieses Niveau auch in Zukunft zu erhalten. Eine solche Bereichsausnahme könne auch auf Landesebene im Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) unmittelbar umgesetzt werden. Für die anderen Länder in Deutschland gelte Gleiches. 150 Jahre nach Gründung der Rot-Kreuz-Bewegung stehe man daher an einem Scheideweg. Die Ende des Jahres 2008 novellierte deutsche Rot-Kreuz-Gesetzgebung sehe vor, dass die nationale Hilfsgesellschaft die Pflicht habe, den Sanitätsdienst und den Katastrophenschutz jederzeit sicherzustellen. Um dies erfüllen zu können, sei die Verknüpfung von Katastrophenschutz und Rettungsdienst wichtig, da der Rettungsdienst die Speerspitze des modernen Bevölkerungsschutzes sei. Jüngstes Beispiel dafür sei die erfolgreich verwirklichte Aufnahme tausender von Flüchtlingen in den vergangenen Wochen in Unna Massen. Hier hätten in kürzester Zeit zum Abriss vorgesehene und nicht geeignete Räumlichkeiten durch die Hilfsorganisation ehrenamtlich hergerichtet und betrieben werden müssen.

Eine andere, wettbewerblich tätige Organisation werde Vergleichbares entweder gar nicht meistern können oder dies weit aus kostenträchtiger tun. Weiteres Beispiel sei die Schneekatastrophe im Münsterland im Jahr 2007. Auch hier hätte sich gezeigt, dass die Ehrenamtler in gleich qualifizierter Weise wie Hauptberufler in kürzester Zeit mit hoher Motivation eingesetzt werden könnten. Diese Freiheit für den kulturel-

len Kontext von Katastrophenschutz und Rettungsdienst, wie er in Deutschland existiere, solle man europarechtlich erhalten. Landrat Dr. Gericke wandte sich damit an die Abgeordnetenriege, die aus den Abgeordneten Heide Rühle (Grüne/EFA), Dr. Andreas Schwab (EVP), Michael Theurer (ALDE) und Werner Kuhn (EVP) bestand. Die Abgeordnete Rühle hob hervor, die anwesenden Abgeordneten hätten in vielen Punkten ähnliche Anträge mit Bezug auf die Erreichung einer Bereichsausnahme des Rettungsdienstes von der Vergabepflichtigkeit gestellt. Damit seien zahlreiche Fraktionen bereits in der gleichen Richtung unterwegs. Derzeit würden dazu intensive Verhandlungen geführt. Es gebe jedoch eine deutliche Strömung, weniger Bereichsausnahmen als eher eine Differenzierung zwischen einem starken und einem vereinfachten Vergaberechtsregime im Sinne von A- und B-Dienstleistungen einzuführen. Dabei sei aus Sicht des Parlaments die Vergabe von B-Dienstleistungen erst nachträglich bekannt zu machen; der Schwellenwert müsse auf mindestens eine Million Euro heraufgesetzt werden. Der Rettungsdienst solle dabei zweifelsohne unter die B-Dienstleistungen fallen. Problematisch sei aus ihrer Sicht jedoch einerseits, dass dies schon angesichts des Schwellenwertes für diesen Bereich nicht ausreichen werde, und andererseits dazu führe, dass der Rettungsdienst auch der Rechtsmittelrichtlinie unterfallen würde. Dies sei bei der vorgeschlagenen Novelle der Vergaberichtlinie ebenso wie bei der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie. Sie selbst habe mit Bezug auf die Dienstleistungskonzessionsrichtlinie stets vertreten, dass eine derartige Richtlinie nicht notwendig sei. Dies tue sie unverändert. Sie müsse dennoch für den Fall, dass sich diese Ablehnung nicht durchsetze, über die Inhalte verhandeln. Dies werde auch in der SPE und der GUE

so gesehen. Der Berichterstatter selbst sei ursprünglich für die Bereichsausnahme des Rettungsdienstes vom Vergaberecht gewesen. Nun befürworte er eine Einordnung unter die B-Dienstleistungen.

Diese Bewertung unterstrich Abgeordneter Dr. Schwab, der äußerte, hier lägen große Gemeinsamkeiten zwischen Grüne/EFA und EVP vor. Es handele sich sehr wohl um eine spezielle deutsche Struktur, in der das Ehrenamt wesentliche Teile des Katastrophenschutzes trage. Dies sei anders als etwa in Italien, wo das Militär die entsprechenden Aufgaben weitestgehend übernehme. Dort werde selbstverständlich keine Konzession für diese Aufgabe vergeben werden müssen. Auch seien innerhalb Deutschlands die Unterschiede zwischen den Nord- und den Südländern zu berücksichtigen. In den süddeutschen Ländern werde der Rettungsdienst zumeist – wenn er vergeben werde – im Rahmen von Konzessionen vergeben. In den norddeutschen Ländern im Rahmen von Submissionen. Wichtig sei es daher, dass derzeit keine breite Mehrheit für die Differenzierung von A- und B-Dienstleistungen im EP zu verzeichnen sei. Selbst wenn diese Differenzierung jedoch erfolgen sollte, sei aus Sicht der EVP-Fraktion eine Bereichsausnahme des Rettungsdienstes dennoch notwendig. Gäbe es dagegen keine Differenzierung nach A- und B-Dienstleistungen, werde diese Bereichsausnahme umso notwendiger sein. Jedoch habe keine der anwesenden Fraktionen allein eine Mehrheit für ein solches Vorgehen.

Abgeordneter Kuhn zeigte sich den Abgeordneten Rühle und Dr. Schwab dafür dankbar, dass sie die Thematik im federführenden Ausschuss thematisiert hätten. Der Staat müsse existentielle Aufgaben auch wahrnehmen. Eine Privatisierung sei eben nicht stets die billigere Lösung. Er selbst könne aus Erfahrung als Landrat in



v.l.n.r. Dr. Jörg Twenhöven, Präsident DRK-Landesverband Westfalen-Lippe; Hans Schwarz, Präsident DRK-Landesverband Nordrhein; Dr. Katharina Vierlich-Jürcke, EU-Kommission, Kristina Haverkamp, Wirtschaftsabteilungsleiterin, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, EU; Landrat Dr. Olaf Gericke; Heide Rühle MdEP; Dr. Andreas Schwab MdEP; Werner Kuhn MdEP; Michael Theurer, MdEP.

Mecklenburg-Vorpommern und aus dem Gespräch mit Abgeordneten aus anderen Mitgliedstaaten schildern, dass die Vergabe der Trinkwasserversorgung an Unternehmen wie Suez oder Eurawasser zunächst billiger aussehe, dauerhaft aber untragbar werde. Nach Jahren müsse nämlich investiert werden. Dann jedoch würden die entsprechenden Infrastrukturen keine Rendite mehr ab. Spätestens dann zögen sich die genannten Unternehmen unter Verweis auf den Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand zurück. Die Scherben müsse dann der Steuerzahler zahlen. Hausaufgaben müsse aber auch der deutsche Gesetzgeber machen. Der Rettungsdienst sei eben nicht nur eine Transportleistung, sondern eine medizinische Versorgungsleistung. Das SGB V sehe ihn jedoch dennoch als Transportleistung an. Wichtig sei nun, dass man Mehrheiten brauche. Man müsse hier aus den Reihen der deutschen Abgeordneten viel Überzeugungsarbeit leisten. Insgesamt gelte es, einen Konsens darüber in Europa zu erreichen, dass die kritische Infrastruktur in den Händen der öffentlichen Hand bleiben müsse: Dazu gehöre auch und zentral der Rettungsdienst.

Landrat Dr. Gericke verwies auf die vielen Ehrenamtlichen, die – um ihre Qualifikation zu erhalten – regelmäßig Rettungsdienst führen. Für jeden der da wegfallen, müsse der jeweilige Kreis einen Hauptberuflichen einstellen.

Zum Verfahren wies die Leiterin der Wirtschaftsabteilung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, Kristina Haverkamp, darauf hin, dass es sich jeweils um Gesetzgebungsverfahren handele, die der Mitentscheidung des Parlamentes unterlägen. Der Rat werde sich am 21.11.2012 mit der Thematik befassen. Vorher werde sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter mit der Ausrichtung auch mit Blick auf einen möglichen Kompromiss mit dem EP beschäftigen. Beim Verfahren zur Konzessionsvergaberichtlinie fänden diese Schritte wenig zeitverzögert statt. Die Bundesrepublik Deutschland selbst setze sich für eine Differenzierung nach A- und B-Dienstleistungen ein. Sie sehe jedoch, dass dafür derzeit keine Mehrheit im EP vorliege. Daher zeichne es sich ab, dass es ein Sonderregime für den Rettungsdienst geben werde.

Für die Generaldirektion Binnenmarkt und Verbraucherschutz der EU-Kommission wies Dr. Katharina Vierlich-Jürcke darauf hin, dass die Kommission derzeit keine Rolle im Verfahren spiele. Der Ball liege im Bereich des Rates und des EP. Dennoch müsse klargestellt werden, dass die EU-Kommission die Mitgliedstaaten nicht zur Privatisierung verpflichten wolle. Wenn diese sich dafür entschieden, den Ret-

tungsdienst oder welchen Bereich auch immer selbst durchzuführen, könnten sie dies tun. Um dennoch Transparenz in Bezug auf alle Dienstleistungen zu verwirklichen, habe die Kommission vorgeschlagen, – soweit überhaupt eine Vergabe an Dritte beabsichtigt sei – zumindest ein Sonderregime für soziale Dienstleistungen zu etablieren. Dabei sei selbstverständlich die Frage danach zu stellen, wie dieses Regime im Einzelnen aussehe und wie hoch der jeweilige Schwellenwert sein solle. Die Kommission befürworte hier 500.000 €. Zudem sei es auch der Wille der Kommission, dass – wenn eine Vergabe an Dritte erfolgen solle – nicht nur der Preis maßgeblich sei, sondern auch die Qualität. Diese Möglichkeit sähen die Vorschläge der Kommission ausdrücklich vor. Zentral sei jedoch die vorherige Veröffentlichung, nicht die nachträgliche Bekanntmachung. Das mache nicht mehr Arbeit als das Prüfungsverfahren im Nachhinein. Dass die Kommission Bereichsausnahmen nicht unterstütze, werde wohl keinen der Anwesenden verwundern.

Für das DRK-Generalsekretariat machte Herr Kast deutlich, dass das, was Frau Dr. Vierlich-Jürcke für die Kommission ausgeführt habe, möglicherweise auf andere Bereiche zutreffe, jedoch nicht auf den der freiwilligen Hilfsorganisationen und des Rettungsdienstes. Hier seien Pflichten aus dem ZSKG und der Rot-Kreuz-Gesetzgebung zu berücksichtigen. Die freiwilligen Hilfsorganisationen hätten die Verpflichtung, bereits im Frieden Strukturen für den Zivilschutz des Verteidigungsfalles zu schaffen. Letztlich werde der Zivilschutz in Deutschland gefährdet, wenn die EU-Kommission hier die öffentliche Hand für den Fall, dass sie keine Eigendurchführung beabsichtige, zur öffentlichen Vergabe zwingen. Dabei verwies er auf das Beispiel der Ausschreibung im Landkreis Spree-Neiße.

Dem trat Frau Dr. Vierlich-Jürcke für die EU-Kommission entgegen. Die Kommission wolle nicht die Strukturen in den Mitgliedsstaaten gefährden. Sie wolle nicht zur Privatisierung zwingen. Sie wolle jedoch klarstellen, dass – wenn Vergaben erfolgten – die Grundsätze der Qualität eingehalten werden müssten. Die Vergaben müssten entsprechend richtig gestaltet werden. Dabei könne man eine Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangen. Auch ein Sprachkundenachweis könne vorgesehen werden. Eine Bereichsausnahme des Rettungsdienstes von der Vergabepflicht dagegen wäre problematisch, denn selbstverständlich schwebten jedem der 27 Mitgliedsstaaten mindestens jeweils 10 verschiedene, kulturell begründete Bereichsausnahmen vor.

Für den LKT NRW machte Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein deutlich, dass die Kommission nach seiner Auffassung die enge Verzahnung von Katastrophenschutz und Rettungsdienst, wie sie für alle Länder in Deutschland typisch sei, unterschätze. Der Katastrophenschutz könne nicht wirtschaftlich gestaltet werden. Für diesen eng verzahnten Bereich sei dies aus Qualitätsgründen nicht möglich. Ansonsten komme lediglich die Eigendurchführung durch die Bundeswehr in Betracht. Einen Markt gebe es für den Bereich des Katastrophenschutzes offensichtlich nicht.

Nach Auffassung der Abgeordneten Rühle ist die Kommission zu wenig am Output orientiert und arbeitet zu stark verfahrensorientiert. EP und Rat müssten sich von dieser kommissionsseitigen Verfahrensorientierung lösen. Der Abgeordnete Dr. Schwab bat darzulegen, was im Landkreis Spree-Neiße tatsächlich geschehen sei: Zu fragen sei, ob dies ein Fehler europäischen Rechts sei oder etwa ein Fehler der die Vergabe durchführenden Behörde. Letztlich sei die Bedeutung von Verfahrensrecht, die gerade in Deutschland über Jahrzehnte immer weiter zum Zwecke des Grundrechtsschutzes befürwortet worden sei, nicht gering zu würdigen.

Hierzu führte für das DRK-Generalsekretariat Herr Kast aus, es seien Personalgestellungen ausgeschrieben worden. Die Sachanlagen seien unverändert Eigentum des Trägers des Rettungsdienstes. Die Zuschlagsentscheidung sei vor diesem Hintergrund wesentlich durch die zugrunde gelegte Arbeitszeitkalkulation bestimmt worden. Während seitens des DRK vorliegend 8-Stunden-Schichten kalkuliert worden seien, habe der private Wettbewerber mit 12-Stunden-Schichten kalkuliert. Zudem sei zwar eine Gestellung von Einsatzkräften für MANV-Fälle verlangt worden. Hierfür habe man sich allerdings mit der Ausreichendheit einer schlichten Erklärung der Bereitschaft bemüht.

DRK-Kreisgeschäftsführer Zimmermann, Kreis Euskirchen, wies darauf hin, dass im Kreis Heinsberg vor Jahren das DRK die Durchführung des Rettungsdienstes im Rahmen eines Vergabeverfahrens an den Malteser Hilfsdienst und die Johanniter Unfallhilfe verloren habe. Damals sei die vor Ort bestehende DRK-Einsatz Einheit des Katastrophenschutzes an den Malteser Hilfsdienst abgegeben worden. Unter den Hilfsorganisationen sei dies noch regelbar. Fraglich sei, was bei der nächsten Vergabe dieser Art noch geschehe, denn die Ehrenamtler würden nur für die jeweils eigene Wache tätig sein, nicht für die Wache eines Privaten. In einem benachbarten Kreis stehe zudem teilweise Hilfsorganisation gegen Hilfsorganisation beim Wett-

bewerb um eine Wache. Dies ergänzte *Landeskonventionsbeauftragter Dr. Lüder*, DRK-Landesverband Westfalen-Lippe, der verdeutlichte, man habe früher über Netzindustrien gesprochen, dann über den Sektor der Gesundheitsinfrastruktur, nun spreche man über den Rettungsdienst. Der Rettungsdienst sei jedoch anders: Der Rettungsdienst sei Teil der sicherheitsrelevanten Daseinsvorsorge. Hier reichten Schwellenwerte nicht aus.

Auch seien, so nach *Herrn Kast* vom DRK-Generalsekretariat die damit bestehenden Möglichkeiten, hochqualifizierte Menschen wie die Reservisten aus der Bundeswehr für den Katastrophenschutz zum Einsatz zu bringen, zu berücksichtigen. Die freiwilligen Hilfsorganisationen könnten daher nicht in die Schublade eines Privaten passen. Sie hätten einen Auftrag des deutschen Staates. Aus seinen Erfahrungen berichtete auch *Abgeordneter Werner Kuhn* von Großschadenfällen auf der A20. Großschadenfälle verschiedener Art seien in Deutschland ein hohes Thema. Diese könnten nur mit freiwilligen Hilfsorganisationen bewerkstelligt werden.

Abgeordneter Michael Theurer, 15 Jahre lang Bürgermeister der Stadt Horb am Neckar, beschrieb dies aus eigener Kenntnis. Seiner Ansicht seien die Richtlinien-vorschläge nicht notwendig gewesen. Die deutschen Liberalen seien daher mit den Vorrednern in einem Boot. Doch müsse man berücksichtigen, dass man nicht die Käseglocke über sich stülpen könne. So sei im Ausschuss für Regionale Entwicklung auf Antrag Griechenlands darüber gesprochen worden, ob Griechenland für die Löschung von Waldbränden Gelder der EU erhalten könne. Schon da habe er darauf hingewiesen, dass man Brände nicht mit Geld, sondern mit Feuerwehrleuten lösche. Die griechischen Berufsfeuerwehren jedoch – Freiwillige gebe es dort kaum – verhinderten die Bildung der notwendigen freiwilligen Feuerwehren, da sie Angst vor Arbeitsplatzverlusten hätten. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse im EP sei zu berücksichtigen, dass man den Deutschen vorwerfe, diese ließen ihre Industrie – insbesondere die Autoindustrie – auf den Märkten anderer frei agieren, reklamierten für sich selbst jedoch insbesondere im Bereich der Dienstleistungen die Abschottung. Dennoch halte er die Erreichung einer Bereichsausnahme des Rettungsdienstes von der Vergabepflichtigkeit im EP für möglich. Im Rat sei dies seiner Einschätzung nach jedoch schwieriger. Früher sei dies anders gewesen, als im Rat noch das Einstimmigkeitserfordernis geherrscht habe. Inzwischen organisiere man dort jedoch nicht mehr Gestaltungsmehrheiten, sondern Sperrminoritäten.



Eine konzentrierte Atmosphäre herrschte bei dem Arbeitsgespräch, v.l.n.r.: Landrat Dr. Olaf Gericke, Heide Rühl (Grüne-EFA), Dr. Andreas Schwab (EVP).



Lebhafte Diskussion: EP-Abgeordneter Werner Kuhn, EVP (links) und EP-Abgeordneter Michael Theurer, Liberale (rechts).

Abgeordneter Dr. Schwab strich die Einigkeit der Fraktionen von EVP, Grünen/EFA und Liberalen ALDE heraus. Man stehe hinter der Idee einer Bereichsausnahme des Rettungsdienstes von der Vergabepflichtigkeit. Trotzdem sei er persönlich der Auffassung, dass die Problematik im Landkreis Spree-Neiße eine hausgemachte gewesen sei, ein Fehler der örtlichen Verwaltung. Dennoch werde es vorrangig sein, – um eine Mehrheit im EP zu erreichen – auch die Fraktion der SPE mit ins Boot zu holen. Dort werde eine Differenzierung nach A- und B-Dienstleistungen – die für die Situation des Rettungsdienstes in Deutschland offensichtlich nicht ausreiche – tendenziell bevorzugt.

Daher – so die *Abgeordnete Rühle*, werde nun viel Arbeit vor den Beteiligten liegen,

da allein zur Novelle der Vergaberichtlinien 1.600 Änderungsanträge zu bearbeiten seien, zum Entwurf einer Konzessionsvergaberichtlinie ebenfalls etwa 1.000 Änderungsanträge.

Landrat Dr. Gericke fasste damit als Fazit zusammen, die Bereichsausnahme sei das Ziel aller Anwesenden. Nur so könne der Verzahnung von Katastrophenschutz und Rettungsdienst in Deutschland ausreichend Rechnung getragen werden. Alle seien sich bewusst, dass es sich hierbei um eine spezielle deutsche Problemlage handele. Hierfür müssten sich daher die deutschen Abgeordneten entsprechend einsetzen.



Magische Momente mit Sicherheit

Von Meinolf Haase, Leiter Bevölkerungsschutz, Kreis Lippe

Magische Momente im Land des Hermann, dazu bedarf es nicht nur eines abwechslungsreichen Programmes, sondern auch jeder Menge Koordination hinter den Kulissen. Für den NRW-Tag und das Europäische Straßen-theaterfestival (ESTF) 2012 in Detmold/Lippe haben Vertreter von Stadt, Kreis und Polizei ein umfangreiches Sicherheitskonzept erarbeitet. Ein Konzept, das sich bewährt hat. Die Veranstaltung blieb vier Tage lang ohne nennenswerte Vorkommnisse.

Traditionell eröffnete NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft die Feierlichkeiten zum Landesgeburtstag. Sie bescheinigte Kreis und Stadt später: „Es war die richtige Entscheidung, den NRW-Tag 2012 nach Detmold zu vergeben“. Veranstalter des NRW-Festes waren die Stadt Detmold und der Kreis Lippe, wobei der Kreis die Gesamtverantwortung über die Großveranstaltung, die in diesem Jahr über Pfingsten stattfand, oblag. Die Durchführung des ESTF übernahm das Kultur-Team der Stadt Detmold. Zur Koordinierung der unterschiedlichen Aufgaben richteten die Veranstalter nach Vorgaben des Landes ein Koordinierungsgremium sowie vier Arbeitsgruppen ein. In der AG Sicherheit trafen sich Vertreter des Ordnungs-, Bau- und Kulturamtes, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Kreis- und Bundespolizei, der Deutschen Bahn AG sowie der ausführenden Wirtschaftsförderung des Kreises regelmäßig zum Austausch und zur Planung der Sicherheitsvorkehrungen. Als Vorsitzenden berief Lippes Landrat Friedel Heuwinkel den Leiter seines Regiebetrie-

bes Bevölkerungsschutz, Meinolf Haase. Unter Berücksichtigung weiterer parallel stattfindender regionaler Veranstaltungen (zum Beispiel Schützenfesten) erstellten die Mitglieder eine Gefährdungsanalyse und erarbeiteten ein umfangreiches Sicherheitskonzept. Über Pfingsten waren ein Veranstaltungsstab sowie die Krisenstäbe des Kreises und der Bezirksregierung Detmold im Einsatz. Im Zuge des Sicherheitskonzeptes wurden Szenarien für Räumungen, Bombendrohungen, Unwetterlagen, Brand, Überfüllung sowie den Abbruch der Veranstaltung erarbeitet und vorbereitet worden. Das im Vorfeld erarbeitete Verkehrskonzept hatte für den Spitzentag, den Pfingstsonntag, eine Besucherzahl von 93.000 Personen errechnet. Die Planer gingen davon aus, dass aufgrund der zeitlichen Verteilung über den Tag nicht mehr als 65.000 Besucher gleichzeitig auf dem Festgelände anwesend sein würden. Ausgelegt war das Gelände für eine gleichzeitige Besucherzahl von 80.000, so dass die über den Tag erwartenden Besucher die Kapazität des Veranstaltungsortes nicht

übersteigen sollten. Dieses wurde unter anderem durch die Transportkapazitäten des ÖPNV und der Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze sichergestellt. Die viertägige Großveranstaltung besuchten schließlich rund 200.000 Menschen. Das Veranstaltungsgelände, das sich über die Kernstadt hinzog, wurde in fünf Sek-



Die Polizei war unter anderem mit Reitern in der Stadt unterwegs.

Foto: Fotogruppe Objektiv



Sorgten für Sicherheit beim NRW-Tag: Verantwortliche von Kreis, Stadt und Polizei.

Foto: Kreis Lippe

toren unterteilt, denen je ein Sektorenleiter zugewiesen war. Dieser fungierte als Schnittstelle zu allen Beteiligten und konnte bei Gefahr im Verzug unmittelbar erste Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählten insbesondere die Lenkung der Besucher sowie die Gewährung der Sicherheit während Aufführungen und des Festumzugs. Die Sektorenleiter arbeiteten eng mit den Security-Kräften zusammen. Auf Grund der offenen Anlagen waren mit Ausnahme eines Veranstaltungsgeländes keine Einlasskontrollen notwendig. Über Web-Cams standen Livebilder von den neuralgischen Punkten am Bahnhofsvorplatz und dem Marktplatz zur Verfügung.

Der Kreis ist nach dem Rettungsdienstgesetz NRW Träger des Rettungsdienstes. Die große kreisangehörige Stadt Detmold unterhält auf gleicher Rechtsgrundlage eine eigene Rettungswache. Zudem verfügt sie über eine ständig besetzte Feuerwache. Für den NRW-Tag wurden die

beiden in Detmold im Regelrettungsdienst fahrenden RTW um zwei weitere Fahrzeuge verstärkt, die dezentral im Detmolder Stadtgebiet stationiert waren. Ebenfalls wurden die Kapazitäten der Feuerschutz- und Rettungsleitstelle, der Feuerwache Detmold sowie die im Kreisgebiet an den An- und Abreisewegen liegenden Rettungswachen aufgestockt. Zur Absicherung der notärztlichen Versorgung sah das Sicherheitskonzept zusätzlich zu zwei Regelnotärzten einen dritten Notarzt vor. Um auch zeitnah die durch Straßensperren schlecht zu erreichenden Detmolder Ortsteile und notärztlich mit zu versorgenden Kreisgebiete erreichen zu können, waren die Notarzteinsatzfahrzeuge während der Veranstaltungszeiten dezentral stationiert. Die Johanniter-Unfall-Hilfe, Regionalverband Lippe-Höxter war für die Organisation des Sanitätsdienstes zuständig. Die Durchführung erfolgte durch das Deutsche Rote Kreuz, den Malteser Hilfsdienst, die Johanniter Unfall-Hilfe sowie die Bundeswehr. Letztere baute mehrere funktionsfähige Rettungscontainer auf, die



Für den Festumzug wurden im Vorfeld besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

Foto: Kreis Lippe



Die Blaulichtmeile war ein Anziehungspunkt für Klein und Groß.

Foto: Christian Behr

dem Sanitätsdienst als zusätzliche Unfallhilfestellen mit eigenem Abschnitt zugeordnet wurden.

Zusätzlich konnten die auf der „Blaulichtmeile“ präsentierenden Einsatzkräfte im Bedarfsfall zur Notfallversorgung herangezogen werden. Insgesamt waren 130 Sanitäter an vier Unfallhilfestellen sowie in 20 Erstversorgungsteams zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit Inline-Skates im Sanitätsdienst im Einsatz. 180 Mal reichte ihre Hilfe vor Ort aus, 20 Mal wurden die Patienten zur weitergehenden Versorgung an den Rettungsdienst übergeben. Die Notfallversorgung unterschied sich im Art und Umfang nicht von der des üblichen Regelrettungsdienstes.

Der Kreis Lippe hält zudem rund um die Uhr einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD), einen Leitenden Notarzt (LNA) und einen Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) im Regelrettungsdienst in ständiger Rufbereitschaft vor. Während des NRW-Tages wurde das Kreisgebiet von zwei LNA/OrgL-Teams – auf dem Gelände und im übrigen Kreisgebiet – versorgt. Ein ÄLRD stand ständig als Berater zur Verfügung und hielt sich während der Veranstaltung im Veranstaltungsstab auf. Über das Stadtgebiet Detmold wurden Punkte für Betreuungs- und Behandlungsplätze festgelegt.

Aus den Erfahrungen der Love Parade Duisburg legten die Verantwortlichen ein besonderes Augenmerk auf Engstellen bei der An- und Abreise. Der Bahnhof

Detmold weist eine begrenzte Kapazität auf. Zudem führte der Weg vom Bahnsteig zum Bahnhofsgebäude durch eine eng begrenzte Unterführung. In Abstimmung mit der Bundespolizei und der DB Station & Service AG wurde ein Konzept zur sicheren Lenkung der an- und abreisenden Besucher erarbeitet. Während der Veranstaltung hatte die Bundespolizei im Bahnhofsgebäude ihre Einsatzleitung eingerichtet. Die maximale Auslastung des Bahnhofs war zu keiner Zeit erreicht. Ein weiteres erhöhtes Gefährdungspotential sahen die Verantwortlichen im Festumzug am Sonntag. Hier erwarteten sie den Spitzenwert des Besucheraufkommens. Einige Engstellen wurden in der Planungsphase entschärft und kurz vor dem Umzug noch einmal kontrolliert.

Da der Zug zu großen Teilen auf den sonst freizuhaltenen Einsatz- und Rettungswegen im Veranstaltungsgelände verlief, wurde er in mehrere Abschnitte zu je 300 Metern Länge unterteilt, die einzeln angehalten werden konnten. In jedem Abschnitt befand sich ein Angehöriger der Feuerwehr mit Kontakt zur Technischen Einsatzleitung. Im Notfall hätten die Zugteilnehmer die Fahrbahn jederzeit freimachen und die mitgeführten Fahrzeuge in die nächste Seitenstraße abbiegen können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 38.71.00



Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Kreis Soest

Von Hans-Peter Trilling, Ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes, Kreis Soest

Der Rettungsdienst im Kreis Soest wird durch die Stadt Lippstadt als Träger einer Rettungswache und dem Kreis Soest als kommunaler Träger des Rettungsdienstes organisiert. Seit 2009 sind Rettungswachen, vormalig in Trägerschaft des Deutschen Roten Kreuz (DRK) und Malteser Hilfsdienstes (MHD), rekommunalisiert. Im Katastrophenschutz sind neben den freiwilligen Feuerwehren (FFW) die deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft (DLRG), das technische Hilfswerk (THW), das DRK und der MHD eingebunden.

Seit Anfang 2000 hat das Land NRW zunehmend Geld in die Ausstattung der Kreise zum Unterhalt eines leistungsfähigen Katastrophenschutzes investiert. Nicht nur der Ausstattungsumfang, sondern auch die Qualität und Komplexität des medizinischen Equipments haben sich massiv verbessert. Durch Verschärfung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist ein nicht unerheblicher Ausbildungsbedarf und -nachweis sowie Aufwand hinzugekommen. Zu erwähnen sind hier das Medizin-Produkte-Gesetz, das Infektionsschutzgesetz, veränderte Hygieneanforderungen und der Umfang vorzuhaltender Ausrüstungsgegenstände. Diese Rahmenbedingungen betreffen sowohl den Rettungsdienst als auch den Katastrophenschutz. Gleichzeitig ist das Verlangen in der Bürgerschaft, jederzeit professioneller Hilfe zu erhalten, gestiegen. Das Anspruchsdienken in der Bevölkerung bleibt auf einem hohen Niveau und wird zunehmend eingefordert, was die Diskussionen um Apothekennotdienste und hausärztliche Bereitschaftsdienste zeigen.

die Arbeitsverdichtung in den Beschäftigungsverhältnissen gestiegen (Problematik der Unabkömmlichkeit vom Arbeitsplatz) bei gleichzeitiger Abnahme ehrenamtlichen Engagements. Um sich diesen Entwicklungen anzupassen, hat sich der Kreis Soest frühzeitig auf die veränderte Situation eingestellt. Zunächst wurde in vielen Gesprächen erörtert, wo die tatsächlichen Stärken und Schwächen der Hilfsorganisationen liegen und welche Leistungen definitiv abrufbar sind – und zwar rund um die Uhr. Nach dieser ehrlichen Bestandsaufnahme wurde geprüft, inwieweit möglichst viele Hilfsorganisationsgruppen ihre jeweiligen Stärken einbringen können. Hierbei zeigte sich in der Umsetzung landesweiter Konzepte (Patiententransport-Zug (PTZ) 10, Behandlungsplatz (BHP) 50; Betreuungsplatz (BtP) 500) zum einen ein hohes Maß an Motivation und Engagement, zum anderen auch ehrlich ausgesprochene Defizite in der Verfügbarkeit und Verlässlichkeit.

Hohe Qualifikationsanforderungen im Bereich der Notfallrettung – also bei Ret-

funktionsträger mit hohem Ausbildungsgrad werden häufig doppelt verplant, zum einen für die Führung der Organisation, zum anderen beim originären Arbeitgeber (Rettungsdienst, Feuerwehr). Die Folge: Im Ereignisfall wird eine Lücke in die Versorgung durch die Hilfsorganisationen gerissen. Diese Lücke galt es auf möglichst breiter Basis zu schließen. Zur Unterstützung wurde ein breit gefächertes Aus- und Fortbildungsprogramm für Helfer aufgelegt, mit dem Ziel, medizinisch interessiertes Personal im Ehrenamt zu gewinnen. Fahrtkosten werden minimiert (ortsnahe Aus- und Fortbildung) und damit auch Zeitkontingente gewonnen. Die Umsetzungsstrategie der Notfallmedizin und die Verzahnung zum Regelrettungsdienst stehen dabei im Vordergrund. Lokale Vorgehensweisen, standardisierte Abläufe, Training an medizinischem Equipment werden so sowohl im Profibereich als auch im Ehrenamt geschult. Der Nebeneffekt zeigt sich in der deutlichen höheren Motivation bei jungen Menschen, sich auch in der medizinischen Rettung zu engagieren.



Die gemeinsame Aus- und Fortbildung im Rettungszentrum kommt bestens an.



Alle an der Gefahrenabwehr beteiligten Organisationen üben gemeinsam.

Im Ehrenamt verändern sich ebenfalls Gewohnheiten, und zwar im Freizeitverhalten und bei der langfristigen Bindungstreue. Gleichzeitig ist in den letzten Jahren

tungsassistenten und Rettungsanitätern – machen es zunehmend schwerer, adäquates Personal im Bereich der Hilfsorganisation zu finden. Ehrenamtliche

Lehrgänge für Rettungshelfer und Rettungsassistenten werden in Kooperation mit entsprechenden Schulen der Hilfsorganisationen angeboten und vor Ort durch-



Malteser und DRK im Einsatz auf dem Behandlungsplatz.



Der Kommunikationspunkt ELW 1 RD vom DRK im Katastrophenschutzkonzept ist im Ernstfall unverzichtbar.

geführt. Dadurch verliert auch die Ausbildung einen Teil ihres Schreckens, da ein Wochenende nicht komplett durch Ausbildung und Fahrzeiten (meist mehrere Stunden Fahrzeit zum Ausbildungszentrum) verloren geht, sondern heimatnah besucht werden kann. Hilfreich sind hier natürlich die zentralen Ausbildungsmöglichkeiten im Rettungszentrum Kreis Soest, wo alle Teilbereiche der Einbindungen von Hilfsorganisationen in Rettungsdienst und Katastrophenschutz geübt werden können. Die Terminplanungen können so auch flexibler gehandhabt werden. In-Übung Haltung auf den Rettungswachen als Angebot runden die Verzahnung ab.

Dank dieser Neuerungen ist es dem Träger des Rettungsdienstes nun auch möglich, ohne Gewissensbisse und ohne „Falsch-aussage“ Leistungsfähigkeit und „Wil-

ligkeit“ der Ehrenamtlichen jederzeit zu bestätigen. Sowohl überörtliche Ereignisse in den letzten Jahren – geplant und ungeplant – als auch regelmäßige Übungen zeigen den großen Qualitätssprung und die problemlose Verknüpfung von Ehrenamt und Hauptamt. Gegenseitiger Respekt und Anerkennung der Leistung sorgen für eine friedliche Koexistenz, ohne Neid auf frühere Besitztümer. Durch organisatorische Maßnahmen wie einen Hintergrundalarm des Hauptamtes können nun auch Leistungen von den eingebundenen Hilfsorganisationen angeboten werden. Bis dahin war das Risiko hierfür zu groß, weil keine Verfügbarkeit rund um die Uhr gewährleistet werden konnte. Ein weiterer Punkt, der zur aktuellen Zufriedenheit der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen beiträgt. Positive Nebeneffekte sind hier

eine Spitzenabdeckung der Rettungswachen (Nachalarmierung der Hilfsorganisation ohne Qualitätsverlust gemäß RettG NRW), eine höhere Einsatzbereitschaft bei außergewöhnlichen Umständen (massiver Schneefall und längerer Fehlbesetzung von Rettungswachen bei Einsätzen im Jahr 2010) und die viel engere Zusammenarbeit bei Planungen von Großveranstaltungen oder Sanitätsdiensten. Auch hier fällt es dem Träger Rettungsdienst viel leichter, Einbindungen nach Paragraph 13 RettG NRW ohne Angst der Qualitätseinbuße auszusprechen. Kernaufgaben der Hilfsorganisationen können so beruhigter wahrgenommen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 38.71.00

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zum Erlassentwurf „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“

A. Allgemeine Anmerkungen

Wegen der verhältnismäßigen Kürze der Frist ist uns leider eine umfassende Prüfung des Erlassentwurfs nicht möglich gewesen. Wir beschränken uns daher zunächst auf die wichtigsten Anmerkungen und behalten uns Ergänzungen zu dieser Stellungnahme vor. Wir möchten zudem anregen, im weiteren Verfahren die Regelungen des Erlassentwurfs auch unter Einbeziehung kommunaler Praktiker aus den unteren Immissionsschutzbehörden zu überarbeiten.

Die zunehmenden Belastungen aus der gewerblichen und industriellen Tierhaltung werden seit einigen Jahren in den Kommunen Nordrhein-Westfalens vermehrt als großes Problem wahrgenommen. Für die unteren Immissionsschutzbehörden stellt sich die rechtssichere Auslegung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht immer einfach dar; ein konkretisierender Erlass zur Regelung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen wird daher – unbeschadet der nachfolgenden Anmerkungen – grundsätzlich begrüßt. Die entsprechenden Kri-

itik- und Diskussionspunkte in den Erörterungsterminen vor Ort könnten so deutlich entschärft werden.

Es ist jedoch aus unserer Sicht zumindest zweifelhaft, ob der vorliegende Erlassentwurf das geeignete Mittel zur beabsichtigten Minderung der Immissionen aus Tierhaltungsanlagen ist. Durch die mit den Erlassanforderungen verbundene Reduzierung der Emissionen wären Neubauten auch auf kritischen, bislang nicht realisierbaren Standorten möglich. Aufgrund der deutlich geringeren Emissionen von neuen Ställen mit Abluftreinigungsanla-

gen würden Neubauten außerdem künftig auch ohne Emissionsausbreitungsrechnung möglich. Neue Ställe würden gerade wegen der ohnehin zu installierenden Abluftreinigungsanlagen wesentlich größer als zur Zeit üblich, da sich die zusätzlichen Kosten bei neu errichteten Ställen aufgrund der nicht tierplatzproportionalen Investitionskosten durch den Bau von wesentlich größeren Anlagen kompensieren ließen; diese wären wegen der gleichbleibenden Anforderungen der GIRL nach Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage auch wieder möglich. Langfristig wäre hier daher jedenfalls zusätzlich auf eine entsprechende Anpassung der Grenzwerte hinzuwirken.

Des Weiteren bleibt abzuwarten, ob sich auch die Rechtsprechung die im Erlassentwurf enthaltenen Anforderungen inhaltlich zu Eigen machen wird. Es ist davon auszugehen, dass bei der Anwendung des Erlasses die Immissionsschutzbehörden in Verfahren getrieben werden, deren rechtlicher Erfolg zumindest zweifelhaft ist. Dies betrifft insbesondere die unter Nr. 4 des Erlassentwurfs enthaltenen Regelungen. Wünschenswert wäre daher möglichst auch eine gesetzliche Absicherung der Anforderungen, gegebenenfalls auch auf bundesrechtlicher Ebene. Es muss deutlich werden, dass für die Immissionsschutzbehörden letztendlich immer der Einzelfall gerade vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit maßgeblich ist. Schließlich wird zu bedenken sein, dass durch die Verschärfungen die Anlagen aufgrund dann geringerer Immissionen auch in Bereichen betrieben werden könnten, die nach der Zielsetzung ggfs. einem vorhandenen Steuerungskonzept für solchen Anlagen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) zuwiderlaufen.

B. Zu den einzelnen Regelungen

I. Zu Nr. 1 – Abluftreinigungsanlagen als Stand der Technik

Abluftreinigungsanlagen für Schweinehaltungen sind unseres Erachtens erprobt, prozessstabil und in der Lage, deutliche Emissionsminderungen dauerhaft zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund, dass derartige Anlagen in viehstarken Regionen inzwischen verstärkt zum Schutz von Anwohnern eingesetzt werden und somit offenbar auch wirtschaftlich betrieben werden können, sind sie nach unserer Auffassung auch verhältnismäßig. Die eindeutige Aussage, nach der Abluftreinigungsanlagen den Stand der Technik darstellen und wirtschaftlich vertretbar und verhältnismäßig sind, ist in der Praxis hilfreich und

wird begrüßt. Ebenso ist hilfreich, dass mit dem Verweis auf Spalte 1 der 4. BImSchV der unbestimmte Rechtsbegriff der „großen Anlage“ näher definiert wird. Zweifelhafte ist jedoch die Möglichkeit, den Stand der Technik zwar für Anlagen der Spalte 1, nicht jedoch für solche der Spalte 2 zu definieren.

Der Erlassentwurf enthält keine Angaben dazu, ob eine Abluftreinigung auch bei „gemischten Tierhaltungsbeständen“ zu fordern ist, wenn die Summe der Von-Hundert-Anteile der einzelnen Tierarten den Wert 100 erreicht oder überschreitet. Ebenfalls bedarf der Erlassentwurf einer ergänzenden Regelung, die der Tendenz zu Betriebsteilungen vorbeugt. So sollte eine Abluftreinigung auch für kleinere Anlagen zur Haltung von Schweinen (Nr. 7.1 g-i, Spalte 2 der 4. BImSchV) gefordert werden, wenn diese in einem räumlichen Zusammenhang mit einer Anlage der gleichen Art betrieben werden, jedoch – z. B. wegen unterschiedlicher Betreiber – keine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden.

In den besonderen Vorsorgeregelungen für bestimmte Anlagenarten der TA Luft aus 2002 sind für konkrete Anlagenarten generelle Regelungen für Altanlagen zur Anpassung an den Stand der Technik (Nr. 5.1.1 TA Luft) einschl. einer Umsetzungsfrist enthalten. Diese fehlen für den Bereich der Tierhaltungsanlagen. Wir weisen daher darauf hin, dass – anders als im Erlassentwurf geregelt – bei Fehlen entsprechender Regelungen der TA Luft zur Anpassung von Altanlagen an den Stand der Technik in jedem Fall bei Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 2 BImSchG die Verhältnismäßigkeit zu prüfen bleibt.

Hinsichtlich der offenbar aus Verhältnismäßigkeitsgründen für erforderlich gehaltenen Privilegierungsregelung für Anlagen, die innerhalb von fünf Jahren stillgelegt werden sollen oder bei denen mit Ablauf einer Fünfjahresfrist auf die Genehmigung verzichtet wird, ist nach unserer Auffassung die Vollziehbarkeit der Nachrüstverpflichtung insgesamt in Frage gestellt, wenn nicht zugleich Regelungen geschaffen werden, die den Anlagenbetreiber an eine entsprechende Mitteilung binden.

Die Beschränkung nachträglicher Anordnungen auf die Anlagen, die mit einer zentralen Abluftführung ausgerüstet sind, erscheint mit Blick auf Verhältnismäßigkeitserwägungen nachvollziehbar. Die zentrale Abluftführung ist jedoch nach derzeitiger Rechtslage nicht Genehmigungsvoraussetzung, so dass aktuell noch Ställe ohne eine zentrale Abluftführung zugelassen wurden und werden müssen. Vielfach handelt es sich dabei um „Vorratsgenehmigungen“, die z. B. wegen

der zur Zeit diskutierten Änderung des § 35 BauGB beantragt werden. Soweit mit der Errichtung einer großen Schweinehaltungsanlage noch nicht begonnen wurde, halten wir es daher über die vorgeschlagene Regelung hinaus für vertretbar, für diese ebenfalls eine Umrüstung auf eine zentrale Abluftführung und die Installation einer Abluftreinigungsanlage nachträglich anzuordnen.

Trotz dieser sachlichen Einschätzung weisen wir jedoch auch darauf hin, dass die Frist zum Erlass nachträglicher Anordnungen zur Nachrüstung von Abluftreinigungsanlagen bei bestehenden Schweinemastanlagen bis zum 31.12.2013 einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand darstellt, der nach unserer Auffassung nicht nur mit dem Verweis auf einen Erlass begründet werden kann. Insbesondere in den viehstarken Regionen mit vielen nachzurüstenden Anlagen ist die hier gesetzte Frist nicht einzuhalten, zumal vor einer nachträglichen Anordnung weitere Sachverhaltsermittlung, z. B. im Rahmen einer Überwachung erforderlich ist. Angesichts der geringen Zahl an Herstellern zertifizierter Anlagen ist auch der Umsetzungstermin zu kurz bemessen.

Für die Geflügelhaltung stehen nach Aussage des Erlassentwurfs Abluftreinigungsanlagen nicht in der Art zur Verfügung, dass sie als Stand der Technik angesehen werden können. Bei der Haltung von Masthähnchen und Mastputen überfordern auch nach unserer Einschätzung das schnelle Wachstum und die davon exponentiell abhängige Erhöhung der Luftfraten die Leistungsfähigkeit zumindest von biologisch wirkenden Abluftanlagen. Demgegenüber erzeugen jedoch Legehennenhaltungen eher gleichbleibende bzw. gering schwankende Abluftmengen, die sich nicht wesentlich von der aus der Schweinemast unterscheiden. Insofern halten wir für den Bereich der Geflügelhaltung differenzierte Ausführungen für erforderlich.

Für die Geflügelhaltungsanlagen wird im Entwurf gefordert, zukünftig bei Genehmigungsverfahren für große Stallvorhaben mit zentraler Abluftführung (Nr. 7.1 c, Spalte 1 der 4. BImSchV) sicherzustellen, dass die Voraussetzungen geschaffen werden, einen nachträglichen Einbau einer Abluftreinigungsanlage zu ermöglichen, da kurz- oder mittelfristig auch hier eine signifikante Weiterentwicklung des Standes der Technik erwartet wird. Unklar bleibt jedoch, wie diese Sicherstellung erfolgen soll, welche Vorkehrungen zur Sicherstellung möglicherweise in der Genehmigung festgeschrieben werden sollen oder ob der Hinweis ausreichen würde, nach dem eine Nachrüstung mit einer Abluftreinigungsanlage später angeordnet werden muss.

II. Zu Ziff. 2 – Anlagen zu Lagerung von Gülle

Die Anforderung, nach der bei neu zu errichtenden (genehmigungsbedürftigen) Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles eine Lagerung in geschlossenen Behältern mit einem Zelt-dach als Stand der Technik anzusehen ist, wird befürwortet. Die Genehmigungspflicht ergibt sich jedoch in der Regel aus der Kumulation mehrerer Güllelagerbehältnisse (innerhalb und außerhalb eines Stalles). Dies führt dazu, dass zum Teil bereits relativ kleine Behältnisse einer Abdeckung bedürfen, während größere Behälter, wenn insgesamt die Grenze nach Nr. 9.36 der 4. BImSchV nicht erreicht wird, keiner Abdeckung bedürfen.

Auch insgesamt kann jedoch bei Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von unter 6.500 m³ eine abgedeckte Lagerung angemessen, verhältnismäßig und erforderlich sein. Einem möglichen Rückschluss aus dem Erlass, dass nur bei Anlagen, die unter die Nummer 9.36 des Anhangs zur 4. BImSchV fallen die Abdeckung als Stand der Technik gefordert werden kann, sollte durch eine entsprechende Ergänzung vorgebeugt werden. Für kleinere Anlagen kann möglicherweise eine funktionsfähige Schwimmdecke als ausreichend angesehen werden.

III. Zu Ziff. 3 – Abluftreinigungsanlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Der in Ziffer 3 des Erlassentwurfs skizzierte Fall, dass durch den Betrieb einer Anlage zur Schweine- oder Geflügelhaltung schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, setzt voraus, dass diese zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung nicht erkannt wurden (ansonsten hätte die Anlage nicht genehmigt werden dürfen) oder dass sich später gesetzliche Vorschriften bzw. der Erkenntnisstand geändert haben. Hinzu kommt, dass die schädlichen Umwelteinwirkungen in der Regel nicht von einer einzigen Anlage ausgehen, sondern durch kumulierende Einwirkungen mehrerer (genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger) Anlagen verursacht werden. Ein ausschließliches Vorgehen gegen die Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlagen dürfte in einem solchen Falle an Verhältnismäßigkeitserwägungen scheitern. Zu beachten ist hier auch, dass nicht selten Betriebsteilungen vorgenommen werden/wurden, um die Genehmigungspflicht nach BImSchG zu vermeiden.

Daneben weisen wir darauf hin, dass ein Einschreiten bei jeglichem Bekanntwerden schädlicher Umwelteinwirkungen verbunden mit der Gewichtung, Auswahl und

Abwägung gegenüber einer Mehrzahl von Betreibern sowie der eventuellen Durchsetzung in gerichtlichen Verfahren die aktuellen Ressourcen der unteren Immissions-schutzbehörden deutlich übersteigen. Es erscheint daher ausreichend, in solchen Fällen gem. § 17 BImSchG im Rahmen von Ermessensentscheidungen im Einzelfall tätig zu werden.

Das in der Praxis durchaus bewährte Instrumentarium der Verbesserungsgenehmigung (§ 6 Abs. 3 BImSchG) greift nicht mehr in dem bisherigen Maße, da in „Überschreitungsgebieten“ nach dem Erlassentwurf bereits eine nachträgliche Anordnung zur Minderung des Immissionsbeitrages zu treffen ist. Es wird um Klarstellung gebeten, dass dies so beabsichtigt ist.

Unter Ziff. 3. des Erlassentwurfs sind folgende Regelungen der TA Luft Nr. 4.8 in Verbindung mit den Regelungen des Stickstoffleitfadens angesprochen: „eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen“. Wir weisen darauf hin, dass es im Stickstoffleitfaden unter dem Punkt 7.2 Seite 37 ff. mehrere grundsätzliche „Immissionswerte“ gibt, und zwar den Critical Load, den Beurteilungswert sowie den 30 %-Beurteilungswert. Hier ist eine Klarstellung notwendig.

IV. Zu Ziff. 4 – Berücksichtigung der Bioaerosolproblematik in Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Haltung von Schweinen und Geflügel

Die Aussage, dass durch den Betrieb von Abluftreinigungsanlagen bei Tierhaltungsanlagen nach derzeitigem Stand die Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen ausgeschöpft werden, wird aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes begrüßt, ist jedoch in der vorliegenden Form möglicherweise juristisch nicht hinreichend belastbar. Nachdem in verschiedenen Studien ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang zwischen Tierstallemissionen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht bewiesen werden konnte, ist bislang weit verbreitete Auffassung, dass eine definierte gesundheitliche Bewertung von Bioaerosolen aufgrund des Fehlens von Bewertungsmaßstäben ebenso wie eine zuverlässige Bestimmung der Bioaerosolbelastung nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund bedarf es unseres Erachtens einer umfassenderen Darstellung der Tatsachen, die dafür sprechen, dass von Tierhaltungsbetrieben luftgetragene Schadstoffe, insbesondere Stäube, Mikroorganismen und Endotoxine ausgehen, die grundsätzlich geeignet sind, nachteilig auf die Gesundheit von Menschen zu wirken. In diesem Zusammenhang werden auch

konkretere Hinweise vermisst, was bei der Ermittlung der Schadstoffe insbesondere zu beachten ist. Die „hinreichenden Anhaltspunkte“ sind insgesamt, insbesondere jedoch die Formulierungen „empfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft“ sowie „ungünstige Ausbreitungsbedingungen“ deutlich zu unklar und bedürfen weiterer Auslegung. Auch die Fragen nach der Schutzwürdigkeit von Wohnbebauung (immer, also auch solche mit eigener Tierhaltung?) und der „Nähe“ von weiteren bioaerosolemittierenden Anlagen bleiben offen. Gerade diese Punkte dürften in der Praxis jedoch regelmäßig zu juristischen Auseinandersetzungen führen, deren Ausgang nicht vorhersehbar ist.

Aus Anwendersicht ist es zudem unbefriedigend, wenn durch Erlass bestimmte Notwendigkeiten zur Einholung von Gutachten geregelt werden, ohne dass es zugleich Hinweise gibt, wie mit den in solchen Gutachten ermittelten Erkenntnissen umzugehen ist. Der Erlass enthält keine konkrete Aussage darüber, wie nach der vertiefenden Prüfung im Genehmigungsverfahren in Form eines umwelttoxikologischen Gutachtens weiter zu verfahren ist. Sofern wegen des Vorliegens von Hinweisen nach Buchstabe a) ein „Bestandsgutachten“ vorgelegt wird, wird sich die Prüfung voraussichtlich auf den Vergleich gemessener Werte zu den aufgeführten Orientierungswerten beschränken, da die unteren Immissionsschutzbehörden nicht die Methodik, wie die Auswahl der geeigneten Messorte, Messzeiten etc. beurteilen können. Hier wird eine fachliche Unterstützung durch das LANUV für nötig gehalten. Deutlich klargestellt werden sollte außerdem, über welche fachlichen Qualifikationen der Gutachter verfügen muss sowie auf welcher Grundlage und mit welchen Bewertungsmaßstäben ein umwelttoxikologisches Gutachten für Neubauvorhaben aufgebaut werden soll. Auch hinsichtlich der Prüfung dieser Gutachten durch die unteren Immissionsschutzbehörden ist erforderlich, dass sich das Land über das LANUV an der Prüfung der Gutachten beteiligt und zeitnah belastbar Stellung nimmt.

Unter Nr. 4b des Erlassentwurfs deutet die Formulierung „Liegen Hinweise nach Buchstabe a) vor...“ darauf hin, dass mindestens zwei solcher Hinweise vorliegen müssen. Unseres Erachtens kann bereits bei Vorliegen nur eines der Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Bioaerosole ein Gutachten einzuholen sein. Dies ist im Erlassentwurf zum Ausdruck zu bringen.

Garrelt Duin, Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW – Ein Mann mit vielen Ideen und Plänen

Garrelt Duin (SPD) ist seit Juni 2012 neuer Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW. Der EILDienst sprach mit ihm über seine Arbeit, seine bisherigen Erfahrungen und seine Vorstellungen.



Garrelt Duin

Foto: Ralph Sondermann

EILDienst: Der kreisangehörige Raum hat sich zum bevorzugten Standort für Industrie und verarbeitendes Gewerbe in NRW entwickelt. Worin sehen Sie die wesentlichen Ursachen für die starke Stellung des industriellen und produzierenden Sektors im kreisangehörigen Raum?

Nordrhein-Westfalen ist durch die Industrie groß geworden. Sie hat eine eigene Kultur hervorgebracht: Das Verhalten der Menschen, ihre Werte, ihr Selbstverständnis, ihr Habitus sind von der Industrie geprägt. Erfolgreich gemacht haben Nordrhein-Westfalen die großen Industriebranchen wie der Maschinenbau, die Chemische Industrie, die Eisenschaffende Industrie, die metallverarbeitende Industrie, der Fahrzeugbau, die Energiewirtschaft und die Umweltwirtschaft. Zu einer modernen Industrie gehört ein funktionierender Dienstleistungssektor ebenso wie die Informations- und Telekommunikationswirtschaft, die Logistik, die Medien- und Kreativwirtschaft sowie die Gesundheitswirtschaft. Diese enge Verflechtung zwischen Dienstleistungsunternehmen und Industrie sind ein wesentliches Element der Innovationsfähigkeit und damit der

Wettbewerbsfähigkeit der Industrie Nordrhein-Westfalen. Die letzte Wirtschafts- und Finanzkrise hat einmal mehr gezeigt, wie wichtig unsere industrielle Basis bei der Überwindung der Krise war. Und das gilt nicht nur für die wirtschaftlichen Verflechtungen, das gilt auch für die über Jahrzehnte gerade im industriellen Sektor gewachsene Sozialpartnerschaft. Unsere Industrie ist nach wie vor das solide Fundament unseres Wohlstandes. Deshalb steht die Industrie im Mittelpunkt unserer Wirtschaftspolitik.

Ein zurzeit viel diskutiertes Thema ist die Ausweisung neuer Gewerbeflächen. Wie kann, auch unter Berücksichtigung der starken Stellung von Industrie und produzierendem Gewerbe im kreisangehörigen Raum, in den ländlichen Regionen zukünftig eine ausreichende Verfügbarkeit von Gewerbeflächen gewährleistet werden?

Wachstumsregionen können und sollen auch weiterhin Flächen für die gewerbliche Nutzung entwickeln. In den ländlichen Regionen müssen Flächenengpässe vermieden werden, weil sie die Wachstumschancen für Kommunen und Unternehmen hemmen. Denn gerade die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Neuanstellungen und Betriebserweiterungen wirkt der demografischen Entwicklung entgegen. In erster Linie sollte das gewerbliche Flächenangebot durch den gezielten Abbau von Restriktionen, die Nutzbarmachung von Betriebserweiterungsflächen, die Revitalisierung von Brachflächen und die Entwicklung von Konversionsflächen ausgeweitet werden. Zur Unterstützung der Kommunen haben wir dafür den FlächenPool NRW eingerichtet. Eine Neuausweisung von Gewerbeflächen sollte nur in einem regionalen Kontext erfolgen. Das setzt voraus, dass Städte und Kreise ihre Zusammenarbeit weiter fortführen und zu einem regionalen Interessensausgleich kommen

Welche Bedeutung messen Sie dem operationalen EFRE-Programm in der Förderperiode 2014 bis 2020 für den kreisangehörigen Raum, insbesondere im Anbetracht der hohen Bedeutung der kleinen und mittelständischen Unternehmen, zu?

Das künftige EFRE-Programm wird weiterhin in allen Teilen des Landes zum Einsatz kommen. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen sind eine wichtige Zielgruppe. Die Förderschwerpunkte Innovation, Wettbewerbsfähigkeit, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien sind auch für die kleinen und mittelständischen Unternehmen im ländlichen Raum von hoher Bedeutung. Wir werden auch die für den ländlichen Raum relevanten Themen wie Tourismus und Konversion im Fokus der Förderung haben. Zudem werden wir die Fördermöglichkeiten des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit denen des EFRE-Programms verzahnen, insbesondere mit Blick auf die Breitbandförderung.

Industrie und Mittelstand sehen in der Versorgung mit schnellem Internet einen wichtigen Standortfaktor. Wie soll im ländlichen Raum die Anbindung von Gewerbegebieten an sogenannte NGA-Netze sichergestellt werden?

Der ländliche Raum braucht vergleichbare Standards wie in den Ballungsräumen. Mehr noch: In Zeiten des Internets steigen die Chancen, dass Unternehmensansiedlungen außerhalb der Ballungsräume zunehmen werden, enorm. Die Landesregierung wird sich deshalb in den kommenden Jahren dem Breitbandausbau in besonderer Weise zuwenden. Kurzfristig lautet das Ziel: Die noch verbliebene Lücke (2,8 Prozent) bei der Grundversorgung von 2 MBit/s für Haushalte schließen. Langfristig sollten hochleistungsfähige Breitbandinfrastrukturen der nächsten Generation ausgebaut werden. Dort, wo ein Marktversagen vorliegt, können die Kommunen Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für ländliche Entwicklung (ELER) beantragen. Ziel der Förderung ist es, in bisher nicht oder unterversorgten die Grundversorgung mit Breitbandanschlüssen sicher zu stellen. Und nicht zuletzt wollen wir durch das Darlehnsprogramm bei der NRW.BANK Breitbandinvestitionen in die NGA anstoßen.

Um den Erfolg des ländlichen Raums als Industriestandort langfristig zu sichern und auszubauen, ist die Gewinnung von qualifizierten Mitarbeitern ein zentraler Gesichtspunkt. Welche Maßnahmen kann die Landesregierung hier unternehmen, um diese Situation zu verbessern? Wo sehen Sie hier Handlungsfelder für die Kommunen und die kommunalen Wirtschaftsförderer?

Die Landesregierung hat die Fachkräfteinitiative NRW ins Leben gerufen. Diese Initiative ist regional und unternehmensnah ausgerichtet, da der Fachkräftebedarf lokal und branchenspezifisch unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Das Sonderprogramm zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ist als Förderprogramm ein zentraler Bestandteil der Fachkräfteinitiative NRW. Die Federführung liegt beim Arbeitsminister. Mein Haus stellt bis Ende 2013 insgesamt 20 Millionen Euro Fördermittel aus dem europäischen Strukturfond zur Verfügung. Alle Arbeitsmarktregionen beteiligen sich an der Initiative. Am Fachkräfteprogramm können sich Kommunen und kommunale Wirtschaftsförderer aktiv mit Projekten beteiligen, wie die Gewinnung von Fachkräften verbessert werden kann, zum Beispiel durch Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bislang wurden über 90 Projektskizzen eingereicht. Der Startschuss für einige Projekte ist schon erfolgt. Damit hat die praktische Umsetzungsphase begonnen.

Im kreisangehörigen Raum ist ein Großteil der mittelständischen Betriebe angesiedelt. Zurzeit wird ein neues Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in Nordrhein-Westfalen beraten. Welche Vorteile bringt dieses Gesetz für die Unternehmen?

Mit dem Gesetz wollen wir uns deutlich stärker noch als bisher an den berechtigten Interessen der mittelständischen Wirtschaft und der Freien Berufe orientieren. Kernstück des Gesetzes ist ein bundesweit einmaliges Clearingverfahren, mit dem in Zukunft alle mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung zu einem sehr frühen Zeitpunkt, schon bei ihrer Erarbeitung, auf ihre Mittelstandsverträglichkeit hin überprüft werden. An dieser Überprüfung beteiligen wir die zuständigen Kammern und Verbände ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände und den DGB-Bezirk NRW. Wir tun das, weil wir wissen, dass gerade auf Landesebene eine zeitgemäße Wirtschaftspolitik ohne den Sachverstand der mittelständischen Wirtschaft kaum vorstellbar ist. Kleine und mittlere Unternehmen sowie die dort Beschäftigten sind für mich die Garanten eines ständigen Innovations-

Lebenslauf:

Geboren am: 2. April 1968 in Leer (Ostfriesland), **Aufgewachsen in:** Hinte

Schulische Laufbahn: Abitur 1987

Akademische Laufbahn:

1987 bis 1995 Studium der Rechtswissenschaften und Evangelischen Theologie in Bielefeld und Göttingen

1995 Erstes juristisches Staatsexamen, Referendariat beim OLG Celle

1998 Zweites juristisches Staatsexamen

Beruflicher Werdegang:

Seit 1998 selbstständiger Rechtsanwalt

1996-2006 Mitglied im Rat der Gemeinde Hinte

2000-2004 Abgeordneter im Europäischen Parlament

2005-2012 Mitglied im Deutschen Bundestag

Wohnhaft in: Essen

Kinder: verheiratet, ein Kind

Hobbys: Fußball, Kochen, Radfahren

prozesses – und nur damit bewältigen wir die sich immer dynamischer entwickelnden Anforderungen globaler Märkte.

Sie sprechen von guten Wirtschaftsbeziehungen zwischen China und NRW. Wie drücken sich diese aus und welche Vorteile bringen sie NRW?

Ich war vor kurzem erst mit einer Wirtschaftsdelegation in China und konnte mir dort persönlich von den intensiven Wirtschaftsbeziehungen zwischen Nordrhein-Westfalen und China ein Bild machen. Es hat mich sehr beeindruckt zu sehen und zu erfahren, wie vielfältig die Aktivitäten auf beiden Seiten sind. Nordrhein-Westfalen unterhält seit mehr als 25 Jahren partnerschaftliche Wirtschaftsbeziehungen zu den chinesischen Provinzen Jiangsu, Shanxi und Sichuan. Dies hat mit dazu beigetragen, dass sich mehr als 1.000 nordrhein-westfälische Unternehmen mit einer Produktionsstätte oder einer Repräsentanz dort niedergelassen haben. China ist unser wichtigster Handelspartner im ganzen asiatischen Raum so wie Deutschland wichtigster Handelspartner Chinas in ganz Europa ist. Auch der nordrhein-westfälische Außenhandel wächst seit mehr als fünf Jahren mit zweistelligen Raten. Im Jahre 2011 betrug unser Außenhandelsvolumen fast 29 Milliarden Euro und ein Ende dieser Erfolgsgeschichte ist nicht in Sicht. Auch die Investitionen chinesischer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen haben sich in den letzten Jahren äußerst positiv entwickelt. Nachdem sich zu Beginn der chinesischen Öffnungspolitik zunächst nur kleine Handelsunternehmen im Bereich der Messestandorte niedergelassen hatten, drängen jetzt mehr und mehr chinesische Großunternehmen wie HUAWEI,

ZTE, Bank of China, Minmetals, TISCO, ICBC nach Nordrhein-Westfalen. Mehr als 750 chinesische Unternehmen, teilweise mit Unterstützung unserer landeseigenen Gesellschaft NRW.INVEST, konnten bisher hier angesiedelt werden und wöchentlich kommen neue dazu. Durch Errichtung von F&E Zentren aber auch von Produktionen, wie der Fa. SANY in Bedburg/Bergheim und durch Übernahmen von Traditionsunternehmen wie Dürrkopp Adler in Bielefeld und der Schwing GmbH in Herne konnten mittelfristig eine nicht unerhebliche Zahl von Arbeitsplätzen in Nordrhein-Westfalen gesichert werden.

Sie verlangen von der Bundesregierung einen Masterplan für die Energiewende. Sie kritisieren, dass es bisher fast keine Investitionen in den Netzausbau gebe und warnen vor einem Blackout. Was befürchten Sie genau?

Ich befürchte nicht weniger als den Verlust unserer bewährten Versorgungssicherheit, um die uns nicht nur die übrige Welt beneidet, sondern die geradezu existentiell für die hochtechnologischen Fertigungsprozesse unseres Industriestandortes Deutschland und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist. Die zuverlässige Versorgung mit elektrischer Energie ist die Grundlage für eine moderne Volkswirtschaft, für Wachstum und den Wohlstand unserer Bevölkerung. In Deutschland wird der Strom durch rund 35.000 Kilometer lange Übertragungsnetze von den Erzeugern zu den Verbrauchern transportiert. Die Energiewende verändert die deutsche Energieinfrastruktur fundamental. Die Netze müssen den neuen Ansprüchen einer nachhaltigen, auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung

gerecht werden. Dazu sind in absehbarer Zeit die bestehenden, zum Teil veralteten Netze nicht mehr in der Lage. Störungen in der Energieversorgung bis hin zu großflächigen „Blackouts“ wären die Folge. Deshalb muss das Stromnetz modernisiert und gleichzeitig an die sich ändernden Erzeugungsstrukturen angepasst werden. Ein zügiger und umfassender Netzausbau ist somit das Herzstück der Energiewende. Natürlich arbeitet die Bundesnetzagentur hier kompetent und zügig an Lösungen, um insbesondere in Süddeutschland Kraftwerkskapazitäten durch direkte Verträge mit den Betreibern für die Netzstabilität zu sichern. Aber das können natürlich nur Übergangslösungen auf dem Weg zu einer Energieversorgung sein, bei der alle energiewirtschaftlichen Elemente neu aufeinander ausgerichtet zusammenarbeiten. Die Bundesregierung muss ihren Worten endlich Taten folgen lassen.

Gerade im ländlich strukturierten Raum besteht die Möglichkeit regenerative Ener-

gien zu nutzen. Wie könnten Sie sich hier Fördermöglichkeiten vorstellen?

Statt über neue Förderungen sollten wir lieber darüber sprechen, wie Erneuerbare Energien Systemverantwortung übernehmen können. Gerade angesichts ihres forcierten Ausbaus brauchen wir ein völlig anderes Strommarktdesign als bisher. Das muss Teil eines Masterplans sein, den Nordrhein-Westfalen nicht erst seit gestern vom Bund fordert.

Sie lehnen spezielle Stromtarife für Hartz IV Empfänger ab, wollen aber Strom für alle bezahlbar machen. Wie soll das funktionieren?

Ich finde es nicht richtig, dass hohe Energiekosten in der „Sozialecke“ abgestellt und von der Wirtschafts- und Umweltpolitik „vergessen“ werden. Das grundsätzliche Problem lässt sich durch Sozialtarife nicht lösen. Hohe Energiekosten sind nicht nur für Transferleistungshaushalte

ein Thema, sondern für alle Haushalte mit geringem Einkommen. Deshalb nützen spezielle Stromtarife oder auch Grundkontingente wenig. Eine reine Umverteilung von den Sozialsystemen auf die Stromverbraucher durch die Energieversorger ist keine Lösung. Solange wir nicht die Gesamtkosten in den Griff bekommen, nützen Verteilungsdiskussionen immer nur Wenigen. Im Übrigen ist Energieeffizienz eine unverzichtbare Komponente für bezahlbaren Strom. Deshalb unterstützen wir auch die Projekte einzelner Stadtwerke zur Anschaffung energieeffizienter Haushaltsgeräte und Beratungsangebote zum Beispiel der Verbraucherzentrale. Die Preissensibilität des einzelnen Verbrauchers gilt es darüber hinaus zu stärken. Der Wechsel des Stromversorgers kann ebenfalls Kosten einsparen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10



Auszeichnung für regionale Lebensmittel aus dem Münsterland

Von Joana Holthaus, Assistentin der Geschäftsführung, Netzwerk Münsterland Qualität e.V.

Regionalität als Kaufentscheid nimmt an Bedeutung zu. Um dem Konsumenten seine Wahl zu erleichtern zeichnet das Netzwerk Münsterland Qualität mit seinen derzeit 43 Mitgliedern aus der münsterländischen Ernährungsbranche heimische Produkte mit dem Siegel „Münsterland“ aus. Die ausgezeichneten Marken stehen für kürzere Wege, eine gesicherte Herkunft und die Verbundenheit durch Nachbarschaft.

Lebensmittel spielen eine zentrale Rolle im Leben. Als Nährstofflieferanten sind sie lebensnotwendig, sie steigern oder senken das Wohlbefinden, sie vermitteln bestimmte Werte, mit denen Bürger sich identifizieren oder ablehnen, sie sind fast überall und in unendlicher Vielfalt zu erhalten. Dabei gewinnt vor allem eine Eigenschaft von Lebensmitteln bei Kaufentscheidungen von Konsumenten zunehmend an Bedeutung: Die Regionalität. Regionale Produkte sind auf dem Vormarsch, denn sie haben viele Vorteile. Die zunehmend sensiblen Verbraucher schätzen zum einen den Umweltschutz durch die kurzen Wege zwischen Produzenten und Händlern, zum anderen genießen die regionalen Unternehmen aus der Ernährungsbranche oftmals ein höheres Vertrauen in puncto Qualität und Arbeitsbedingungen. Hinzu kommt, dass viele Kaufentscheidungen davon beeinflusst werden, ob sich das Unternehmen im und für das Umfeld engagiert oder Bekannte und Nachbarn des Käufers dort

arbeiten. Unabhängige Studien bestätigen diesen Trend. Regionalität ist mittlerweile der größte produktunabhängige Kauffaktor.



Die Kennzeichnung regionaler Lebensmittel hilft dem Kunden bei seiner Kaufentscheidung.

(Quelle: Netzwerk Münsterland Qualität)

Um auf die regionale Herkunft ihrer Produkte hinzuweisen, haben sich im Münsterland Unternehmen aus der Ernäh-

rungsbranche zusammengeschlossen und das „Netzwerk Münsterland Qualität e.V.“ gegründet. Gemeinsam kennzeichnen sie ihre Produkte mit dem Siegel „Münsterland“, um die Strahlkraft der regionalen Herkunft zu nutzen. Der Einsatz eines Herkunftssiegels ist dabei in anderen Regionen ein bereits akzeptiertes Erfolgsmodell – wie in der Eifel oder in Südtirol. Die Initiative für eine gemeinsame Marke durch das Qualitätssiegel kam aus der Wirtschaft. Mittlerweile zählen 43 Unternehmen aus der münsterländischen Ernährungsbranche und ihre Partner zu dem Verein. Das Management des Netzwerkes ist unter dem Dach der Regionalmarketing- und Entwicklungsorganisation Münsterland e.V. angesiedelt. Gemeinsam wollen sie die Verbraucher für heimische Erzeugnisse sensibilisieren und Impulse zugunsten heimischer Produkte unmittelbar bei der Kaufentscheidung schaffen. Die Aktivitäten des Netzwerkes sollen auch das Interesse des Handels für regionale Produkte

fördern und so neue Kundenzielgruppen generieren. Zudem entsteht die Möglichkeit Markenkooperationen zu nutzen und somit die Ernährungsbranche als ein Cluster der Region Münsterland weiter zu stärken. Die Auszeichnung mit dem Siegel Münsterland erfolgt nach strengen Kriterien. Für die Erstellung der Richtlinien wurde das Regelwerk der Weltzollorganisation WCO genutzt. Somit weist das Symbol für die große Erzeugertradition der Region den Verbraucher auf ausgewählte Lebensmittel hin, die nachweislich im Münsterland erzeugt wurden oder deren letzte wesentliche Ver- und Bearbeitung dort vollzogen wurde.

„Das Münsterland-Siegel leistet somit eine schnelle und sichere Entscheidungshilfe für



Das Siegel „Münsterland“. Eine Auszeichnung für regionale Lebensmittel.

(Quelle: Netzwerk Münsterland Qualität)

alle, die ihren Einkaufswagen mit regionaler Qualität füllen wollen“, sagt Dr. Jürgen Grüner, Geschäftsführer des Netzwerk Münsterland Qualität.

Füllen lässt sich der Einkaufswagen mit einer vielfältigen Produktpalette, die von Mineralwasser, Bier und Korn über Back- und Süßwaren, Öle, Kaffee, Obst- und Gemüse bis hin zu Milch- Fleisch- und Wurstwaren reicht. Zu finden ist das sechseckige Siegel direkt auf oder an den münsterländischen Produkten.

Weitere Informationen: www.muensterlandqualitaet.de

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2012 13.60.10

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kommunale Spitzenverbände fordern von NRW-Landesregierung: Die bewährte ÖPNV-Tarifstruktur erhalten

Presseerklärung vom 05. Oktober 2012

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen sprechen sich gegen eine mögliche Tarifmonopolisierung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus. Aufgrund des seit Mai 2012 geltenden Tarifreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) kann das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW durch Rechtsverordnung einen oder mehrere Tarifverträge im ÖPNV für repräsentativ erklären. Öffentliche Aufträge an private Omnibusunternehmen dürften dann nur noch an Unternehmen vergeben werden, die ihre Beschäftigten nach einem repräsentativen Tarifvertrag bezahlen.

Obwohl in ganz Nordrhein-Westfalen zwei Tarifverträge, nämlich der TVN mit der Gewerkschaft Verdi und der Tarif-

vertrag des nordrhein-westfälischen Omnibusunternehmerverbandes (NWO-Tarifvertrag) weit verbreitet sind, mehren sich die Anzeichen, dass das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) lediglich noch den Tarifvertrag TVN mit der Gewerkschaft Verdi für repräsentativ erklären möchte. „Damit würde ein Tarifmonopol im Omnibusgewerbe begründet und die bewährte Struktur bestehender Tarifverträge beendet“, so Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW. „Die Folge wäre eine Verteuerung ausgeschriebener Busverkehrsangebote um bis zu 15 Prozent“, warnen die Geschäftsführer.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern deshalb den Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW, Guntram Schneider, dazu auf, die unterschiedlichen Strukturen im ÖPNV zu respektieren und nicht nur einen Tarif-

vertrag anzuerkennen. „Es geht nicht darum, Billigstlöhne zu zahlen, sondern darum, mehrere rechtsgültige Tarifverträge gleichberechtigt nebeneinander anzuerkennen und nicht den Tarifvertrag mit dem höchsten Lohnniveau per Rechtsverordnung zum allgemeingültigen Tarifvertrag zu machen. Dieser Dualismus hat sich in der Praxis bewährt. Außerdem liegt auch die Bezahlung nach dem Tarifvertrag des privaten Omnibusunternehmerverbandes sehr deutlich über Niedriglohniveau“, so Articus, Klein und Schneider.

Sollte Minister Guntram Schneider lediglich den Tarifvertrag TVN mit Verdi für repräsentativ erklären, wären landesweit Verteuerungen in einer Größenordnung von bis zu über 40 Millionen Euro für den ÖPNV pro Jahr zu befürchten. Zudem befürchten Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW eine große Klagewelle von privaten Omnibusunternehmen, die durch eine solche Tarifvorgabe vom Markt verdrängt werden könnten.

Landkreistag: Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen führt über das Bundes-Teilhabegeld

Presseerklärung vom 23. Oktober 2012

Der Sozial- und Jugendausschuss des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat in seiner heutigen Sitzung in Düsseldorf die Perspektiven einer Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinde-

rung nach dem Fiskalpakt zwischen Bund und Ländern erörtert. Mit diesen Leistungen des Sozialgesetzbuches XII werden von der kommunalen Ebene bspw. Hilfen zum Wohnen und zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft finanziert. Angesichts der Kostensteigerungsraten von jährlich 5% und des massiven Drucks auf ihre Haushalte fordern nicht nur die kommunalen Aufgabenträger seit Jahren Entlastung durch ein bundesfinanziertes individuelles

Teilhabegeld für die Leistungsberechtigten, vergleichbar einer Rentenleistung.

„Seit Jahren wird über die Reform der Eingliederungshilfe zwischen Bund, Ländern und Kommunen diskutiert, ohne dass es Entlastungen der Kommunen oder zumindest ein Abflachen der Kostensteigerungen gegeben hat, so Landrat Paul Breuer, Kreis Siegen-Wittgenstein, Vorsitzender des Sozial- und Jugendausschusses. Dabei liegt gleichfalls seit Jahren die Forderung auf dem Tisch, auf

Bundesebene ein individuelles Teilhabegeld einzuführen, mit dem Menschen mit Behinderungen den Großteil ihrer Bedarfe selbstbestimmt finanzieren können.

Getragen wird diese Forderung nicht nur von den Kommunen – die kommunalen Spitzenverbände und die beiden Landschaftsverbände haben dies in ihrem gemeinsamen Positionspapier im Frühjahr 2012 abermals bekräftigt – sondern auch vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und insbesondere von den Interessensverbänden der leistungsberechtigten Menschen. Bund

und Länder hatten sich im Sommer in ihrer Einigung zum Fiskalpakt auch darauf verständigt, den Kostendruck auf die Kommunen anzugehen und in der nächsten Legislaturperiode ein neues Bundesleistungsgesetz zu schaffen.

„Das ist zweifellos ein richtiges politisches Zeichen, dem aber über die Benennung angeblicher Entlastungseffekte für die Kommunen in Milliardenhöhe hinaus nun auch belastbare Zeitplanungen und Taten folgen müssen“ so Landrat Paul Breuer mit seinem Appell an Bund und Länder. Der Ausschuss wies in seiner Sitzung auch

darauf hin, dass eine erneute und völlig ergebnisoffene Diskussion über Gesetzesinhalte und Finanzierungszuständigkeiten möglicherweise bis ins Jahr 2017 hinein den Anforderungen dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe nicht gerecht wird.

„Es gibt keinen sachlichen Grund, die Einführung des Bundesteilhabegeldes unter Hinweis auf das gesetzliche Großprojekt eines neuen Bundesleistungsgesetzes auf die lange Bank zu schieben. Weiteres Zuwarten ist für die Kommunen nicht akzeptabel“, erklärt Landrat Paul Breuer abschließend.

Kreise wollen mehr Spielraum für Gewerbeflächen – Ländlicher Raum ist Herzstück der Industrie in NRW

Presseerklärung vom 25. Oktober 2012

Die Kreise wollen mehr Spielraum für Gewerbeflächen vom Land im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans. Häufig stünden enge Vorgaben der Landesplanung der Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Kommunen im Wege, so der Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistages, Landrat Manfred Müller (Kreis Paderborn).

Der kreisangehörige Raum sei mittlerweile die stärkste Industrieregion in Nordrhein-Westfalen, noch vor den Großstädten in NRW. Fast 70 Prozent der Industriearbeitsplätze Nordrhein-Westfalens befänden sich im kreisangehörigen Raum, unter den zehn Städten und Kreisen mit den meisten Industriearbeitsplätzen sind

gleich sieben Kreise, die Plätze 1 und 2 in dieser Statistik werden ebenfalls von Kreisen belegt.

Die Forderung nach mehr Spielraum für das Gewerbe und zusätzliche Arbeitsplätze haben Wirtschafts- und Verkehrsexperten aus allen 31 Kreisen in NRW mit Staatssekretär Dr. Günther Horzetzky intensiv diskutiert. Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr des Landkreistages NRW in Viersen stand dabei die wirtschaftliche Lage im kreisangehörigen Raum im Mittelpunkt. Staatssekretär Günther Horzetzky wurden die Ergebnisse einer Untersuchung übergeben, wonach der Schwerpunkt der Industrie mittlerweile weit überwiegend im kreisangehörigen Raum zu finden ist.

„Wir können feststellen, dass mittlerweile der kreisangehörige Raum Herzstück und Motor der industriellen Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist“ so Landrat Manfred Müller. Sowohl hinsichtlich des Industrieumsatzes, der Industriearbeits-

plätze als auch der absoluten Anzahl an Industriebetrieben rangieren die 31 Kreise in NRW deutlich vor den kreisfreien Städten. Damit hat sich der industrielle Schwerpunkt im Land NRW von den Ballungsräumen hin zu den kreisangehörigen Regionen in NRW entwickelt. „Ursachen hierfür sind die stärkere Ausrichtung des kreisangehörigen Raums auf einen gesunden Mittelstand, eine gute Wirtschaftsförderungspolitik und günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft“, so Müller weiter.

Hinweis:

Die Angaben beruhen auf statistischen Angaben von IT.NRW als statistisches Landesamt. Der dort verwendete Begriff von „Industriebetrieben“ und „Industriearbeitsplätzen“ umfasst Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Bergbaus sowie der Gewinnung von Steinen und Erden, mit im allgemeinen 20 oder mehr tätigen Personen. Die Erfassung bezog sich auf das Jahr 2011.

Zukunftsthema mit Nachwuchssorgen: Vermessungsausschuss des Landkreistages diskutiert Fachkräftemangel

Presseerklärung vom 31. Oktober 2012

Der Vermessungsausschuss des Landkreistages hat in seiner heutigen Sitzung den Fachkräftemangel im Bereich der Geodäsie thematisiert und Lösungsstrategien erörtert. Anlass war eine Untersuchung einer durch das Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Arbeitsgruppe, die schon in wenigen Jahren einen deutlichen Mangel an qualifizierten Mitarbeitern für die Katasterbehörden prognostiziert.

Obwohl die Geodäsie ein elementar wichtiges Berufsfeld ist, werde sie gerade von jungen Leuten oft nur als exotisches Randthema wahrgenommen, sagte der Ausschussvorsitzende, Hans-Martin Steins, Kreis Düren. Geodäsie, also die Wissenschaft von der Erdvermessung, spielt jedoch eine wichtige Rolle als Grundlage für Themen wie den Straßen- und Städtebau, die Ermittlung von Grundstückswerten sowie aktuell für die Probleme der Energiewende und den Klimaschutz.

Rund 80 % aller Entscheidungen im kommunalen Bereich haben Raumbezug, also direkt oder indirekt Bezug zu Grund und Boden. Das Zukunftsthema Geodäsie bietet damit ausgezeichnete Berufsperspek-

tiven sowohl in Behörden als auch in der Wirtschaft.

Vor wenigen Tagen unterzeichneten Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landesregierung, der geodätischen Berufsverbände und der Hochschulen in der Staatskanzlei eine Kooperationserklärung zur Förderung des fachlichen Nachwuchses. Grundlage für die angestrebte Nachwuchsgewinnung ist ein Aktionsplan, den die Partner in diesem Jahr erarbeitet haben und durch die Kooperationserklärung bestätigen.

Der Aktionsplan sieht unter anderem vor, das Berufsbild mit allen seinen Entwicklungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit und insbesondere Schülerinnen und Schülern vorzustellen.

„Die Zeche zahlen die Fahrgäste im NRW-Nahverkehr“ – Kritik der Kommunen an Minister Guntram Schneider

Presseerklärung vom 07. November 2012

Auf einhellige Kritik der kommunalen Spitzenverbände stößt die Entscheidung von Minister Guntram Schneider, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, zur Anwendbarkeit nur noch eines Tarifvertrages bei Ausschreibungen im öffentlichen Personennahverkehr. Nach dieser Entscheidung soll der Tarifvertrag des privaten Omnibusgewerbes, nwo-Tarifvertrag, nicht mehr zur Anwendung kommen; das in NRW bislang bewährte Mischsystem des zwischen Verdi und dem Kommunalen Arbeitgeberverband abgeschlossenen Tarifvertrags TV-N und des nwo-Tarifvertrages ist damit künftig ausgeschlossen.

„Die Entscheidung von Minister Guntram Schneider wird in den nächsten Jahren die Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und Bahnen um mehr als 40 Millionen Euro im Jahr verteuern, und sie ist außerdem ein einmaliger und rechtlich höchst problematischer Eingriff in die Tarifautonomie“, kritisieren Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW. Insgesamt entstünden zusätzliche Kosten, die weder die Kommunen noch ihre Verkehrsunternehmen tragen könnten und die deshalb regelmäßig an die Fahrgäste weitergegeben oder durch Angebotskürzungen aufgefangen werden müssten. Leidtragende seien also in jedem Fall die Fahrgäste, so die Vertreter der kommunalen Verbände. Zudem gefährde die Entscheidung des Ministers

die über Jahre gewachsene Unternehmensstruktur im öffentlichen Personennahverkehr. Insbesondere kleinere und mittelständische Busunternehmen, die den Tarifvertrag des privaten Omnibusgewerbes anwenden und heute oftmals im Auftrag kommunaler Unternehmen Verkehrsleistungen erbringen, könnten vom Markt gedrängt werden. Das selbst gesetzte Ziel der Landesregierung, den Mittelstand zu fördern, werde dadurch konterkariert. Schließlich haben die kommunalen Spitzenverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband NRW kein Verständnis für das Vorgehen des Ministers. „Eine Entscheidung, die zusätzliche Kosten von mehr als 40 Millionen Euro im Jahr verursacht und erhebliche wirtschafts-, verkehrs- und tarifpolitische Auswirkungen hat, wird ohne vorherige Erörterung mit den unmittelbar betroffenen Verbänden veröffentlicht“, kritisieren Articus, Klein und Schneider.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2012 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

NRW-Einwohnerzahl weiter rückläufig

Die Einwohnerzahl Nordrhein-Westfalens ist nach den Ergebnissen der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung im ersten Halbjahr 2012 erneut zurückgegangen. Nach den Angaben des Statistischen Landesamtes, hatte das bevölkerungsreichste Bundesland Ende Juni 17.837.706 Einwohner; das waren 4.250 Personen weniger als zu Beginn des Jahres. Der Rückgang resultierte aus der negativen Bilanz bei der sogenannten natürlichen Bevölkerungsbewegung (-29.284): Die Zahl der Sterbefälle (96.076) war im ersten Halbjahr 2012 höher als die Zahl der Geborenen (66.792). Bei den Wanderungen war dagegen ein positiver Saldo zu verzeichnen: Im ersten Halbjahr zogen 24.718 Menschen mehr nach Nordrhein-Westfalen als das Land verließen.

In den Regionen des Landes war die Entwicklung uneinheitlich: Im Regierungsbezirk Köln stieg die Bevölkerungszahl (+4.313), während in den Regierungsbezirken Düsseldorf (-564), Münster (-1.125), Detmold (-1.205) und Arnsberg (-5.669) weniger Einwohner verzeichnet wurden. Sechs von zehn Einwohnern lebten Mitte 2012 in einem der 30 Kreise oder in der

Städteregion Aachen (10.707.433), die anderen 7.130.273 Personen wohnten in einer der 22 kreisfreien Städte des Landes. Dieses Verhältnis hat sich im ersten Halbjahr zugunsten der kreisfreien Städte verändert. Während die Kreise in den ersten sechs Monaten des Jahres 7.404 Einwohner verloren, stieg die Bevölkerungszahl in den kreisfreien Städten um 3.154 an. Größte Stadt in Nordrhein-Westfalen und viertgrößte Stadt Deutschlands ist weiterhin Köln (1.021.258 Einwohner). Auf den weiteren Plätzen folgen Düsseldorf (593.442), Dortmund (580.961) und Essen (572.856). Kleinste Gemeinde im Lande ist nach wie vor Dahlem (Kreis Euskirchen) mit 4.095 Einwohnern.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2012 13.60.10

Mehr Beschäftigte im öffentlichen Dienst

Mitte 2011 waren im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen 780.400 Personen (ohne Bundesbedienstete) beschäftigt. Das waren 1,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Damit erhöhte sich die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 1,1 Prozent auf 527.400. Die Zahl der Teilzeitkräfte stieg um 0,9 Prozent auf 253.000. Das Land Nordrhein-

Westfalen ist mit 340.600 tätigen Personen (Plus 1,1 Prozent) weiterhin der größte Arbeitgeber, gefolgt von den Kommunen und ihren Verbänden, bei denen – wie ein Jahr zuvor – 294.100 Personen beschäftigt waren.

Mit Abstand drittgrößter Arbeitgeber sind die rechtlich selbstständigen Einrichtungen unter Landesaufsicht, die zusammen 100.400 Personen (Plus fünf Prozent) beschäftigten. Bei den Landesbediensteten stieg sowohl die Zahl der Vollzeit- (Plus 1,4 Prozent) als auch die der Teilzeitbeschäftigten (Plus 0,6 Prozent). Bei den Kommunen lag die Zahl der Voll- und Teilzeitbeschäftigten (Plus 0,1 Prozent beziehungsweise Minus 0,1 Prozent) in etwa auf dem Niveau von Mitte 2010.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2012 13.60.10

Kulturpiloten gestartet

In Westfalen-Lippe werden in den kommenden Monaten sieben Kommunen strategische Kulturplanungen erarbeiten. Die Prozesse finden im Rahmen der Kulturagenda Westfalen statt, dem Kulturplanungsprozess für Westfalen-Lippe. Die Kulturagenda Westfalen wird vom Projekt „Kultur in Westfalen“ seit Mai 2012

umgesetzt und vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) moderiert. Der Kreis Höxter sowie die Städte Lippstadt (Kreis Soest) und Freudenberg (Kreis Siegen-Wittgenstein) wollen jeweils umfassende Kulturlandschaftsplanung betreiben.

Der Kreis Olpe sowie die Kooperation der Städte Ahlen und Beckum (beide Kreis Warendorf) werden einen Kinder- und Jugendkulturlandschaftsplan erarbeiten. In der zweiten interkommunalen Kooperation haben sich die Städte Halver, Kierspe, Meinerzhagen und die Gemeinde Schalksmühle (alle Märkischer Kreis) im Rahmen der Regionale 2013 bereits zusammengeschlossen und wollen nun auch ein gemeinsames Kulturkonzept entwickeln. In der kreisfreien Stadt Hagen dagegen geht es um einen Masterplan Kultur mit dem Schwerpunkt Interkultur. Die Planungsprozesse werden von Kulturberater Reinhart Richter beraten und moderiert. Eine Zwischenbilanz wird bei der nächsten Westfälischen Kulturkonferenz am 19. April 2013 gezogen. Die sieben Planungsprozesse haben Pilotfunktion.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Arbeit und Soziales

Angst vor Arbeitslosigkeit

Nach einer aktuellen Umfrage befürchtet mehr als jeder zweite Bundesbürger, seinen Job zu verlieren. Aktuell liegt das Zugangsrisiko in Arbeitslosigkeit bei weniger als einem Prozent. Das bedeutet, neun von 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten werden pro Monat arbeitslos. Auch während der Wirtschaftskrise 2009 war das Zugangsrisiko nur unwesentlich höher. Vor drei Jahren wurden monatlich im Durchschnitt elf von 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten innerhalb eines Monats arbeitslos. Ein differenzierter Blick zeigt, das größte Risiko, arbeitslos zu werden, haben jüngere Arbeitnehmer. Pro Monat werden 16 von 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dieser Altersgruppe arbeitslos. Während der Wirtschaftskrise waren es sogar 20. Hier zeigen sich vor allem Probleme beim Übergang von der Ausbildung in die erste Anstellung. Ältere Arbeitnehmer über 55 Jahre haben dagegen ein unterdurchschnittliches Risiko, arbeitslos zu werden. Pro Monat werden sechs von 1.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Altersgruppe arbeitslos.

Wer allerdings arbeitslos ist, hat heute, verglichen mit den vergangenen zwei Jahren, schlechtere Chancen, einen Job zu finden, weil der Arbeitsmarkt weniger aufnahmefähig ist. Aktuell können monatlich 67 von 1.000 Arbeitslosen die Arbeitslosigkeit durch eine Beschäftigung oder Ausbildung beenden. Das sind weniger als 2011 (72 von 1.000), aber immer noch mehr als in der Wirtschaftskrise 2009 (61 von 1.000). Jüngere werden öfter arbeitslos, haben aber zugleich auch die größten Abgangschancen aus Arbeitslosigkeit. Derzeit nehmen monatlich 141 von 1.000 Arbeitslosen unter 25 Jahre eine Beschäftigung auf oder beginnen eine Ausbildung. Ältere haben dagegen größere Schwierigkeiten, wieder in den Arbeitsmarkt zu kommen. Das gelingt pro Monat nur 29 von 1.000 Arbeitslosen über 55 Jahre.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Viele U3 Kinder in Betreuung

Anfang März 2012 besuchten in Nordrhein-Westfalen mehr als 79.500 Kinder unter drei Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung, das mit öffentlichen Mitteln gefördert wird. Das waren 12,4 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Die Betreuungsquote der unter Dreijährigen stieg zwischen 2011 und 2012 von 15,9 Prozent auf 18,2 Prozent. Innerhalb Nordrhein-Westfalens variierte die Betreuungsquote 2012 im U3-Bereich zwischen 11,6 Prozent in Wuppertal und 26 Prozent in Düsseldorf. Nahezu drei Viertel, also 55.700 der betreuten Kinder unter drei Jahre gingen im März 2012 in eine Kindertageseinrichtung, während die übrigen gut 23.800 von Tagesmüttern/-vätern betreut wurden. Einige Kinder wurden dabei sowohl in Kindertagespflege als auch parallel in einer Kindertageseinrichtung betreut.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Mehr betreute Kinder

Im März 2012 wurden in Nordrhein-Westfalen 34.111 Kinder von Tagesmüttern oder Tagesvätern in der öffentlich geför-

derter Kindertagespflege betreut. Das waren 13,6 Prozent mehr Kinder als ein Jahr zuvor. Mehr als zwei Drittel, nämlich 69,9 Prozent, der betreuten Kinder waren jünger als drei Jahre. In dieser Altersgruppe war der Anstieg gegenüber dem Vorjahr mit 18,9 Prozent am höchsten. Bei knapp der Hälfte der betreuten Kinder erfolgte die Betreuung an fünf Werktagen in der Woche. Das entspricht 16.209 Kinder beziehungsweise 47,2 Prozent aller Betreuungsfälle. Bei 2.734 Kindern, also acht Prozent, erfolgte die Betreuung auch am Wochenende. Die insgesamt 34.111 Kinder wurden im März 2012 von 11.842 Tagesmüttern und 350 Tagesvätern betreut. Damit stieg die Zahl der Tagespflegepersonen im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 Prozent. Betreuerinnen und Betreuer, die einen Qualifizierungskurs abgeschlossen haben, verzeichneten dabei eine überdurchschnittlich hohe Zuwachsrate. Sie lag bei 12,8 Prozent.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Gesundheit

Weniger Jugendliche rauchen

Die Zahl rauchender Jugendlicher zwischen 12 und 17 Jahren hat sich in den vergangenen zehn Jahren mehr als halbiert. Waren es im Jahr 2001 noch 27,5 Prozent, so lag die Quote im vergangenen Jahr bei 11,7 Prozent. „Dies ist auch ein Erfolg der zahlreichen Maßnahmen und Aktionen der Landesinitiative „Leben ohne Qualm“,“ erklärte Gesundheitsministerin Barbara Steffens anlässlich einer Fachveranstaltung zum zehnjährigen Bestehen der Initiative in Essen.

Von besonderer Bedeutung sei dabei das Gesamtkonzept zur Tabakprävention in Schulen, das die Initiative unter dem Titel „Rauchfreie Schule“ entwickelt habe. Insbesondere regte Steffens an, Konzepte zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche im privaten Bereich besser vor Passivrauchen zu schützen.

Denn dies ist durch ein Gesetz nicht zu regeln. Die Landesinitiative „Leben ohne Qualm“ ist eine Gemeinschaftsinitiative von Institutionen im Gesundheitswesen von Nordrhein-Westfalen. Sie wurde im Jahr 2002 gegründet und hat vielfältige Maßnahmen zur Förderung des Nichtraucherens in den letzten zehn Jahren durchgeführt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Schule und Weiterbildung

Berufliche Schulen liegen vorn

Im Jahr 2011 haben an den beruflichen Schulen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 76.090 Schüler eine allgemeinbildende Qualifikation erworben. Damit wurden gut ein Viertel, nämlich 27,8 Prozent, aller allgemeinbildenden Schulabschlüsse an einer beruflichen Schule erworben. Nahezu die Hälfte (48,3 Prozent bzw. 36.700 Schüler) der 2011 auf diesem Weg erworbenen allgemeinbildenden Schulabschlüsse entfiel auf die Fachhochschulreife. 2008 hatte dieser Anteil noch bei 47,4 Prozent gelegen. Die Hochschulreife erreichten 8.200 Schüler. Dies entspricht einem Anteil von 10,8 Prozent (2008: 8,9 Prozent). Ein sogenannter mittlerer Abschluss wurde 2011 von insgesamt 22.400 Personen, also 29,4 Prozent, (2008: 31,4 Prozent) an den Berufskollegs erworben. Der Anteil der Abgänger von beruflichen Schulen mit Hauptschulabschluss lag 2011 bei 11,6 Prozent (2008: 12,3 Prozent).

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2012 13.60.10

Männerquote bei den Lehrkräften an Schulen sinkt

Knapp ein Drittel, nämlich 30,4 Prozent der über 155.000 hauptamtlichen beziehungsweise hauptberuflichen Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen in Nordrhein-Westfalen sind Männer. Der Männeranteil lag damit um 0,4 Prozentpunkte unter dem im Schuljahr 2010/11 und 2,5 Prozentpunkte unter dem im Schuljahr 2005/06. An allen Regelschulformen hat die Männerquote beim Lehrpersonal zwischen 2005/06 und 2011/12 abgenommen. Bei der Unterrichtung der jüngsten Schüler sind Männer deutlich unterrepräsentiert. Der Lehreranteil an Grundschulen ist zwischen 2005 (10,9 Prozent) und 2011 (9,4 Prozent) stetig gesunken. Die höchste Männerquote verzeichneten mit 45,3 Prozent die Gymnasiallehrkräfte. Im Schuljahr 2005/06 lag der Wert allerdings noch bei 51,8 Prozent. Der Männeranteil beim Lehrpersonal an Gesamtschulen lag 2011 bei 40,9 Prozent, an Hauptschulen bei 35,8 Prozent und an Freien Waldorfschulen bei 34,6 Prozent. An den Realschulen betrug der Lehreranteil 32,5 Prozent und an Förderschulen 25,1 Prozent.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2012 13.60.10

Umwelt

Kommunale Flächen- und Klimamanagerinnen und -manager erhalten Abschlusszertifikate

Die ersten Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den zertifizierten Fortbildungslehrgang zum kommunalen Klima- und Flächenmanager abgeschlossen und ihre Abschlusszertifikate erhalten. 18 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus verschiedenen Kreisen, Städten und Gemeinden sowie aus dem Regionalverband Ruhr können nun vertiefte Kenntnisse über den Klimawandel und den Flächenverbrauch nachweisen. Sie gehen mit aktuellem Wissen und fundierten Kompetenzen an die Aufgaben für mehr Klimaschutz und ein nachhaltiges Flächenmanagement in den Kommunen.

Der Fortbildungslehrgang wurde als Qualifizierungsmaßnahme vom Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft (BEW) als Bildungseinrichtung des Umweltministeriums und der LAG 21 als Netzwerk der Kommunen und Kreise eigens für diese Aufgaben konzipiert.

Inhaltlich ist der Lehrgang in mehrere Bereiche unterteilt:

Das Modul Management wird den weiteren Modulen Klima, Fläche und Kommunikation vorangestellt. In diesem Lehrgangsteil werden grundlegende Informationen zur Etablierung von nachhaltigen Managementsystemen auf kommunaler Ebene gegeben.

Die Teilnehmenden des Lehrgangs erhalten im darauffolgenden Modul Klima umfassende Informationen zu den einzelnen Handlungsfeldern des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Im Modul Fläche werden die Kapitel nach den wichtigsten kommunalen Handlungsfeldern für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche gegliedert.

Abschließend werden die Teilnehmenden im Modul Kommunikation in einer professionellen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den Themenbereichen Klima und Fläche geschult und lernen Instrumente effizienter Verwaltungskommunikation kennen.

Die Durchführung des Fortbildungslehrgangs zum/r kommunalen Klima- und Flächenmanager/in folgt einem Blended Learning Ansatz – eine Lernorganisation, bei der traditionelles Lernen im Unterricht und e-Learning kombiniert werden.

Der Lehrgang richtet sich an kommunale Beschäftigte, die ein großes Eigeninteresse haben dieses Aufgabengebiet zu erschließen oder zu vertiefen und sich mit der Verwaltung, Vermarktung, Pflege oder Bewirt-

schaffung von Flächen oder mit Maßnahmen zum Klimaschutz beziehungsweise zur Klimaanpassung auseinanderzusetzen. Aktuelle Informationen zum Fortbildungslehrgang und seiner Entwicklung erhalten Sie auf der BEW2LEARN Onlineplattform unter <http://moodle.bew2learn.net/course/view?id=33>

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2012 13.60.10

Erweitertes Informations- und Beratungsangebot

Die Energiewende ist eines der Schlüsselthemen in der aktuellen Bundespolitik. Damit sie gelingt, müssen die deutschen Kommunen einen großen Beitrag leisten. Kompetente Unterstützung rund um den kommunalen Klimaschutz bietet deshalb ab sofort das Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik. Im Auftrag und mit Förderung des Bundesumweltministeriums steht ein breit gefächertes Informations- und Beratungsangebot bereit, außerdem werden Fachveranstaltungen und Vernetzungstreffen an verschiedenen Orten in Deutschland durchgeführt. Aufgrund seiner Kommunalnähe bringt das Service- und Kompetenzzentrum die Bedarfe und Anliegen der Kommunen in politische Prozesse ein und vermittelt klimaschutzengagierten Kommunen die vielfältigen Möglichkeiten zur Nutzung von Förderprogrammen. Damit wird das Angebot der seit 2008 bestehenden „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“ fortgesetzt und erweitert. Mit dem neuen Namen gibt es auch ein neues Logo und Anfang 2013 einen umfangreichen Relaunch des Internetportals. Bereits ab Herbst 2012 erscheint ein regelmäßiger E-Mail-Newsletter, der unter www.klimaschutz-in-kommunen.de/newsletter kostenlos abonnierbar ist.

EILDienst LKT NRW

Nr. 11/November 2012 13.60.10

Wasserverbrauch in NRW sinkt

In Nordrhein-Westfalen verbrauchte im Jahr 2010 jeder Einwohner durchschnittlich 134,5 Liter Trinkwasser pro Tag. Damit hat sich der tägliche Pro-Kopf-Verbrauch seit Mitte der neunziger Jahre um 12,6 Liter reduziert. Berechnet wird dieser Pro-Kopf-Tagesbedarf, in dem man die an Haushalte und kleingewerbliche Betriebe täglich

abgegebenen Wassermengen auf die an die Wasserversorgung angeschlossenen Einwohner bezieht.

Insgesamt lieferten die öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2010 etwa 1,10 Milliarden Kubikmeter Wasser an Endverbraucher. 1995 waren es noch 1,31 Milliarden Kubikmeter. Der größte Teil davon ging mit 865 Millionen Kubikmetern an private Haushalte und Kleingewerbebetriebe. Auch der Anteil der Industrie sowie sonstiger Verbraucher sank von 368 Millionen Kubikmetern Wasser im Jahr 1995 auf 235 Millionen. Zum Vergleich: Alle 77 nordrhein-westfälischen Talsperren bringen es zusammengenommen auf ein Fassungsvermögen von 1,15 Milliarden Kubikmetern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Sieger aus NRW

Insgesamt 163 Bewerber nahmen am bundesweiten Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2012“ des Bundesumweltministeriums und des Service- und Kompetenzzentrums Kommunaler Klimaschutz beim Deutschen Institut für Urbanistik teil. Im Rahmen der fünften Kommunalkonferenz „Mit der Energiewende kommunale Zukunft gestalten“ in Berlin wurden die zehn Kommunen, die zu den Gewinnern zählen, jetzt bekannt gegeben. Sie erhielten für ihr besonders vorbildliches Engagement im Klimaschutz ein Preisgeld von insgesamt 240.000 Euro. Wobei das Preisgeld weiter in Klimaschutzprojekte zu investieren ist. Auch NRW gehörte zu den Siegern. In der Kategorie eins „Klimaschutz in kommunalen Liegenschaften“ siegten bei insgesamt 79 Bewerbungen der Kreis Steinfurt mit seinem Projekt „Energetische Sanierung der Technischen Schule“ und die Stadt Aachen mit „E-View: Der Energieanzeiger“. Mit der integralen Sanierung seiner Technischen Schule inklusive Sporthalle konnte der Kreis Steinfurt die Energieeffizienz im gesamten Gebäudekomplex mehr als verdoppeln. Das ausgefeilte Energiekonzept überzeugt durch seine klimaschonende sowie nutzungsgerechte Ausrichtung.

Besonders innovativ ist eine speziell entwickelte „Klimawand“, die für Lüftung, Beheizung und Kühlung sorgt. Mit dem von der Stadt Aachen entwickelten internetbasierten Energiecontrolling hingegen können etwa zehn Prozent des Energie- und Wasserverbrauchs in den städtischen Liegenschaften eingespart werden. Damit lohnt sich die Maßnahme sowohl für die

Stadtkasse als auch für den Klimaschutz. Besonders innovativ: Gebäudenutzer sowie interessierte Öffentlichkeit können über das E-View-Portal auf die grafisch aufbereiteten Daten zugreifen und für ihr Nutzerverhalten sensibilisiert werden. Das Preisgeld betrug je 40.000 Euro. Überreicht wurden die Preise von Katherina Reiche, der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. „Städte, Gemeinden und Landkreise bringen den Klimaschutz voran. Mit einer Vielfalt innovativer Strategien und Maßnahmen erfüllen sie die Energiewende vor Ort mit Leben“, lobte sie bei den Preisübergaben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Vermessung

Geodäsie braucht Nachwuchs

Die Geodäsie ist eine der ältesten Wissenschaften der Welt. Seit Jahrtausenden ist sie gefragt, wenn es um Erdmessung, Landes-, Bau- und Katastervermessung oder Bodenordnung geht. Dabei braucht die Geodäsie dringend Nachwuchs. „Der Arbeitsplatz Erde bietet vielfältige Berufsperspektiven. In Verwaltungen, Wirtschaft oder in der Wissenschaft warten wichtige Aufgaben auf Bewerber“, sagt Kommunalminister Ralf Jäger. In der Staatskanzlei unterzeichneten Vertreter der Landesregierung, der geodätischen Berufsverbände, der Hochschulen und der kommunalen Spitzenverbände daher eine Kooperationserklärung zur Nachwuchsgewinnung. „Wir wollen junge Leute für die Geodäsie begeistern“, erklärt Umweltminister Johannes Rammel. „Aber bislang kann sich kaum jemand etwas darunter vorstellen. Deswegen ist es wichtig, über die gesamte berufliche Vielfalt aufzuklären und gemeinsam nach Nachwuchskräften zu suchen.“ Grundlage für die Nachwuchsgewinnung ist ein Aktionsplan, den die Partner in diesem Jahr erarbeitet haben und durch die Kooperationserklärung bestätigen. Der Aktionsplan sieht unter anderem vor, das Berufsbild mit allen seinen Entwicklungsmöglichkeiten vorzustellen. An Schulen sollen in Projektkursen und Wahlpflichtfächern gezielt junge Leute angesprochen werden. Weitere Informationen können im Internet unter www.geodaesie.nrw.de oder unter www.arbeitsplatzerde.de abgerufen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Wirtschaft und Verkehr

Weniger Passagiere im Flugverkehr

Von den großen NRW-Flughäfen starteten im ersten Halbjahr 2012 knapp 8,4 Millionen Passagiere. Das waren 0,5 Prozent weniger als in den ersten sechs Monaten des Vorjahres. 17,5 Prozent der insgesamt 47,7 Millionen in Deutschland gestarteten Passagiere begannen ihre Flugreise damit auf einem der sechs großen Flughäfen in NRW. 6,2 Millionen der in NRW gestarteten Passagiere flogen ins Ausland. Das waren 0,4 Prozent mehr als im ersten Halbjahr 2011. Einen Zuwachs bei Flügen ins Ausland meldeten die Flughäfen Düsseldorf (Plus 5,5 Prozent) und Dortmund (Plus 10,2 Prozent). Rückläufige Passagierzahlen ins Ausland verzeichneten dagegen die Flughäfen Köln/Bonn (Minus 1,2 Prozent), Niederrhein/Weeze (Minus 20,7 Prozent), Münster/Osnabrück (Minus 32,1 Prozent) und Paderborn/Lippstadt (Minus 7,4 Prozent). In Nordrhein-Westfalen gibt es neben den sechs genannten weitere 24 gewerblich genutzte Flughäfen, von denen im Jahr 2011 zusammen über 27.000 Passagiere starteten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Stabiler Verbraucherpreisindex

In Nordrhein-Westfalen ist der Verbraucherpreisindex zwischen Oktober 2011 und Oktober 2012 um 1,9 Prozent auf 112,6 Punkte (Basisjahr 2005 = 100) gestiegen. Gegenüber dem Vormonat (September 2012) blieb der Preisindex unverändert. Ihm gegenüber verteuerten sich vor allem Butter (Plus 7,6 Prozent), Beiträge zur Kraftfahrzeugversicherung (Plus 4,4 Prozent), Schuhe (Plus 3,7 Prozent) und Bücher (Plus 3,4 Prozent). Auch die Preise für Frischgemüse (Plus 3,1 Prozent), darunter Tomaten (Plus 21,5 Prozent), zogen an. Preisrückgänge gab es dagegen bei Kraftstoffen (Minus 5,4 Prozent) und Pauschalreisen (Minus 3,1 Prozent). Preistreiber waren weiterhin Haushaltsenergien (Plus 5,7 Prozent), wobei Heizöl mit einem Plus von 11,7 Prozent zu Buche schlug. Dagegen war Butter (Minus 18,4 Prozent) trotz der in den letzten Monaten beobachteten Preisanstiege immer noch preisgünstiger als vor einem Jahr.

EILDienst LKT NRW
Nr. 11/November 2012 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 05/12, 344. Aktualisierung, Stand: Mai 2012, € 65,95, Bestellnr.: 7685 5470 344, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München

Diese Aktualisierung bietet 20 aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und einiger Oberverwaltungsgerichte zu wichtigen Fragen des Beamtenrechts, des Beamtenbesoldungs- und versorgungsrechts.

Ernst/Adlhoj/Seel, Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, Rechtswissenschaften und Verwaltung – Kommentare – , 21. Lieferung, Stand März 2012, 184 Seiten, ISBN: 978-3-17-022623-4, W. Kohlhammer GmbH – Vertrieb Buchhandel, 70549 Stuttgart.

Die 21. Lieferung des Kohlhammer-Kommentars zum Sozialgesetzbuch IX enthält eine gründliche Überarbeitung der Eingangsnormen §§ 1 bis 8. Als Anlage zur Kommentierung des § 38a wurde die für die Praxis wichtige „Gemeinsame Empfehlung nach § 38a Abs. 6 SGB IX zur Unterstützten Beschäftigung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation aufgenommen. Ein ständiger Anpassungsbedarf besteht im Recht der Werkstätten für behinderte Menschen in den §§ 39ff. Der Kohlhammer-Kommentar berücksichtigt die Änderungen dieses Gebiets stets sehr aktuell und zeitnah. Besonders hervorzuheben sind hier die überarbeiteten „Arbeitshilfen für die Arbeit des Fachausschusses in Werkstätten für behinderte Menschen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen, der Bundesagentur für Arbeit und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe“.

Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Kommentar zum Umweltrecht, 64. Ergänzungslieferung, ISBN 978-3-406-64157-2, Stand: Februar 2012, 624 Seiten, 55,- €, Verlag C.H. Beck, 80791 München

Die 64. Ergänzungslieferung enthält u.a. Kommentierungen zu Art. 191-193 AEUV (Epiney), § 18 UVPG (Wittmann), §§ 54-56 WHG (Ganske), §§ 89,90 WHG (Peterson), OberflächengewässerVO (Dörr), §§ 56-58 BNatSchG (Gellermann) und zum TEHG (Weinreich/Neuser/Wolke/Hardach

Fluck/Frenz/Fischer/Franßen, Kreislaufwirtschaftsrecht, Abfallrecht und Bodenschutzrecht, Kommentar, 106. Aktualisierung, Stand: Juni 2012, Hüthig, Jehle, Rehm GmbH, Justus-von-Liebig-Straße 1, 86899 Landsberg

Diese Aktualisierung enthält die Kommentierung zu den §§ 8-10 und 15-20.

Schink/Frenz/Queitsch, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, rehm, 2012, 397 Seiten, kartoniert, € 39,99, ISBN: 978-3-8073-0039-9

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz bringt mit seinen umfangreichen Neuregelungen eine Vielzahl von Fragen zu seiner rechtssicheren Umsetzung mit sich. Das Werk enthält neben dem neuen Gesetzestext und einer Synopse vor allem einen Schnelleinstieg in die Änderungen, der unter Berücksichtigung der Entsorgungspraxis die gesetzlichen Neuregelungen kompakt darstellt und so insbesondere für langjährige Praktiker das schnelle Erfassen und Umsetzen des neuen Abfallrechts ermöglicht. Behandelt werden unter anderem der Geltungsbereich des KrWG, der Verwertungs- und Beseitigungsbezug, das Ende der Abfalleigenschaft, die Abfallhierarchie sowie auch Fragen zur Abfallüberlassungspflicht und ihren Ausnahmen.

Das Werk ist besonders für diejenigen Kommunalbeamte/Kommunalbeamtinnen und Stadtwerksbeamte/Stadtwerksbeamtinnen sowie Beschäftigte in Abfallwirtschaftsbetrieben gedacht, die schon seit Jahren in der Praxis tätig sind und jetzt wissen möchten, was genau sich geändert hat und ob und wie darauf zu reagieren ist.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Herausgeber: Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel, 449. Nachlieferung, Stand: April/Mai 2012, Preis 66,90 €, Kommunal- und Schul-Verlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

Die 449. (nicht einzeln erhältliche) Nachlieferung enthält Überarbeitungen in folgenden Bereichen:

C 17a NW – Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen

F 1 NW – Ausführungsvorschriften zum Baugesetzbuch in Nordrhein-Westfalen

F 4 – Soziale Wohnraumförderung

K 31b – Sprengstoffrecht

Christian Jülich, **Das neue Schulgesetz Nordrhein-Westfalen**, Schulrecht NRW im Überblick mit Erläuterungen für Ausbildung und Praxis, 4. Überarbeitete und ergänzte Auflage 2012, vom 15. Februar 2005 in der Fassung der letzten Änderung

durch das Gesetz vom 14. Februar 2012, ISBN: 978-3-556-06229-6, Carl Link Wolters Kluwer Deutschland GmbH, 50939 Köln, Luxemburger Str. 449.

Das Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (2005) hat erstmals die wesentlichen Vorschriften des Schulrechts in einem einheitlichen Landesschulgesetz zusammengefasst. Es enthält nicht nur die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Schulentwicklung und -organisation, sondern auch für wichtige Themen wie die Schulmitwirkung, die Leistungsbewertung und Abschlüsse sowie die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

Nach zwei Regierungswechseln (2005 und 2010) hat das Schulgesetz inzwischen mehrere Novellierungen erfahren. Nach dem großen Schulkonsens (2011) sind die Weichen für die weitere Entwicklung des Schulwesens in Nordrhein-Westfalen neu gestellt worden.

Dieses Buch „Das neue Schulgesetz Nordrhein-Westfalen“ gibt zunächst einen einführenden Überblick über das Schulrecht in Nordrhein-Westfalen. Mit ihm verbunden ist der anschließende Kurzkommentar zum Schulgesetz. Er enthält die aktuelle Fassung des Schulgesetzes NRW und gibt dazu praxisnahe Erläuterungen. Sie zeigen die Zusammenhänge auf und geben Hilfen zum Verständnis des Gesetzes und zu einer Anwendung.

Das ausführliche Stichwortverzeichnis führt schnell zum gesuchten Thema. Das Buch wendet sich an alle, die sich in der Schule oder für die Schule betätigen. Mit dieser Auflage ist die bisherige Broschüre nicht nur aktualisiert, sondern auch grundlegend überarbeitet und erweitert worden.

Drewes/Seifried, Krisen im Schulalltag, Prävention, Management und Nachsorge, 1. Auflage 2012, 29,90 €, ISBN: 978-3-17-021692-1, W. Kohlhammer Druckerei GmbH & Co KG, Stuttgart.

Lehrkräfte und Schulleitungen sind immer häufiger mit Krisen, etwa durch Gewalttaten, konfrontiert, die in Schulen große Unruhe auslösen und zu Belastungen führen. Hier sind Kompetenzen in Prävention, effektivem Krisenmanagement und Nachsorge notwendig. Dieses Buch beschreibt ausführlich, welche Vorbereitungen sinnvoll und welche Aufgaben im Krisenfall zu bewältigen sind. Die Angebote von unterstützenden Diensten werden umfassend dargestellt, und auch die Rolle der Schulleitung und der Schulaufsicht wird thematisiert. Schulpsychologen und Notfallseelsorger berichten zudem über ihre Erfahrungen bei den Amokläufen an Schulen in Emsdetten und Winnenden.

Lewer/Stemann, Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 74. Ergänzungslieferung, Stand: April 2012, 426 Seiten, € 89,00, Loseblattausgabe, Grundwerk 2.098 Seiten, DIN A5, in zwei Ordnern, 128,00 € bei Fortsetzungs-

bezug (189,00 € bei Einzelbezug), ISBN 978 3 7922 0157 2, Verlag Reckinger, Luisenstr. 100-102, 53721 Siegburg.

Mit der 74. Ergänzungslieferung (Stand April 2012) werden im Kommentarteil insbesondere die Erläuterungen der Bundesbahnkonditionen mit Modellberechnungen zur Kostenerstattung für BahnCards, der anzurechnenden Leistungen bei Zugverspätungen, der Sachbezugswerte für 2012 sowie die Ausführungen zum Verzicht auf Reisekostenvergütung angestellter Lehrkräfte bei Klassenfahrten und die Anmerkungen zu den Auslagen für klimabedingte (Sonder-) Bekleidung überarbeitet.

Des Weiteren wurden die Übersichten über die wichtigsten reisekostenrechtlichen Entschädigungssätze (Teil H) aktualisiert. Die Teile J und K berücksichtigen die zurzeit maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ferner enthält die Lieferung das vollständig überarbeitete Stichwortverzeichnis.

Feld/Huber/Jung/Lauth/Wittreck, **Jahrbuch für direkte Demokratie 2011**, 1. Auflage 2012, 363 Seiten, Broschiert, 69,00 Euro, ISBN 978-3-8329-7668-2, Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, 76484 Baden-Baden

Das „Jahrbuch für direkte Demokratie“ versteht sich als kritisches interdisziplinäres Forum für alle Fragen unmittelbarer Demokratie. Fundierte wissenschaftliche Beiträge, eine verlässliche Dokumentation der Praxis im In- und Ausland und der Nachweis neuester Literatur verschaffen allen Interessierten Jahr für Jahr handlichen Aufschluss über den aktuellen Stand von Theorie und Praxis direkter Demokratie. Der dritte Band des Jahrbuchs vereint rechtswissenschaftliche Abhandlungen zum sprichwörtlichen „Finanztabu“ (Waldhoff/v. Aswege), zur direkten Demokratie im Völkerrecht (Proelß/Bajic) sowie zur Nachhaltigkeit direktdemokratischer Entscheidungen (Wrase). Politik- bzw. sozialwissen-

schaftliche Beiträge fragen nach der Genese der direkten Demokratie in der Schweiz (Tschopp) sowie nach ihrem Stellenwert in der Debatte um „Postdemokratie“ oder „Geschlechterdemokratie“ (Holland-Cunz). Neben den gewohnten Bericht aus dem Referenzland Schweiz treten im rechtsvergleichenden Teil Untersuchungen zu Großbritannien (Unger) sowie eingehende Abhandlungen zur Reform der direkten Demo-

kratie in Berlin (Jung) bzw. zur vermeintlichen „Krise“ der sachunmittelbaren Demokratie in Kalifornien (Heussner). Die Dokumentation neuer Literatur wurde in internationaler wie interdisziplinärer Perspektive nochmals deutlich ausgeweitet.

Das Werk ist Teil der Reihe *Jahrbuch für direkte Demokratie*.

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT



Vergabeservice für NRW

Vergabelösungen für ausschreibende Stellen aus Nordrhein-Westfalen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:

- ▶ integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken, uvm.
- ▶ inkl. NRW-Besonderheiten
- ▶ Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- ▶ optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:

- ▶ großes Bieterpotential
- ▶ Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:

- ▶ elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

Jetzt testen!
0211/88 27 38-23

Partner von **Vergabe24** - Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer: **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005
- Band 54 – Diemert, **Das Haushaltssicherungskonzept – Verfassungs- und haushaltsrechtliche Grundlagen in NRW unter Berücksichtigung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**, 2005
- Band 55 – Becker, **Die Entwicklung des Personalvertretungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Eine Untersuchung der wesentlichen Einflussfaktoren auf die Gesetzgebung am Beispiel des LPVG NRW**, 2006
- Band 56 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Theurl/Diemert (Hrsg.), **Perspektiven für Sparkassen und Genossenschaftsbanken**, 2006
- Band 57 – Pehla, **Der Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe – eine Untersuchung der Institutssicherung der Sparkassen und Landesbanken unter besonderer Berücksichtigung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes**, 2006
- Band 58 – Oebbecke/Ehlers/Klein/Diemert (Hrsg.), **Zwischen kommunaler Kooperation und Verwaltungsreform**, Fachtagung aus Anlass des 25-jährigen Bestehens des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 2006
- Band 59 – Schütte-Leifels, **Die Grundsätze der Sozialhilfe nach der Reform**, 2007
- Band 60 – Thiemann, **Rechtsprobleme der Marke Sparkasse**, 2008
- Band 61 – Tepe, **Verfassungsrechtliche Vorgaben für Zuständigkeitsverlagerungen zwischen Gemeindeverbandsebenen**, 2009
- Band 62 – Roth, **Die allgemeine Lebensmittelüberwachung als Instrument des Verbraucherschutzes – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage und der Organisationsstrukturen in Nordrhein-Westfalen**, 2009
- Band 63 – Lüdde, **Sparkassenrecht der Länder – Bestand und Entwicklung seit 1949**, 2010
- Band 64 – Lund, **Private in der Sparkassen-Finanzgruppe? Zum Verbleib materiell voll- und teilprivatisierter Landesbanken im Haftungsverbund**, 2010
- Band 65 – Kallerhoff, **Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger contra private Abfallwirtschaft – Aktuelle rechtliche Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Sammlungen von verwertbaren Sekundärrohstoffen**, 2011
- Band 66 – Jungkamp, **Das Recht der regionalen Sparkassen- und Giroverbände – Eine systematische Darstellung**, 2011
- Band 67 – Stork, **Interkommunale Zusammenarbeit und mehrstufige Aufgabenwahrnehmung. Eine Analyse von Organisationsmodellen für Pflichtaufgaben im kreisangehörigen Raum**, 2012
- Band 68 – Isenburg, **Die Verbundzusammenarbeit der Sparkassen-Finanzgruppe – Eine kartellrechtliche Analyse**, 2012

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Köln, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.